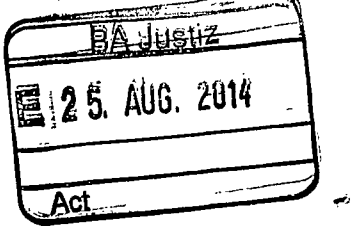
Herr
Conrad Cadonau
Via Sorts 2
7152 Sagogn



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

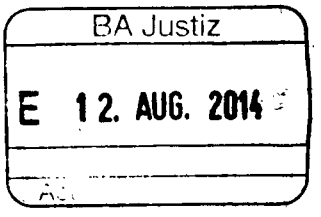
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Conrad Cadonau

Herr
Agostino Cafiero
Waldriedstrasse 54
3074 Muri b. Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

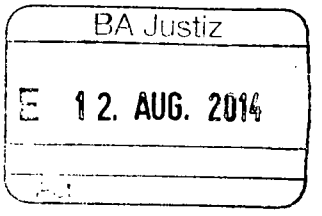
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Agostino Cafiero

Frau
Piera Cafiero
Waldriedstrasse 54
3074 Muri b. Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Piera Cafiero

Ermes Calderone, Toggenburgerstrasse 137, 9500 Wil

BA Justiz
E 20. AUG. 2014
Act

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

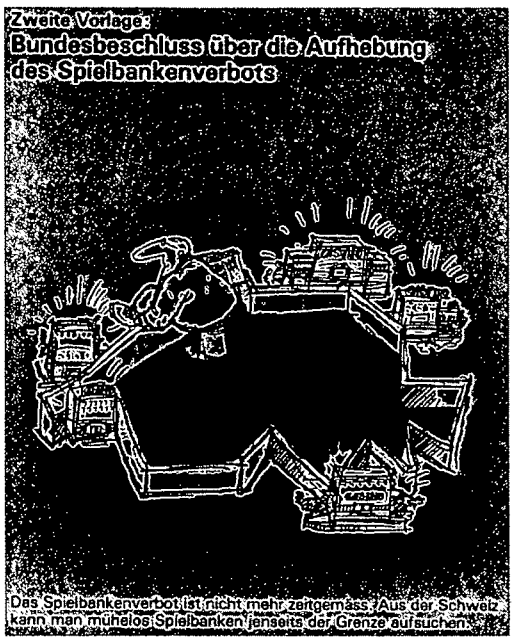
Freundliche Grüsse



Unterschrift

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.



Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grössenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgebe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne" (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

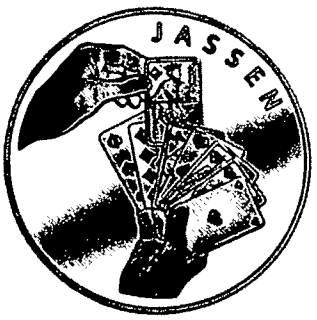
Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische





Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren" Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für **Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix** und die **Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich**. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener" Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielveralten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

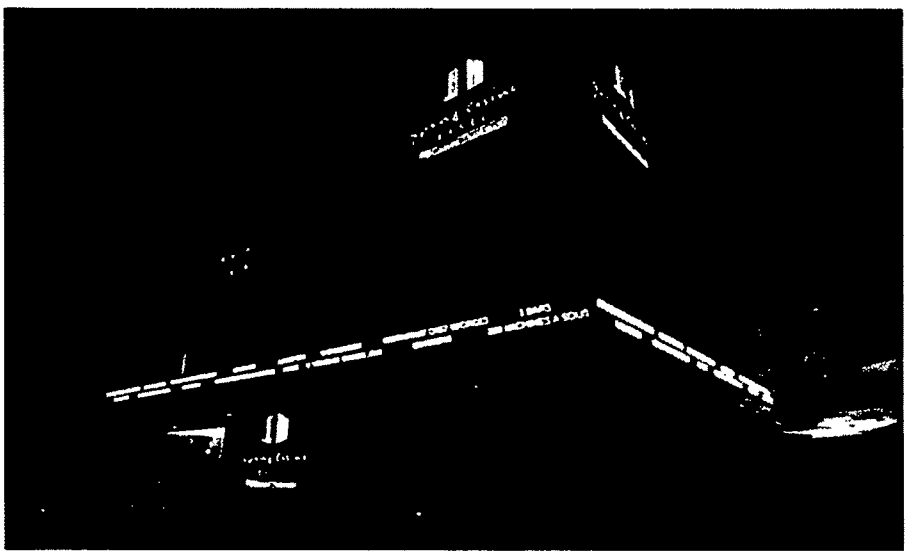
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stäuble. Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	6 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	- -
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 426'000.-	19 AT Fr. 1'673'700.-	- -
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'068'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr. 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	6 AT Fr. 205'800.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr. 138'006.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr. 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000.-	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700.-	2 AT Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 236'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

BA Justiz
E 21. AUG. 2014
Act

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne

Neuchâtel, le 23 juillet 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondants couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun tournoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

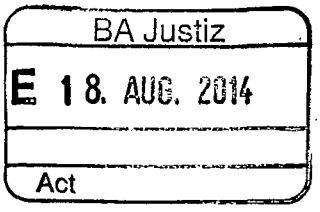
Par la présente, je me joins entièrement à la prise de position du domaine des casinos dont les propositions centrales sont détaillées ci-dessus.

Cordiales salutations

Déborah Camélique

Herr
Donald Albert Campell
Schänzlihalde 27A
3013 Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

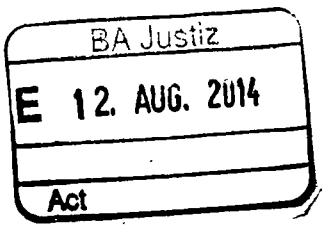
Freundliche Grüsse

D. Campbell

Donald Albert Campell

Jana Cappelli
Rapsweg 5
4552 Derendingen

Derendingen, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

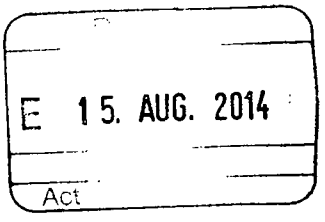
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Jana Cappelli

Stefano Cappilli, Funkwiesenstrasse 100, 8050 Zürich



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

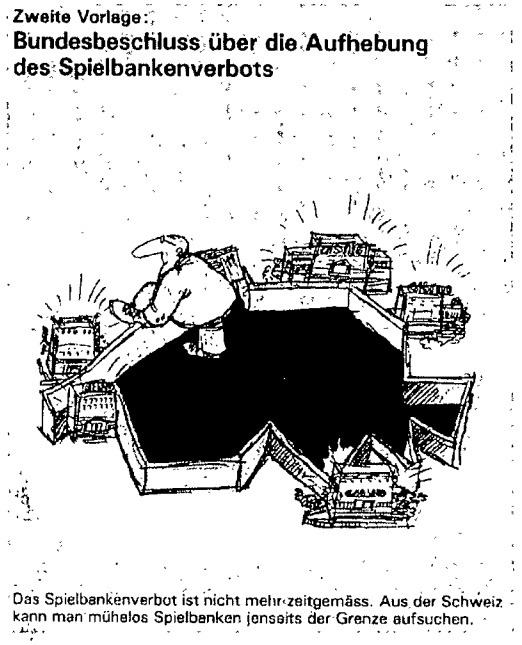
Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

Freundliche Grüsse

Unterschrift

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.



Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grössenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgebe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne" (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

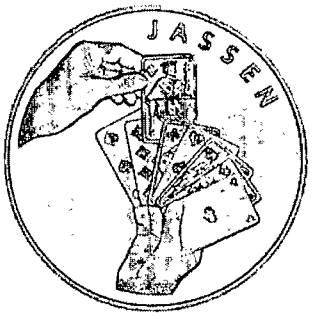
Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

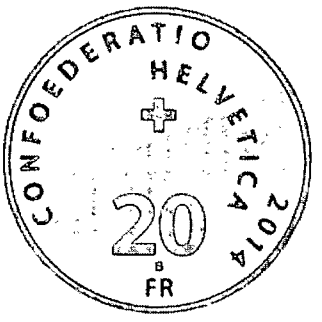
Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische





Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren" Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix und die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener" Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielveralten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

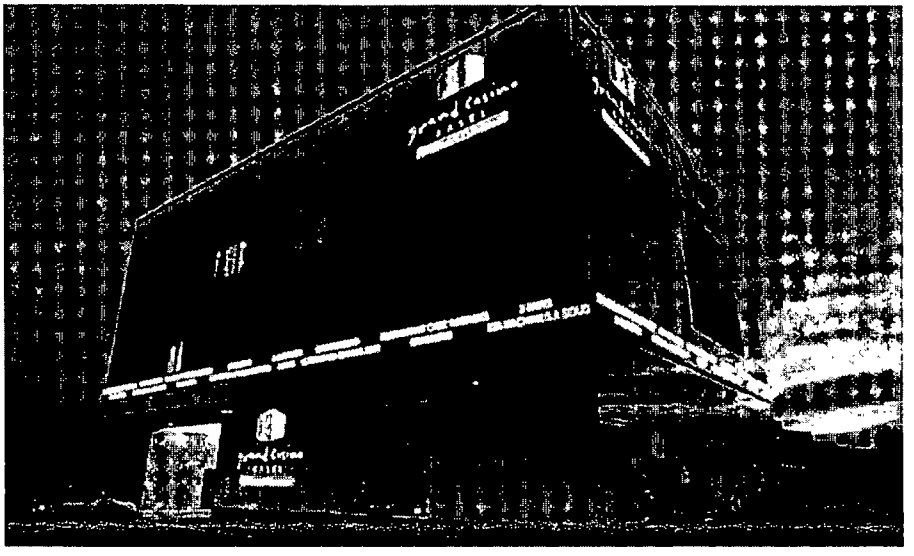
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stauble Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	- -
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 426'000.-	19 AT Fr. 1'673'700.-	- -
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'068'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr. 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	6 AT Fr. 205'800.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr. 138'005.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr. 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000.-	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700.-	2 AT Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 235'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

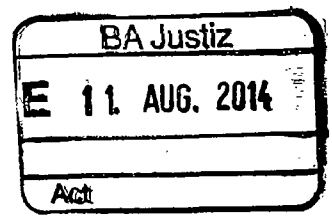
Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

Herr
Achille Casanova
Optingenstrasse 4
3013 Bern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Achille Casanova

Frau
Erica Casanova
Optingenstrasse 4
3013 Bern

BA Justiz
E 11. AUG. 2014
Act

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

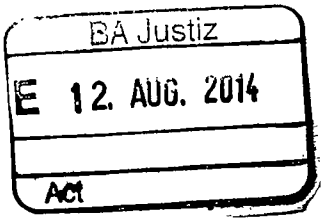
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Erica Casanova

Erica Casanova

Herr
Reto Caspari
Schatzacher 8
2564 Bellmund



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

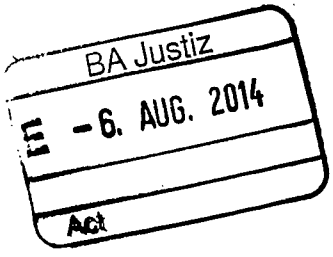
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Reto Caspari

Francesco Catania
Jägerweg 14
3014 Bern

Bern, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

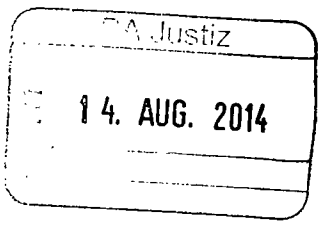
Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Francesco Catania

Herr
Adriano Censi
Piazza Cioccaro 8
6900 Lugano

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

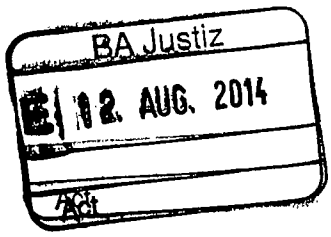
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Adriano Censi

Herr
Jürg Cerini
Dorfstrasse 60
3184 Wünnewil



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

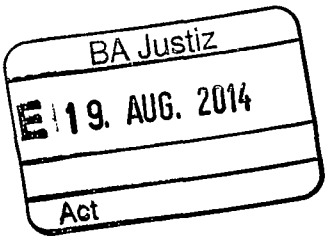
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Jürg Cerini

Frau
Franziska Chardi-Egli
Adlibogenstrasse 43
8155 Niederhasli

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

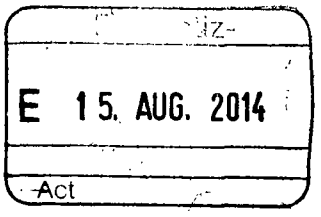
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Franziska Chardi-Egli

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne



Neuchâtel, le 11 août 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondants couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun tournoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

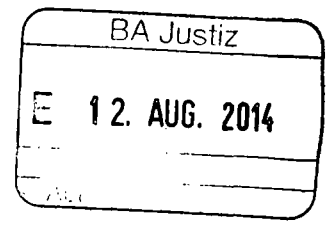
Par la présente, je me joins entièrement à la prise de position du domaine des casinos dont les propositions centrales sont détaillées ci-dessus.

Cordiales salutations

Chauveheid Xavier

Herr
Jean-Claude Chèvre
Sempachstrasse 7
3014 Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Jean-Claude Chèvre

Herr
François Chiquet
Schönbergweg 24
3006 Bern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

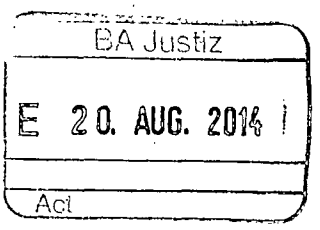
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

François Chiquet

Herr
Claus Christen
Optingenstrasse 27
3013 Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

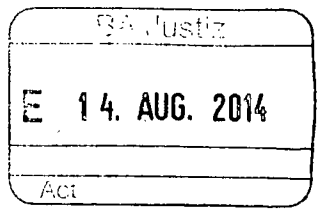
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Claus Christen

Herr
Kurt Christen
Kappelenring 6/1546
3032 Hinterkappelen

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

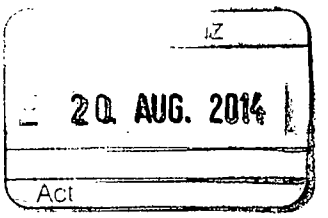
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Kurt Christen

Christen Sybille, Barbara-Reinhart-Str. 42, 8404 Winterthur



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

Freundliche Grüsse

Unterschrift

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.



Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grössenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgebe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne" (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

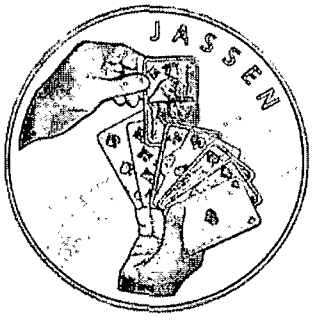
Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische





Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren" Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix und die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

<u>Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse</u>

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener" Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielveralten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

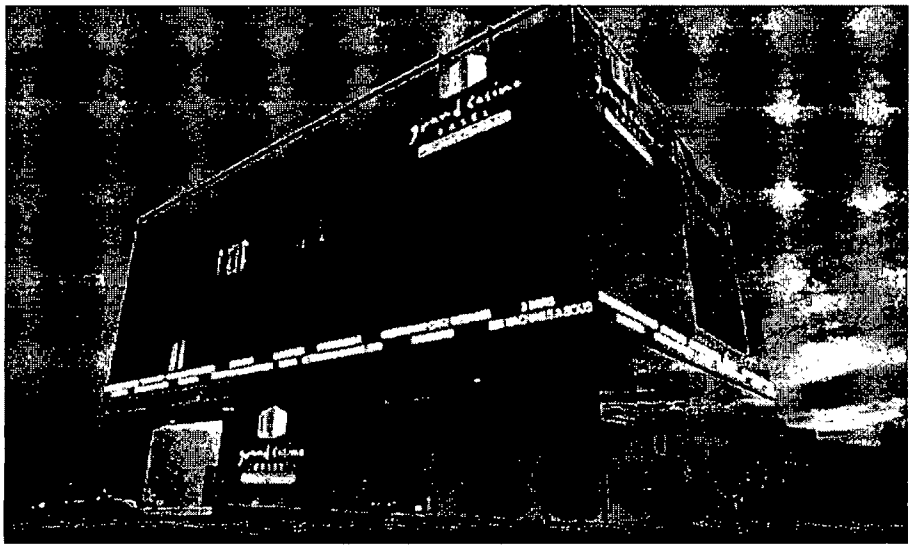
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stäuble. Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	- -
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 426'000.-	19 AT Fr. 1'673'700.-	- -
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'068'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr. 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	6 AT Fr. 265'800.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr 138'005.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr. 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000.-	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700 -	2 AT Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 236'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0.835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

Frau
Susanna Christen-Stucki
Optingenstrasse 27
3013 Bern

BA Justiz
E 28. AUG. 2014
Act

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

S. Christen

Susanna Christen-Stucki

Claudia Maria Cirmena de Souza
Muhlernstrasse 202
3098 Köniz

Köniz, Juli 2014

BA Justiz
E 31. JULI 2014
Act

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

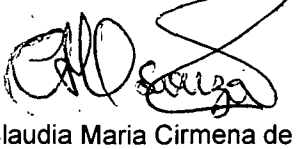
Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen



Claudia Maria Cirmena de Souza

Pierre Cornu
Chemin de Bel-Air 14
2000 Neuchâtel

Conseiller juridique au Centre International d'Etude du Sport (CIES), à Neuchâtel
Président de la Commission LoRo-Sport Neuchâtel
Ancien procureur général, à Neuchâtel

Tél. mobile 079.321.41.26

Par e-mail seulement

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthodes législatifs
Mme Cornelia Perler
Bundesrain 20
3003 Berne

AVANT-PROJET DE LOI SUR LES JEUX D'ARGENT (LJAr)

Madame,

Ayant pris connaissance de l'avant-projet susmentionné, je me permets de vous adresser quelques remarques.

Il m'a paru utile de vous faire part des commentaires d'un praticien et chercheur engagé dans la lutte contre la manipulation des compétitions sportives, d'une part, et d'un responsable d'un fonds du sport cantonal Loterie Romande, d'autre part.

Ces remarques ne portent que sur quelques aspects particuliers d'un avant-projet qui me paraît, pour le surplus, parfaitement bien conçu et adéquat. Il me semble notamment judicieux de rassembler les deux lois actuelles dans le même texte et de lier à cette réforme la solution tant attendue à l'incrimination de la manipulation de compétitions sportives.

REMARQUES AU SUJET DE CERTAINES DISPOSITIONS DE L'AVANT-PROJET

Jeux de grande envergure – autorisation d'exploitant

Les conditions mises à l'octroi d'une autorisation d'exploitant semblent justifiées et raisonnables (art. 20-22).

En particulier, l'exigence que l'exploitant soit une personne morale de droit suisse (art. 21 al. 1 lettre a) permet d'éviter que des groupes aux structures opaques et/ou domiciliés dans des contrées où la régulation des jeux est minimale puissent sans autre devenir des acteurs majeurs du marché suisse, avec les risques liés à ce genre de situation.

L'exigence de la garantie d'une activité irréprochable et indépendante (art. 21 al. 1 lettre f) va dans le même sens. Les exemples donnés dans le rapport illustrent les risques inhérents au « mélange des genres » entre l'exploitation de jeux et la participation à des activités sportives, à un titre ou à un autre.

La limitation du nombre d'exploitants (art. 22) protègera non seulement la population des dangers inhérents à ce genre de jeux (rapport explicatif, p. 42), mais aussi les exploitants sérieux contre une concurrence débridée et à terme néfaste.

Jeux de grande envergure – autorisation de jeu

On peut approuver les conditions prévues pour l'autorisation de jeu (art. 23 ss). Il faut être conscient que ces conditions excluront du marché les grandes sociétés – respectivement les succursales qu'elles pourraient créer en Suisse – déjà actives sur le marché international : ces sociétés ne seront en principe pas intéressées à proposer des jeux dont les bénéfices nets doivent être affectés à des buts d'utilité publique (art. 24 al. 1 lettre c). Cette condition est cependant primordiale, en fonction de l'importance des bénéfices des loteries helvétiques actuelles pour le fonctionnement des institutions culturelles et sportives.

Il sera délicat de déterminer quelles offres de paris sur des compétitions sportives sont acceptables. Par nature, toute offre de paris entraîne un risque de manipulation de la compétition. Certaines compétitions et certains événements de jeu sont cependant plus facilement manipulables que d'autres. L'exclusion des paris sur les compétitions de juniors (art. 24 al. 2) est essentielle, en ce sens qu'il est sans doute plus facile et moins onéreux de corrompre un joueur âgé de 17 ans qu'un athlète expérimenté et auquel le sport rapporte des revenus substantiels ; faire des rencontres de juniors le support de paris est au surplus assez contraire à l'idée qu'on peut se faire du sport et de ses vertus. Quant à la limitation des paris aux « événements sportifs qui recèlent un risque de manipulation faible » (rapport explicatif, p. 42), elle posera des problèmes pratiques, mais si par exemple l'ARJEL, en France, a pu trouver des solutions concrètes – en les révisant régulièrement – l'autorité intercantonale d'exécution prévue par l'avant-projet devrait pouvoir en trouver aussi ! On peut à cet égard suggérer que les organisations sportives concernées soient consultées, le moment venu, car elles sont les mieux à même de déterminer quels types de paris mettent le plus ou le moins en danger l'intégrité de leurs compétitions.

En relation avec l'art. 25, le rapport explicatif (p. 42-43) n'indique pas s'il y aura lieu de demander aux exploitants des garanties que les gains ne seront pas versés dans les cas où un match se révélera truqué. La possibilité de ne pas payer les gains en pareil cas existe dans d'autres législations. Elle constitue un moyen préventif utile.

Parmi les moyens permettant de lutter contre les matchs truqués et le blanchiment d'argent figurent les limites aux mises individuelles, qu'on trouve à l'art. 34 al. 3 au sujet des jeux de petite envergure, mais pas au chapitre des jeux de grande envergure. Cette omission pourrait être revue.

Jeux de petite envergure

On pourrait éventuellement exclure de la procédure d'autorisation les petits concours de pronostics organisés couramment par des clubs sportifs sur les résultats d'une de leurs équipes et où les mises ne dépassent pas quelques francs.

Exploitation de jeux de grande envergure

A l'art. 61, on pourrait ajouter, en les résumant, les précisions figurant dans le rapport explicatif (p. 53) : il faudrait qu'il soit clair, à la lecture de la loi déjà, que la Loterie Romande, par exemple, peut continuer à soutenir directement le sport suisse et que les fonds cantonaux du sport (exemple : Commission LoRo-Sport) ne seront pas empêchés de soutenir des sportifs individuels et des clubs.

L'obligation d'informer l'autorité en cas de soupçon de manipulation d'une compétition sportive (art. 62) est essentielle, comme il est essentiel que cette obligation incombe non seulement aux exploitants de paris sportifs, mais aussi aux organisations sportives elles-mêmes. Seule l'addition de tous ces renseignements permet une lutte efficace contre les matchs truqués.

Les recherches les plus récentes concluent qu'une meilleure collaboration entre les organes gouvernementaux (auxquels on peut assimiler l'autorité intercantonale d'exécution), les opérateurs de paris sportifs et les organisations sportives elles-mêmes constitue une condition pour une lutte efficace contre les infractions. Pour un exemple, on peut se référer au résumé d'un rapport que publieront très prochainement la Chaire sur l'intégrité du sport de l'Université Paris 1-Sorbonne et l'ICSS :

http://www.theicss.org/wp-content/themes/icss-corp/pdf/SIF14/Sorbonne-ICSS%20Report%20Executive%20Summary_WEB.pdf

Des transferts de données sont évidemment nécessaires dans ce cadre, mais il faudra veiller à ce qu'ils ne nuisent pas à des procédures pénales en cours, par exemple.

L'art. 63, qui permet cette collaboration et réserve au Conseil fédéral la mise au point des détails, va dès lors dans le bon sens. Pour aller plus loin, on pourrait aussi prévoir que les autorités de poursuite pénale elles-mêmes peuvent partager des données avec des opérateurs de paris et des organisations sportives : des éléments tirés des dossiers pénaux peuvent notamment permettre aux opérateurs de paris de prendre des mesures de prévention (exemple : ne plus accepter de mises de certaines personnes) et aux organisations sportives d'engager et mener à bien des procédures disciplinaires contre les sportifs concernés (ce qui a un effet dissuasif évident et renforce l'intégrité des compétitions en permettant d'en écarter les fraudeurs). Cette forme de collaboration pourrait s'exercer directement ou par l'intermédiaire de l'autorité intercantonale d'exécution ou de la CFMJ.

Protection des joueurs contre le jeu excessif

L'expérience montre qu'un certain nombre d'athlètes parient sur leurs propres compétitions, ce qui leur est interdit par les réglementations de la plupart des fédérations sportives et met en péril l'intégrité des compétitions. Pour un exemple, on peut notamment se référer à un article paru dans Le Point du 21 juillet 2014 :

http://www.lepoint.fr/sport/football/paris-sportifs-illicites-87-footballeurs-professionnels-concernes-23-06-2014-1839021_1858.php

Il faut dès lors se demander si, dans ce chapitre (art. 77, par exemple) ou ailleurs, il ne conviendrait pas que la loi interdise aux personnes exerçant une fonction en relation avec une compétition sportive – athlètes, personnel d'encadrement, arbitres, dirigeants, etc. - de parier sur cette compétition, directement ou par l'intermédiaire de tiers, par exemple des proches (voir le cas d'un match de handball français, http://www.lexpress.fr/actualite/sport/match-presume-truque-de-handball-chronologie-de-l-affaire_1170332.html).

Mesures incombant aux cantons

L'avant-projet prévoit que les cantons doivent prendre des mesures de prévention contre le jeu excessif et offrir des possibilités de conseil et de traitement, notamment aux personnes dépendantes (art. 82).

Le financement des mesures de prévention incomberait ainsi aux cantons, mais ceux-ci risquent de ne pas disposer de ressources spécifiques suffisantes. Il semble qu'au cours des travaux préparatoires, il avait été envisagé d'étendre aux casinos une taxe actuellement en vigueur, mais que cette idée avait ensuite été abandonnée. Cette question devrait être reprise.

Restriction de l'accès aux offres de jeux en ligne non autorisées en Suisse

Ce chapitre constitue un pivot de la législation projetée. Il est en effet vain de réguler le marché des paris en Suisse et de formuler des exigences élevées envers ceux qui l'exploitent si les consommateurs, en Suisse, ont accès par internet à de multiples offres provenant d'opérateurs qui ne sont pas soumis aux mêmes conditions et opèrent depuis des paradis de paris, où la régulation est minimale ou quasi inexistante (exemples : province de Cagayan aux Philippines, Malte, Ile de Man, Alderney, etc.), ceci dans un but exclusivement lucratif et sans se préoccuper des risques de blanchiment.

Les dispositions prévues sont adéquates et peuvent donc être saluées. Il faudra cependant veiller à ce que les opérateurs de paris ne puissent pas trop facilement contourner les règles : en page 68 du rapport explicatif, il est mentionné que les exploitants pourront faire opposition à des mesures de blocage en faisant valoir que « les joueurs domiciliés en Suisse sont exclus du jeu par le biais d'un système les empêchant de s'enregistrer comme clients avec une adresse de domicile en Suisse ». Comme les transactions se font ordinairement par le crédit et le débit de cartes bancaires et de crédit, la mention du domicile lors d'un enregistrement n'a qu'un effet déclaratif. Rien n'empêche une personne résidant en Suisse de s'inscrire en alléguant un domicile en France, par exemple. Il conviendrait donc d'exiger que, techniquement et pratiquement, les exploitants disposent des moyens de vérifier les domiciles de leurs clients et qu'ils excluent effectivement toutes les personnes résidant dans notre pays.

Commission fédérale des maisons de jeu

Comme mentionné plus haut, la collaboration entre les différentes entités concernées constitue le seul moyen de lutter efficacement contre les matchs truqués. Dans les affaires de fraude, il est en outre rare que les criminels limitent leurs activités à un canton et même à un pays.

Dès lors, les dispositions sur l'entraide administrative et l'entraide judiciaire en Suisse (art. 103) et sur l'assistance administrative à l'étranger (art. 104) constituent un aspect central de la législation envisagée.

Il faudrait cependant aussi envisager la possibilité, dans une mesure à déterminer, d'une collaboration avec les opérateurs de paris et les organisations sportives concernées (cf. plus haut).

Mesures contre la manipulation des compétitions (loi sur l'encouragement du sport)

La manipulation de compétitions sportives prend toujours plus d'ampleur, en parallèle avec l'expansion des paris sportifs. Elle menace les valeurs sociales, culturelles et économiques du sport. Un jugement rendu en novembre 2012 par le Tribunal pénal fédéral a démontré que le cadre légal actuel ne permettait généralement pas de sanctionner les personnes qui corrompent ou sont corrompues pour manipuler des compétitions sportives dans notre pays : l'affaire avait abouti à un acquittement général, alors que plusieurs prévenus admettaient avoir truqué des matchs de football (jugements du Tribunal pénal fédéral du 13 novembre 2012, SK.2011.33 et SK.2012.21).

Afin de ne pas faire de la Suisse une cible privilégiée des criminels, il est indispensable d'adopter une législation appropriée. La révision projetée de la Loi sur l'encouragement du sport, par l'adjonction des articles 25a à 25d, va donc évidemment dans le bon sens.

Deux aspects amènent cependant à des remarques sur les textes projetés :

a) Selon l'avant-projet, la répression pénale se limite aux manipulations de compétitions sur lesquelles des paris sont proposés. Dans divers cas de manipulation, les paris correspondants ont été placés sur des sites illégaux ou dans des officines clandestines, généralement hors de Suisse. Si on exige la preuve que des paris étaient proposés sur la rencontre, l'autorité de poursuite pénale aura de la peine à apporter celle-ci. Au surplus, il n'est pas vraiment moins criminel de truquer un match de football pour éviter une relégation ou s'assurer une qualification pour une compétition majeure que de le manipuler dans un but de paris. Il vaudrait donc mieux étendre la protection du droit pénal à l'ensemble des compétitions sportives. On pourrait cependant, pour éviter des procédures futiles, permettre à l'autorité de poursuite pénale de classer l'affaire dans les cas de peu de gravité. Le cas échéant, il conviendra de déterminer si cette incrimination complémentaire doit se trouver dans la LJAr ou dans un autre texte législatif. Une solution pourrait consister à simplement modifier le texte des art. 25a et 25b, en renonçant aux mots « pour laquelle des paris sont proposés », mais en précisant qu'il doit s'agir de compétitions organisées. Par exemple, on pourrait se référer aux compétitions organisées par des fédérations sportives reconnues par Swiss Olympic. En tout cas, il faudrait éviter, peut-être par une précision dans la formulation, que la mention « pour laquelle des paris sont proposés » ne limite pas la punissabilité au trucage de compétitions pour lesquelles des paris sont proposés en Suisse, de manière conforme à la LJAr : dans de nombreux cas jugés un peu partout dans le monde, la manipulation de matchs est intervenue dans un pays donné, alors que les paris étaient effectués dans d'autres pays.

b) La réserve des compétitions pour lesquelles des paris sont proposés se justifierait pour les rencontres sportives dites amicales ou d'entraînement, dont l'expérience montre qu'elles sont parfois manipulées dans un but lié à des paris (exemple : un match amical FC Fribourg – FC Bienne, sur lequel des paris étaient proposés en Asie...), voire même mises sur pied par des organisations criminelles dans le seul but de les manipuler dans un tel but (exemple : deux matchs internationaux organisés à Antalya au début de l'année 2011 par des criminels basés à Singapour, qui avaient invité quatre équipes nationales et fourni des arbitres choisis pour leur docilité ; les sept buts marqués lors de ces deux rencontres l'avaient été sur des penalties...). La répression pénale pourrait s'étendre à ces rencontres aussi, mais comme indiqué plus haut, elle devrait être réservée aux cas dans lesquels des paris sont proposés, en Suisse ou ailleurs : il n'y a guère d'intérêt public à sanctionner ceux qui manipulent un match d'entraînement dans un autre but que des paris.

c) La répression pénale pourrait aussi s'étendre aux personnes qui parient sur des compétitions en sachant que le résultat de celles-ci est manipulé, même si ces personnes n'ont pas participé personnellement aux actes de manipulation. Il est souvent difficile de prouver un lien entre, par exemple, une personne qui corrompt des joueurs en Suisse et ceux qui profitent de cette manipulation pour parier des sommes importantes sur des événements de cette compétition. Incriminer le fait de parier alors qu'on sait que la rencontre a été manipulée permettrait de faciliter la preuve, tout en sanctionnant les actes de personnes qui usent de procédés malhonnêtes.

d) La coopération pourrait être étendue aux organisations sportives concernées par l'enquête, à l'art. 25c. Il s'agirait de permettre aux autorités pénales de partager des renseignements avec ces organisations, ceci dans une mesure que les autorités pénales définiraient elles-mêmes au cas par cas et en fonction de l'avancement de l'enquête, de l'éventuel risque de collusion, de la nécessité pour l'autorité pénale de partager des informations afin de s'assurer que l'organisation sportive, connaissant le contexte, puisse lui fournir tous les renseignements utiles (à défaut de connaître le contexte, il est possible que les organisations sportives ne pensent pas à transmettre certaines informations dont elles disposent, alors que l'autorité pénale ne sait pas qu'elles en disposent et ne peut donc pas les leur demander concrètement), etc.

Code de procédure pénale

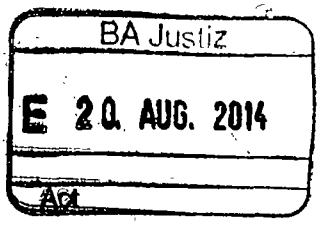
L'expérience des affaires de matchs truqués enseigne que, dans la plupart des cas, ce sont des écoutes téléphoniques et l'intervention d'agents infiltrés qui ont permis d'apporter la preuve des infractions (affaire dite de Bochum, Calcioscommesse, scandale de matchs truqués en Turquie, etc.).

Dès lors, il est logique de prévoir que, pour la poursuite de ces infractions, l'autorité de poursuite pénale peut avoir recours à ces méthodes. On peut discuter de la restriction aux cas graves de manipulation prévue par le projet, mais il faut admettre qu'elle correspond aux critères généralement retenus pour l'application des art. 269 et 286 CPP.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien prêter à ces lignes et en restant à votre disposition pour tout renseignement complémentaire, je vous prie d'agréer, Madame, mes salutations distinguées.

Pierre Cornu

Crescionini Sascha, Obgardirain 9, 6043 Adligenswil



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

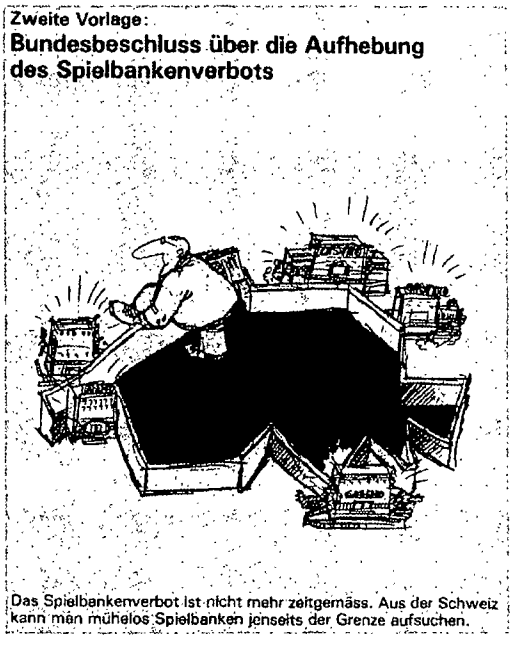
Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

Freundliche Grüsse
Sascha Crescionini

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.



Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grössenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert

die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.
Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgebe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne" (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

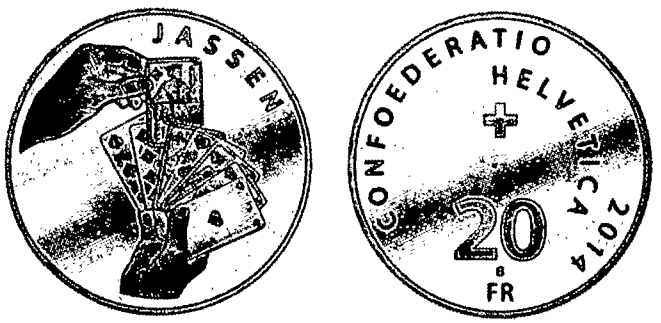
Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jassen 2014

Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische



Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren" Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix und die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld

verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.
Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener" Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielveralten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

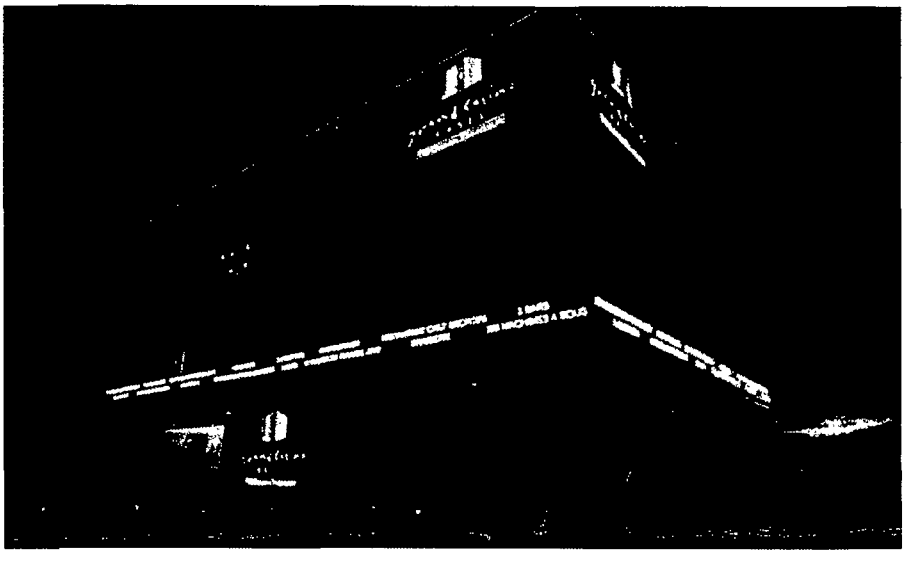
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stäuble. Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	- -
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 426'000.-	19 AT Fr. 1'673'700.-	- -
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'068'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr. 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	6 AT Fr. 205'800.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr. 138'006.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr. 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000.-	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700.-	2 AT Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 236'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

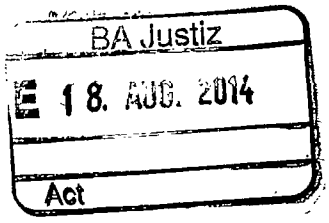
Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

Erwin Cresta – Harüti 6 - 8816 Hirzel

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Hirzel, 14. August 2014

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Als Geschäftsleitungsmitglied der Swiss Casinos Services AG und langjähriger Arbeitnehmer in dieser Branche , mache ich mir Sorgen und nehme zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013	Bruttospielertrag	minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
	Spielbankenabgabe	minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland
In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote
Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs
Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert.

Mit freundlichen Grüssen



1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele").

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeführter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeführt, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe
Die folgenden Ausdrücke bedeuten:
a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken~~;
f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten ~~und Geldspielturniere~~[1], die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspielturniere~~[2]);
g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen~~. Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

Art. 16 Bewilligungspflicht
1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.
2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.
~~3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.~~

[1] Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4
[2] Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.
4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.
5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen
1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.
2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.
3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. ~~Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben~~.

Art. 18 Angaben ~~und Unterlagen~~
1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über
a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.
~~1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.~~
~~2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.~~
~~3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~
2 Die Angaben ~~und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2~~ müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher ~~eingereicht~~ gemacht worden sind.

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen
1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.
2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.
3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspielturnieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokerturniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspielturnieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspielturniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.
Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die

Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen
Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten
1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse" das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

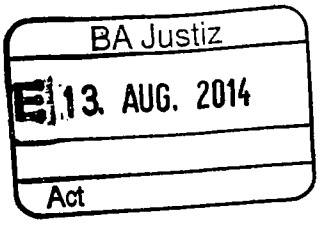
a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam
In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelspurigkeiten
Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelspurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87.

* * *

Herr
Rinaldo Croci
Feldstrasse 3a
4522 Rüttenen



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

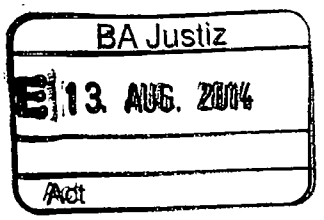
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Rinaldo Croci

Frau
Sylvia Croci
Feldstrasse 3A
4522 Rüttenen



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

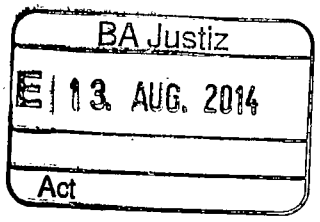
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Sylvia Croci

Herr
Alexander Csiki
Hagenstrasse 26
3852 Ringgenberg



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

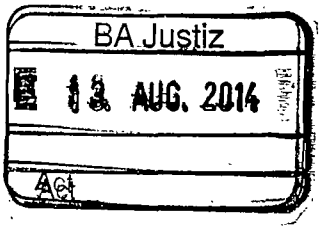
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Alexander Csiki

Frau
Kataline Csiki
Hagenstrasse 26
3852 Ringgenberg



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

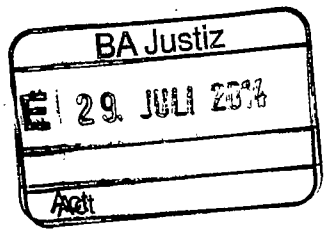
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

K. Csiki

Kataline Csiki

Patrick Cupelin
Bitziusstrasse 49
3006 Bern



Bern, Juli 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

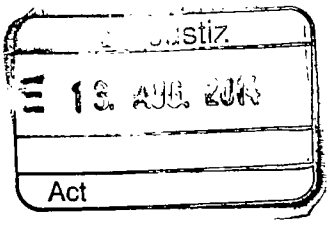
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Patrick Cupelin

Frau
Hanna Daepp
Neumatt
3629 Oppligen



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

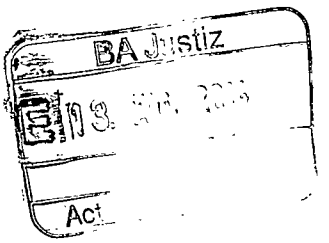
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse H. Daepp

Hanna Daepp

Frau
Margrit Daepp
Haldenstrasse 20
3110 Münsingen



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

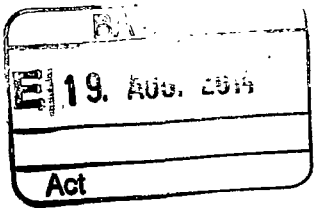
Freundliche Grüsse

M. Daepp

Margrit Daepp

Elisabeth Dalucas
Neptunstrasse 34
Case postale 1807
8032 Zürich

Zürich, August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fliessen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

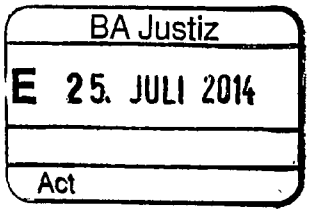
Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Dalucas

Izvorinka Damnjanovic
Looslistrasse 31
3027 Bern

Bern, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

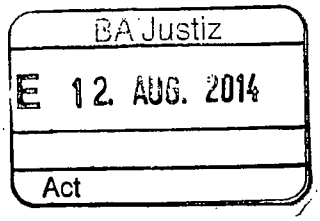
Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Izvorinka Damnjanovic

Mihály Dani
Wasserwerkgasse 14
3011 Bern

Bern, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Mihály Dani

BA Justiz
E 21. AUG. 2014
Act

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne

Neuchâtel, le 12 août 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondants couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun tournoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

Par la présente, je me joins entièrement à la prise de position du domaine des casinos dont les propositions centrales sont détaillées ci-dessus.

Cordiales salutations

Daudin Benjamin

Herr
Albert De Maddalena
Müngerstrasse 74
3006 Bern

BA Justiz
E 12. AUG. 2014
Act

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

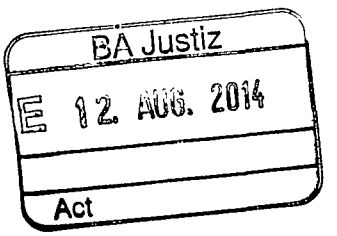
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Albert De Maddalena

Frau
Elisabeth De Maddalena
Müngerstrasse 74
3006 Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

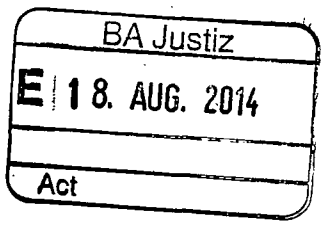
Freundliche Grüsse

E. De Maddalena

Elisabeth De Maddalena

Herr
Marino De Pol
Aeschenbrunnmattstrasse 16
3047 Bremgarten b. Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Marino De Pol

BA Justiz
E 21. AUG. 2014
Act

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne

Neuchâtel, le 23 juillet 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondants couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun tournoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

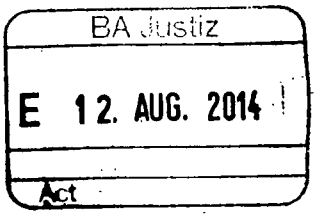
Par la présente, je me joins entièrement à la prise de position du domaine des casinos dont les propositions centrales sont détaillées ci-dessus.

Cordiales salutations

Raquel de Sousa

Raquel de Sousa

Ferenc Décsei
Schönburgstrasse 19
3013 Bern



Bern, Juli 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Ferenc Décsei

BA Justiz
E 21. AUG. 2014
Act

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne

Neuchâtel, le 12 août 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondants couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun tournoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

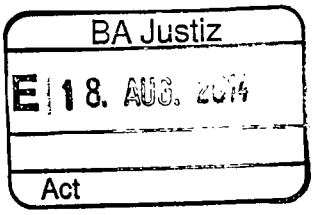
Par la présente, je me joins entièrement à la prise de position du domaine des casinos dont les propositions centrales sont détaillées ci-dessus.

Cordiales salutations

Delgado Adriana Adriana Delgado.

Herr
Damiano Della Torre
Feldweg 6
3806 Bönigen

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

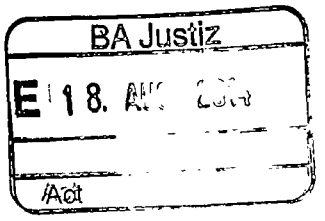
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Damiano Della Torre

Frau
Katharina Della Torre-Ryser
Feldweg 6
3806 Bönigen

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

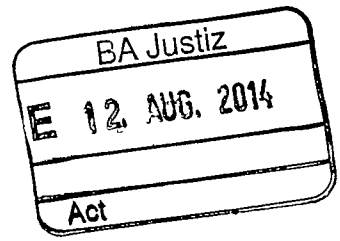
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Katharina Della Torre-Ryser

Herr
Rainer Josef Delvai
Feldblumenstrasse 19
8134 Adliswil

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

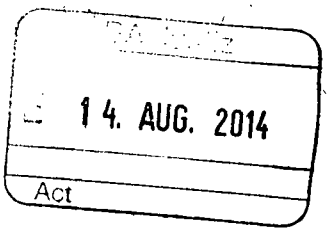
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Rainer Josef Delvai

Frau
Susy Demisch
Seftigenstrasse 45
3007 Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Susy Demisch

Susy Demisch

BA Justiz
E 15. AUG. 2014
Act

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne

Neuchâtel, le 11 août 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondants couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

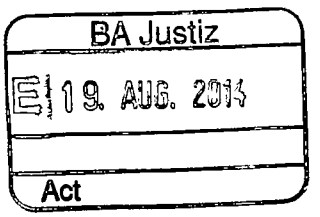
- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun tournoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

Par la présente, je me joins entièrement à la prise de position du domaine des casinos dont les propositions centrales sont détaillées ci-dessus.

Cordiales salutations

Di Cosimo Alexandra

Frau
Heidy Anna Di Giovanni
Chalet Anita
3823 Wengen



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

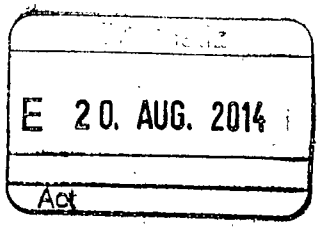
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Heidy Anna Di Giovanni

Adriano Di Gracia, Stadlerstrasse 80, 8404 Winterthur



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

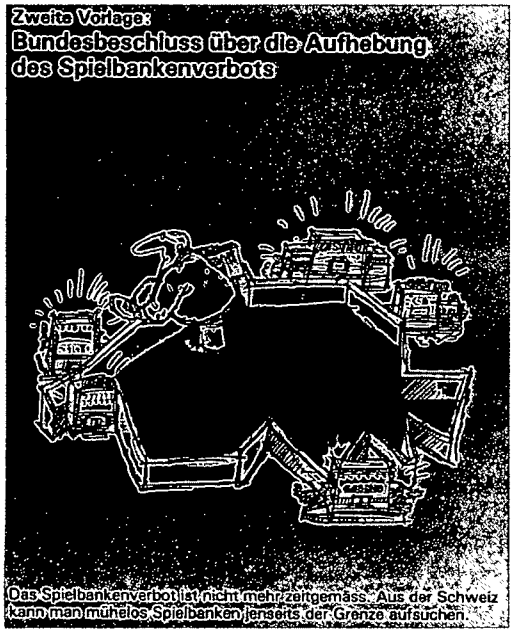
Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

Freundliche Grüsse

Unterschrift

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.



Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grössenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgebe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne" (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

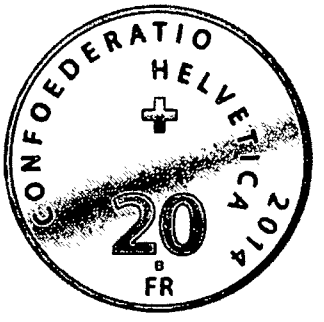
Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische





Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren" Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle. Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für **Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix** und die **Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich**. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener" Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielveralten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

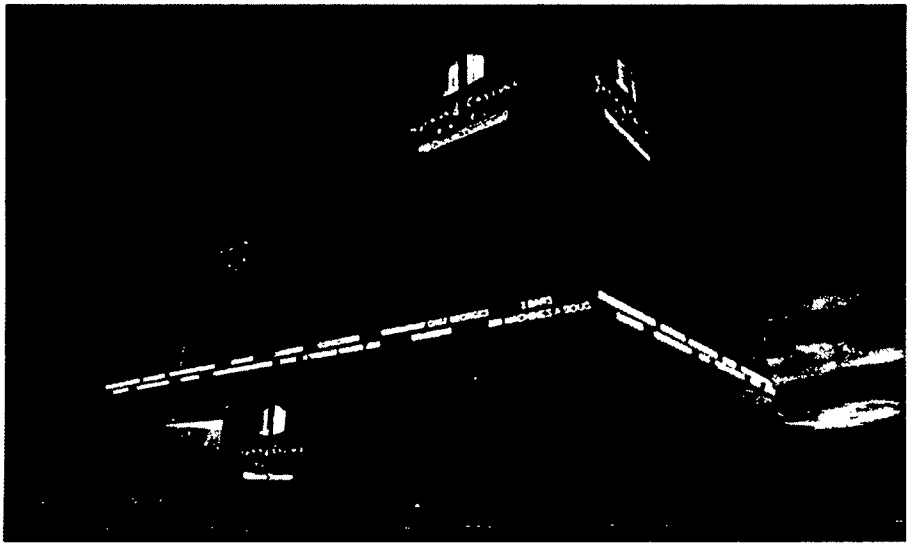
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stäuble. Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	- -
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 426'000.-	19 AT Fr. 1'673'700.-	- -
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'068'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr. 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	6 AT Fr. 205'800.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr. 138'006.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr. 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000.-	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700.-	2 AT Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 236'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

BA Justiz
E 21. AUG. 2014
Act

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne

Neuchâtel, le 06 août 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondants couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun tournoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

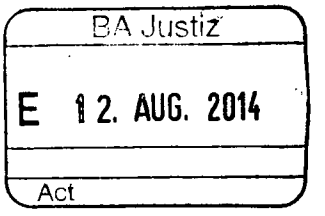
Par la présente, je me joins entièrement à la prise de position du domaine des casinos dont les propositions centrales sont détaillées ci-dessus.

Cordiales salutations

Stessie Diaz

Frau
Marianne Dietrich
Vorholzstrasse 35
3800 Unterseen

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

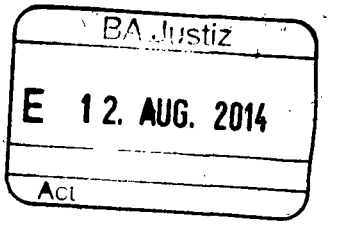
Freundliche Grüsse

M. Dietrich

Marianne Dietrich

Herr
Paul Dietrich
Vorholzstrasse 35
3800 Unterseen

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

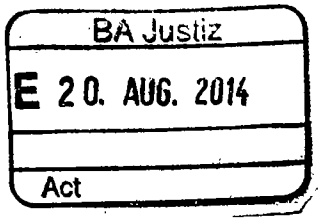
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

P. Dietrich

Paul Dietrich

Nicola Dilluvio, Buechholzstrasse 13, 8964 Rudolfstetten



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

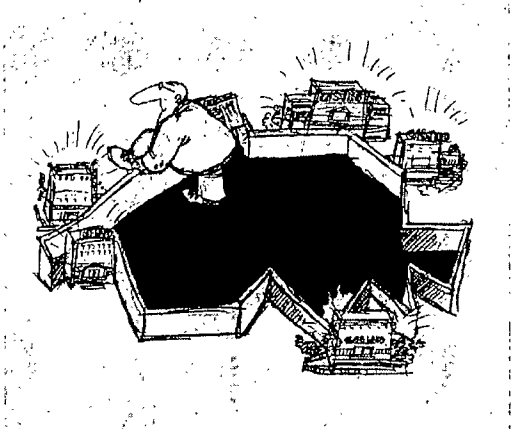
Freundliche Grüsse

Unterschrift

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.

Zweite Vorlage:
Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots



Das Spielbankenverbot ist nicht mehr zeitgemäss: Aus der Schweiz kann man mühelos Spielbanken jenseits der Grenze aufsuchen.

Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grössenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgebe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne" (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

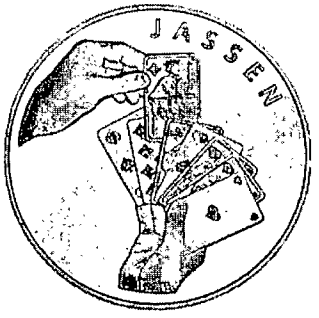
Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

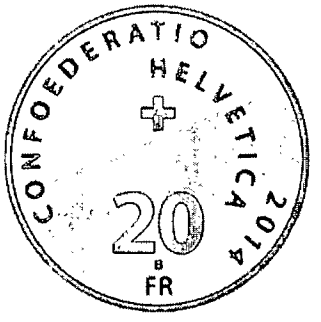
Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische





Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren" Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix und die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener" Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielveralten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

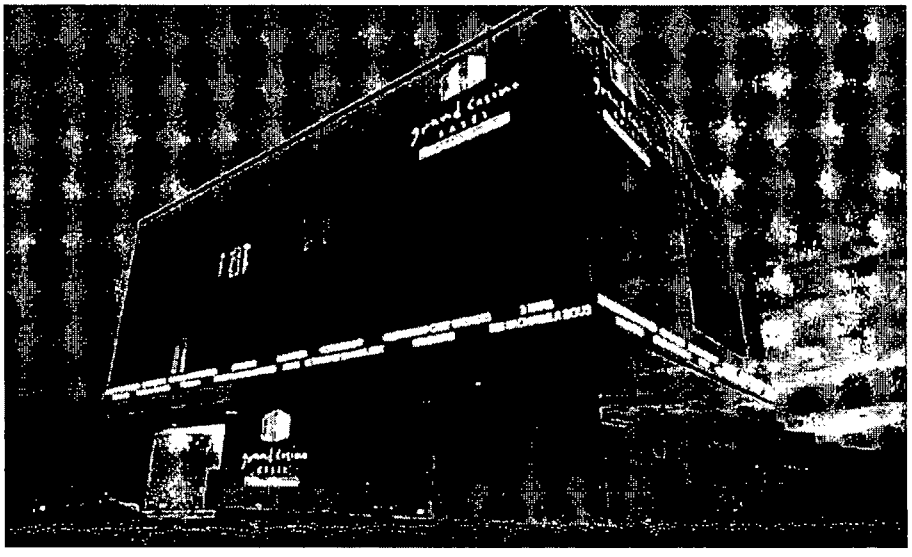
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stäuble Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	- -
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr 426'000.-	19 AT Fr. 1'673'700 -	- -
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'058'500.-	21 AT Fr. 2'234'400 -	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr. 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	5 AT Fr. 205'300.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	5 AT Fr. 138'006.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 860'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr. 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000 -	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700.-	2 AT Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 235'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

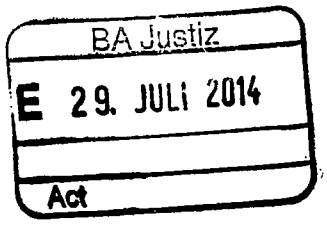
Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

Tereza Dimitrova
Stöckackerstrasse 90
3018 Bern

Bern, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

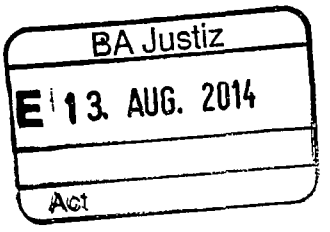
Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Tereza Dimitrova

Herr
Guy Robert Dinichert
Scheyenholzstrasse 34
3075 Rüfenacht BE

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

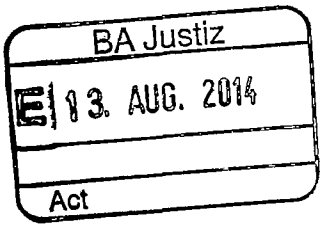
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Guy Robert Dinichert

Frau
Annelise Dinichert-Kräuchi
Scheyenholzstrasse 34
3075 Rüfenacht BE

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

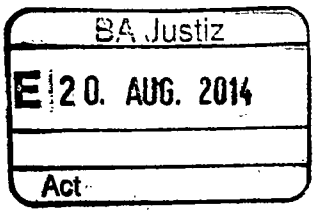
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Annelise Dinichert-Kräuchi

Marcel Dino, Grimselstrasse 22, 8048 Zürich



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

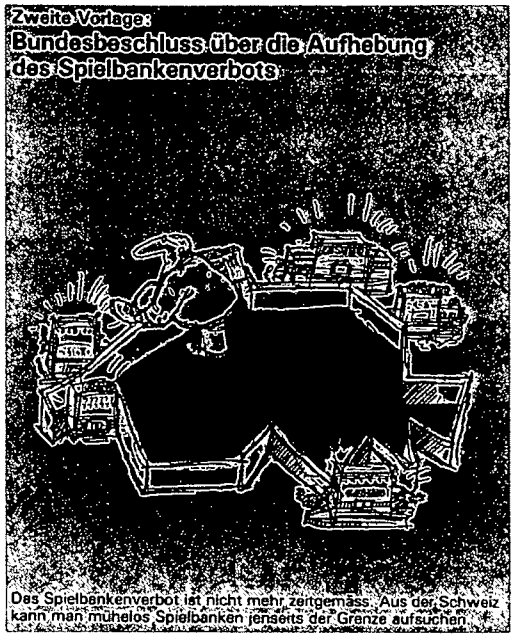
Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

Freundliche Grüsse

Unterschrift

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.



Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grössenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgebe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne" (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

Jassen 2014

Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische





Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren" Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für **Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix** und die **Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich**. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener" Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielveralten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

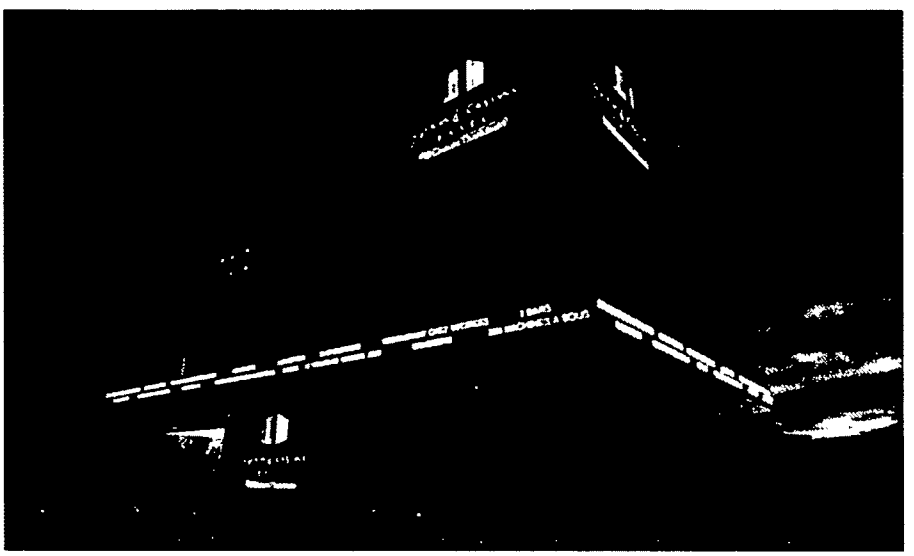
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stäuble. Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	- -
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 426'000.-	19 AT Fr. 1'673'700.-	- -
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'068'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr. 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	6 AT Fr. 205'800.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr. 138'006.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr. 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000.-	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700.-	2 AT Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 236'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

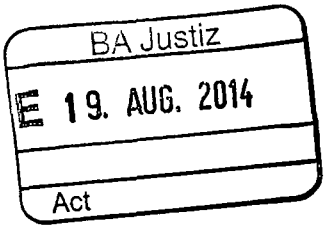
Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

Julius Divino
Wankdorffeldstrasse 105
3014 Bern

Bern, August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fliessen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Julius Divino

Herr
Jürg Domenig
Hinterm Bach 40
7002 Chur

BA Justiz
E 19. AUG. 2014
AGt

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

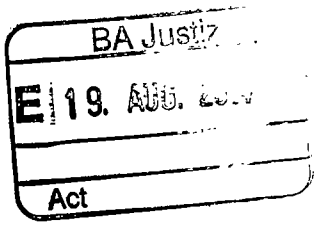
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Jürg Domenig

Frau
Marina d'Onofrio
Bernstrasse 21a
3110 Münsingen



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

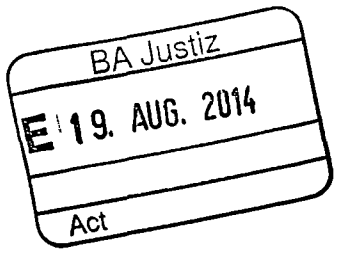
Freundliche Grüsse

M. D'Onofrio

Marina d'Onofrio

Michèle Dreier
Hardeggerstrasse 43
3008 Bern

Bern, August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fliessen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

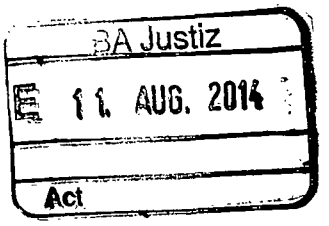
Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Michèle Dreier

Frau
Liselotte Dreier-Nyffeler
Hubweg 5
4950 Huttwil

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

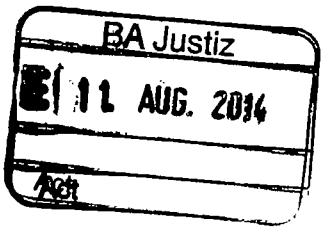
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

L Dreier

Liselotte Dreier-Nyffeler

Herr
Johann Dudle
Weggisgasse 34
6004 Luzern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Johann Dudle

Herr
Max Dudle
Weggisgasse 34
6004 Luzern

BA Justiz
E 11 AUG. 2014
Act

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

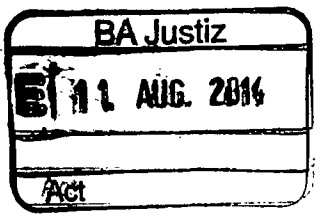
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Max Dudle

Frau
Anna Katharina Dumont
Ch. des Tulipiers 9
1208 Genève



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

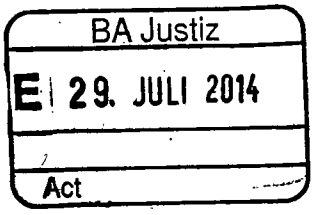
Freundliche Grüsse

A. Dumont

Anna Katharina Dumont

Michel Dürr
Schützenmatt 21
3280 Murten

Murten, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

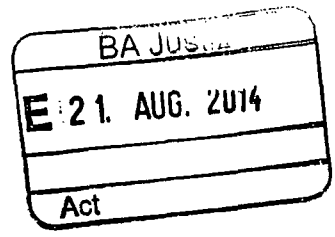
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Michel Dürr

Dzanovic Muhamed, Lindenstrasse 6, 8155 Niederhasli



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

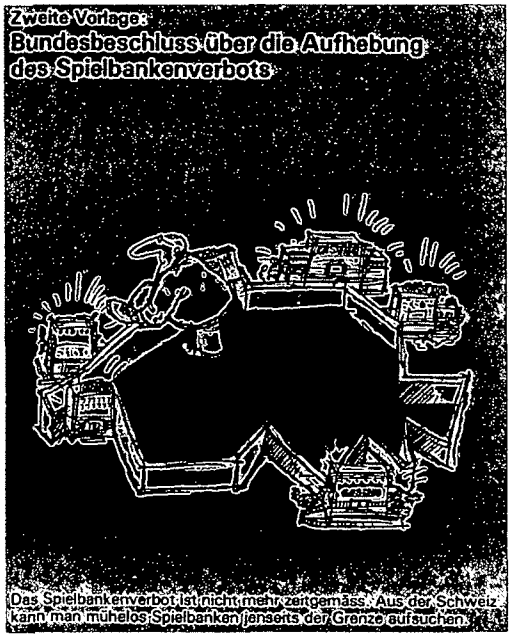
Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

Freundliche Grüsse

Unterschrift

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.



Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grössenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgebe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne" (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische





Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren" Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage. Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für **Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix** und die **Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich**. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener" Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielveralten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

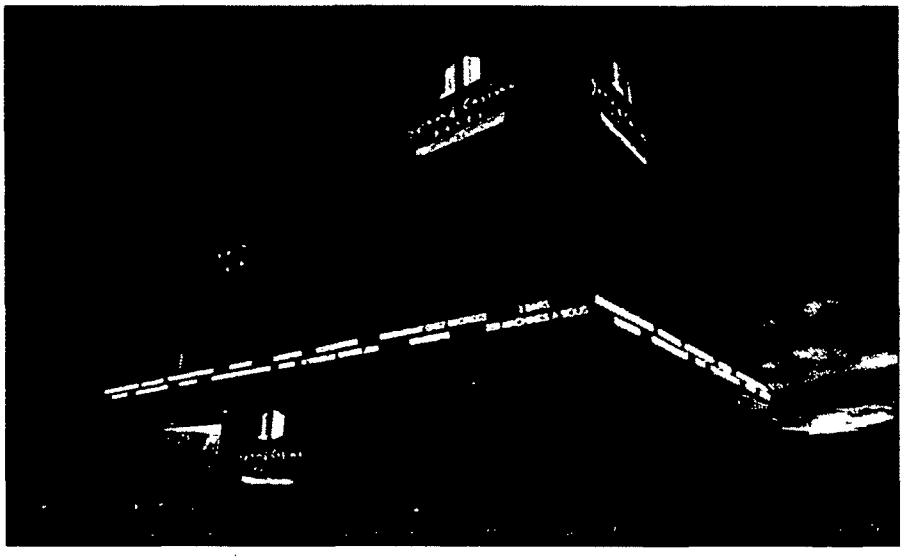
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stäuble. Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT	13 AT	9 AT	6 AT
		Fr. 70'300.-	Fr. 577'200.-	Fr. 441'100.-	Fr. 242'800.-
Februar		2 AT	19 AT	5 AT	2 AT
		Fr. 62'500.-	Fr. 1'377'801.-	Fr. 193'500.-	Fr. 72'000.-
März		5 AT	21 AT	7 AT	-
		Fr. 145'000.-	Fr. 1'210'500.-	Fr. 447'000.-	-
April		1 AT	19 AT	21 AT	2 AT
		Fr. 42'000.-	Fr. 1'073'600.-	Fr. 1'680'000.-	Fr. 45'000.-
Mai		9 AT	13 AT	19 AT	-
		Fr. 283'801.-	Fr. 426'000.-	Fr. 1'673'700.-	-
Juni		5 AT	18 AT	21 AT	4 AT
		Fr. 68'000.-	Fr. 1'068'500.-	Fr. 2'234'400.-	Fr. 87'000.-
Juli		7 AT	11 AT	19 AT	3 AT
		Fr. 77'000.-	Fr. 504'000.-	Fr. 1'863'500.-	Fr. 129'000.-
August		13 AT	7 AT	17 AT	6 AT
		Fr. 287'540.-	Fr. 312'000.-	Fr. 1'724'007.-	Fr. 205'800.-
September		19 AT	2 AT	12 AT	6 AT
		Fr. 707'105.-	Fr. 78'000.-	Fr. 645'000.-	Fr. 138'006.-
Oktober	7 AT	19 AT	16 AT	17 AT	9 AT
	Fr. 253'000.-	Fr. 675'400.-	Fr. 880'000.-	Fr. 815'000.-	Fr. 410'881.-
November	1 AT	26 AT	19 AT	13 AT	2 AT
	Fr. 50'000.-	Fr. 1'573'400.-	Fr. 1'244'000.-	Fr. 1'183'700.-	Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT	17 AT	8 AT	6 AT	
	Fr. 236'500.-	Fr. 826'880.-	Fr. 292'000.-	Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

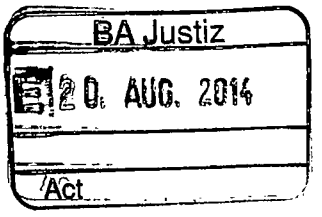
Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

Salvatore E Elya, Langgrütstrasse 43, 8042 Zürich



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

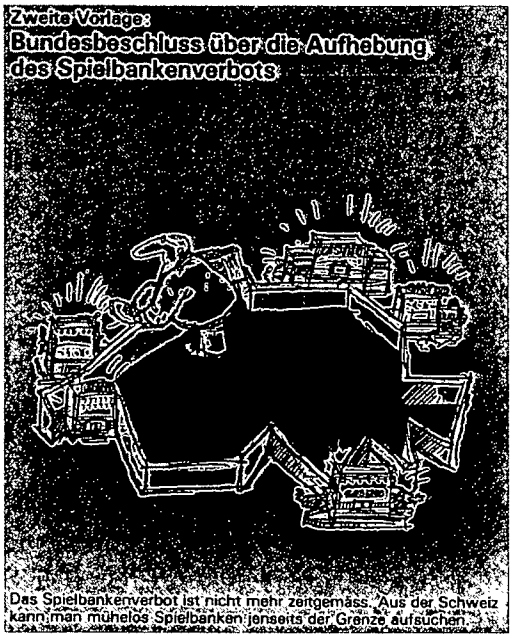
Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

Freundliche Grüsse

Unterschrift

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.



Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grössenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgebe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne" (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

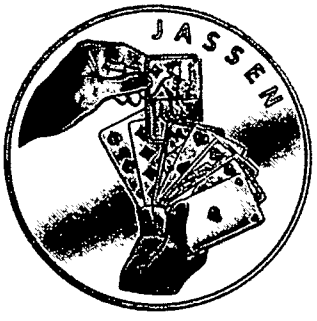
Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

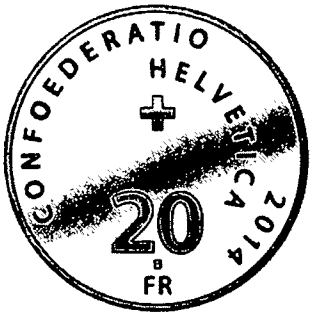
Jassen 2014

Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische





Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren" Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für **Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix** und die **Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich**. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener" Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielveralten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

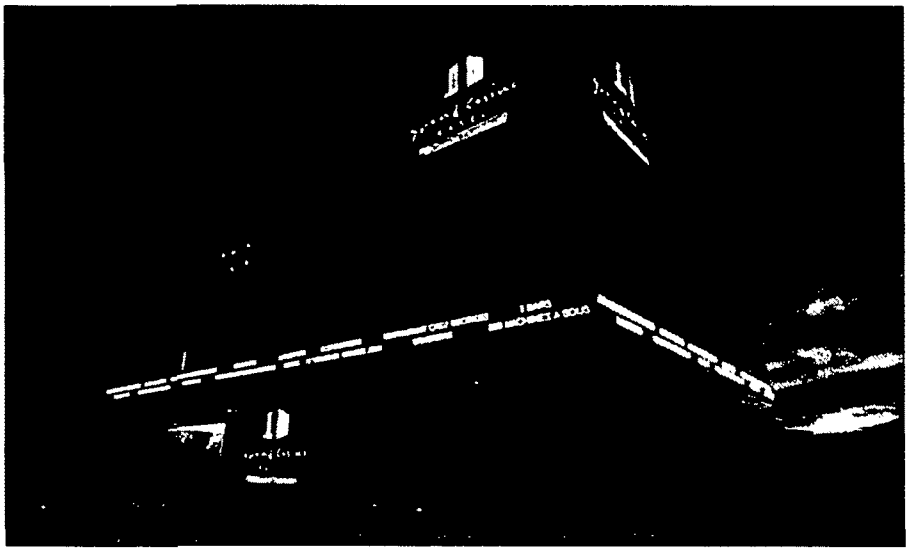
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stäuble. Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	- -
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 426'000.-	19 AT Fr. 1'673'700.-	- -
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'068'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr. 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	6 AT Fr. 205'800.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr. 138'006.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr. 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000.-	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700.-	2 AT Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 236'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

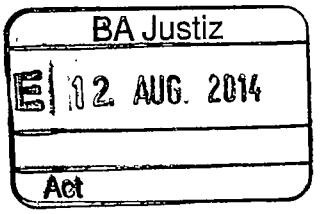
Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

Frau
Christine Ebener
Schaefereistrasse 40
3052 Zollikofen

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

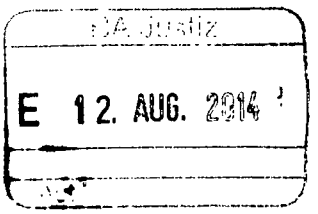
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Ebener

Christine Ebener

Saskia Eberhardt
Hubelweg 2c
3324 Hindelbank



Hindelbank, Juli 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

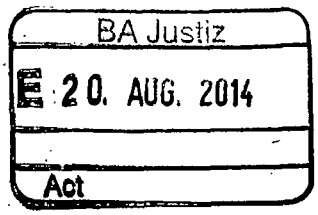
Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

S. Eberhardt

Saskia Eberhardt

Max Eberle, Fallenacker 10, 5504 Othmarsingen



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

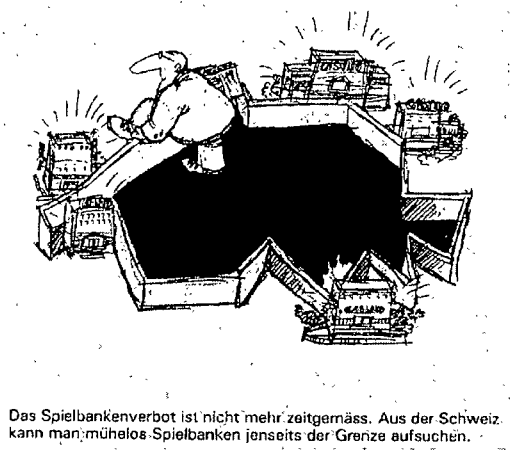
Freundliche Grüsse

Unterschrift Max Eberle

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.

Zweite Vorlage:
Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots



Das Spielbankenverbot ist nicht mehr zeitgemäss. Aus der Schweiz kann man mühelos Spielbanken jenseits der Grenze aufsuchen.

Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grössenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgebe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne" (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

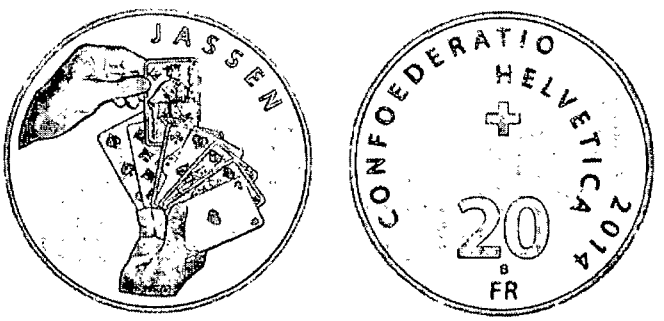
Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische



Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren" Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix und die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener" Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielveralten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

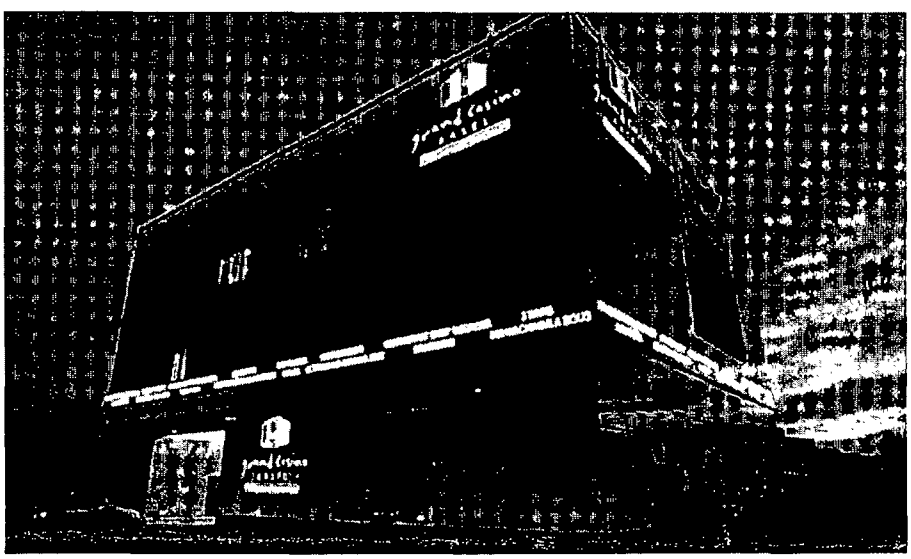
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stäuble Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	- -
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 426'000.-	19 AT Fr. 1'673'700.-	- -
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'068'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr. 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007 -	5 AT Fr. 205'800.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr. 138'096.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000.-	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700 -	2 AT Fr 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 236'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

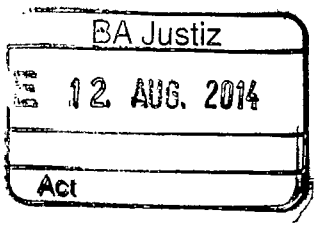
Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

Frau
Margreth Eberli
Huebeliweg 4 A
3074 Muri b. Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

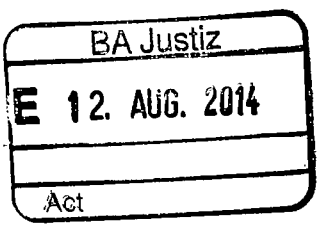
M. Eberli

Margreth Eberli

Herr
Werner Eberli
Huebeliweg 4 A
3074 Muri b. Bern

11. August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

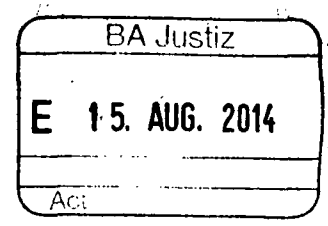
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

W. Eberli

Werner Eberli

Mark Egger, Im Grund 5, 8484 Theilingen



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

Freundliche Grüsse

Unterschrift

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.



Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grössenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgebe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne" (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

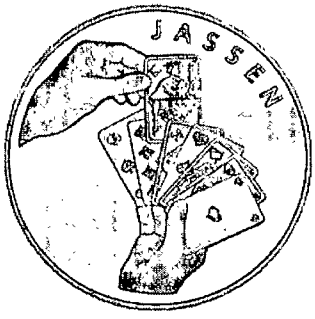
Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

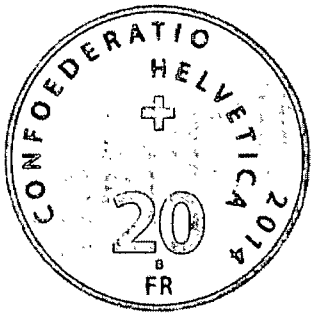
Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische





Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren" Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix und die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener" Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielveralten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

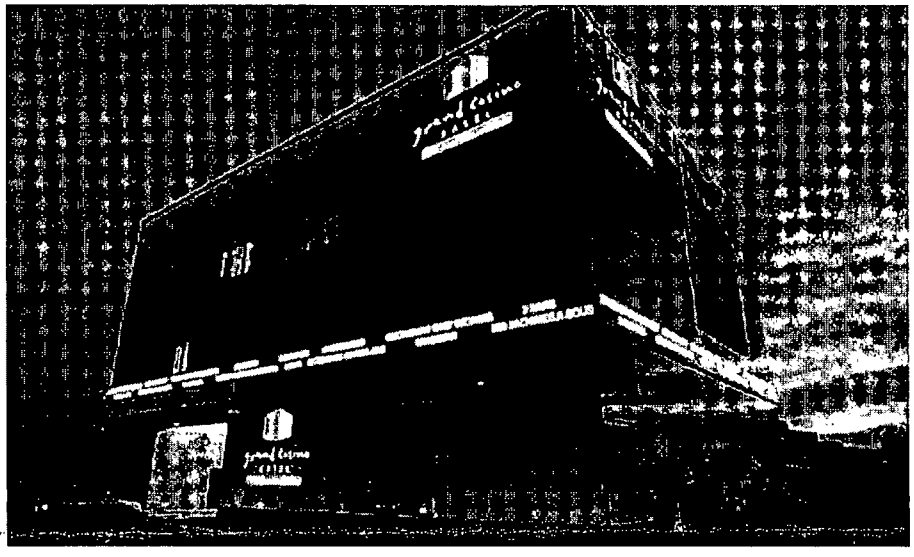
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stauble. Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	- -
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 263'801.-	13 AT Fr. 426'000.-	19 AT Fr. 1'673'700.-	- -
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'066'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'853'500.-	3 AT Fr 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	5 AT Fr. 205'300.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr 138'095.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000.-	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700.-	2 AT Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 236'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 361'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

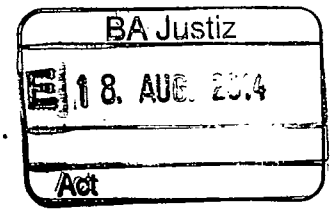
Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

Anton Eggert
Zelgstrasse 8
3183 Albligen



Albligen, 13. August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fliessen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Anton Eggert

BA Justiz
E - 4. AUG. 2014
Act

Muster für eine Vernehmlassung zum Entwurf des Geldspielgesetzes

Diese Mustervorlage kann von allen interessierten Kreisen für die Einreichung einer Vernehmlassung zum Entwurf des Geldspielgesetzes verwendet werden. Die Vernehmlassung ist bis spätestens am 20. August 2014 an das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern einzureichen.

Den vollständigen Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele und den erläuternden Bericht dazu finden Sie unter http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html / Laufende Vernehmlassungen des EJPD.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Marc Friedrich, Geschäftsführer Schweizer Casino Verband, gerne zur Verfügung (Tel. 031 332 40 22 oder friedrich@switzerlandcasinos.ch).

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Ort, Datum Zumikon, 26.7.2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wir zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013	Bruttospielertrag	minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
	Spielbankenabgabe	minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland
In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber

hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote
Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs
Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

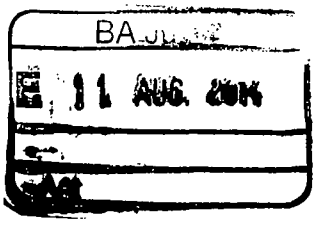
In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert.

Mit freundlichen Grüssen

Christoph EGGMANN
Stubenacherstr 17
8126 Zumikon

Eggmann

Frau
Ursula Egli
Egghölzliweg 5h
3074 Muri b. Bern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

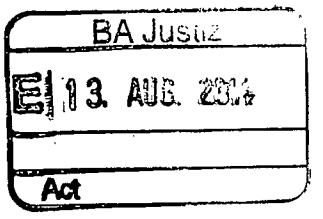
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Ursula Egli

Muri, den 09.08.14 U. Egli

Frau
Cécile Eisele
Via S. Gottardo 159
6648 Minusio



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

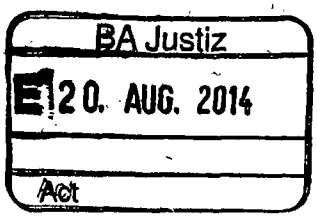
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

C. Eisele

Cécile Eisele

Gerry Eisele, Steinackerstrasse 23,, 8542 Wiesendangen



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

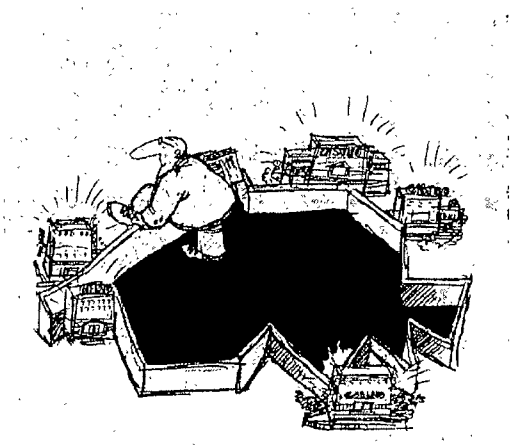
Freundliche Grüsse

Unterschrift

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.

Zweite Vorlage:
Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots



Das Spielbankenverbot ist nicht mehr zeitgemäss: Aus der Schweiz kann man mühelos Spielbanken jenseits der Grenze aufsuchen.

Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grössenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgebe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne" (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

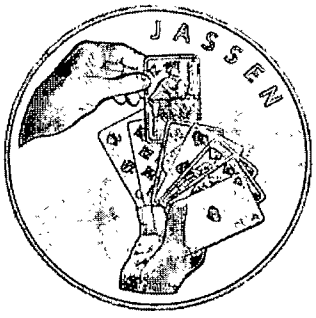
Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische





Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren" Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix und die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener" Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielveralten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

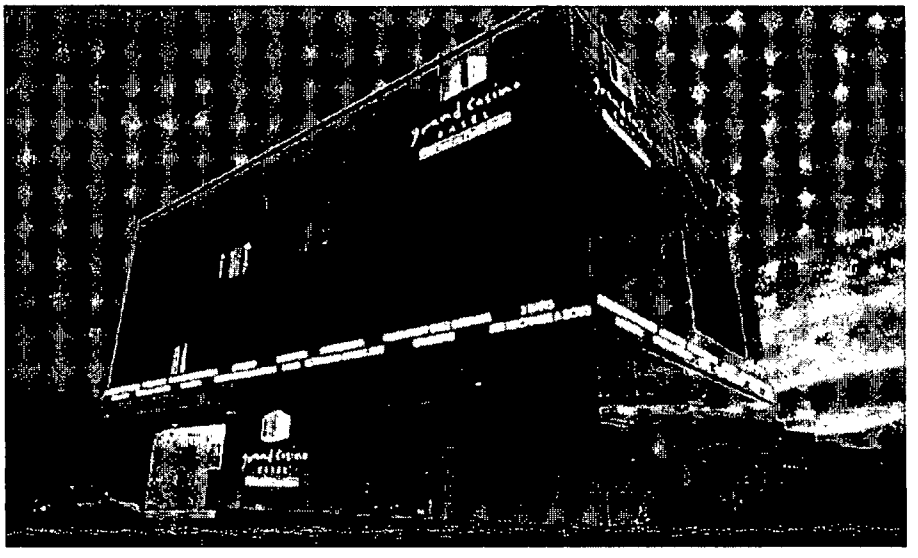
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stauble Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	- -
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 426'000.-	19 AT Fr. 1'673'700.-	- -
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'068'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr. 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	6 AT Fr. 265'300.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr 138'005.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000.-	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700 -	2 AT Fr 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 236'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

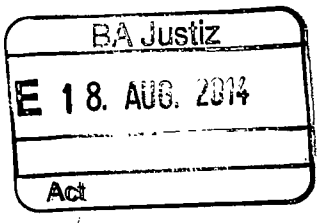
Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

Frau
Gertrud Eisenring
Unterfeldweg 15
3250 Lyss



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

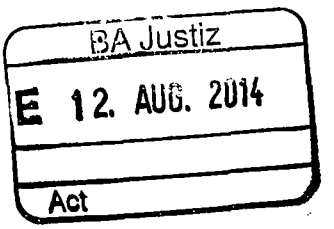
Freundliche Grüsse

G. Eisenring

Gertrud Eisenring

Herr
Alfred E. Elmer
Ländlistrasse 54
3047 Bremgarten b. Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

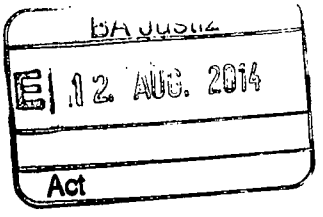
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Alfred E. Elmer

Frau
Gertrud Elmer-Ernst
Ländlistrasse 54
3047 Bremgarten b. Bern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

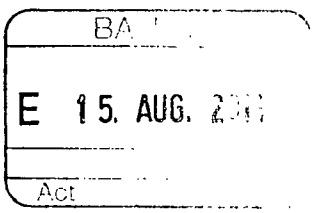
Freundliche Grüsse

G. Elmer

Gertrud Elmer-Ernst

Herr
Jürg Emch
Breitenrain 1
3032 Hinterkappelen

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

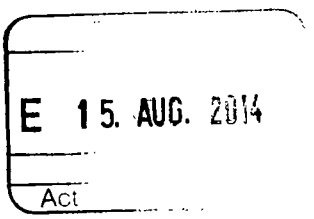
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Jürg Emch

Frau
Ursula Emch
Breitenrain 1
3032 Hinterkappelen

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

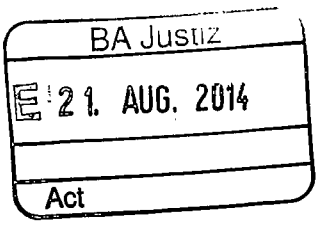
Freundliche Grüsse

U. Emch

Ursula Emch

Frau
Silvia Emmenegger
Weingartenstrasse 23
3367 Thörigen

19. August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

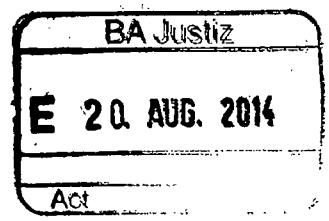
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Silvia Emmenegger

Herr
Claudio A. Engeloch
Tavelweg 26
3001 Bern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

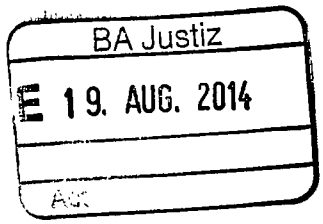
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Claudio A. Engeloch

Ali Ercivan
Frutigenstrasse 24
3600 Thun

Thun, August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fliessen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Ali Ercivan

Herr
René Ernst
Ländteweg 3
3005 Bern

BA Justiz
13. AUG. 2014
Act

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

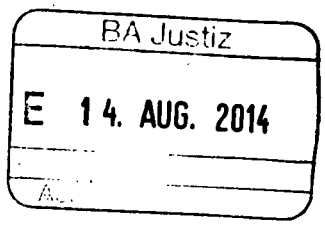
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

René Ernst

Frau
Annemarie Etter
Brünnenstrasse 37
3018 Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

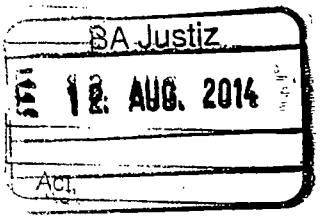
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Annemarie Etter

Frau
Anna Elisabeth Etter-Bai
Chisenmattweg 32
3510 Konolfingen



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

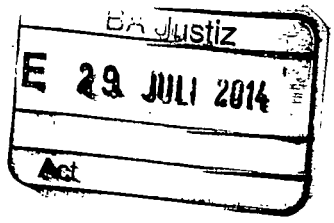
Freundliche Grüsse

Anna Elisabeth Etter

Anna Elisabeth Etter-Bai

Faheem Ahmed
Jurastrasse 27 A
3013 Bern

Bern, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

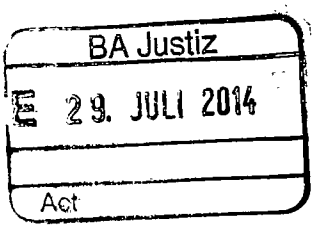
Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Faheem Ahmed

Christian Fahrni
Waldstätterstrasse 23
3014 Bern

Bern, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

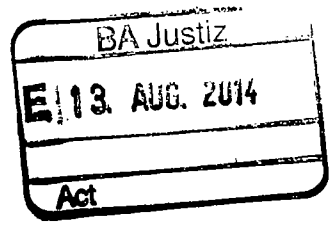
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Christian Fahrni

Frau
Simone Fankhauser
Schlossgutweg 36
3073 Gümligen



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Simone Fankhauser

BA Justiz
E 21. AUG. 2014
Act

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne

Neuchâtel, le 12 août 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondants couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun tournoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

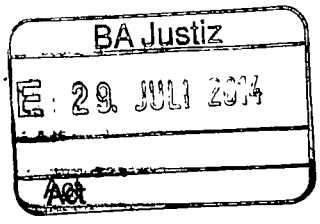
Par la présente, je me joins entièrement à la prise de position du domaine des casinos dont les propositions centrales sont détaillées ci-dessus.

Cordiales salutations

Farine Yohan

Laurence Favre
Bleichestrasse 19
3066 Stettlen

Stettlen, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

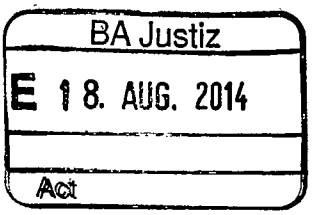
Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Laurence Favre

Herr
Urs Fehlmann
Martin-Distelistrasse 15
4600 Olten

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Olten, 15.8.2014

Urs Fehlmann

Schweizer Casino Verband
Fédération Suisse des Casinos
Federazione Svizzera dei Casinò

SWISS CASINOS

Vernehmlassung zum neuen Geldspielgesetz
Stellungnahme der Casinobranche

Die Casinobranche lehnt den Entwurf zum Bundesgesetz über Geldspiele ab und stellt folgende zentralen Änderungsanträge:

1. **Positive und wettbewerbsfähige Definition der Casinospiele**

   Die Definition der Spielbankenspiele im Gesetzesentwurf schränkt das Spielangebot der Casinos ein. Die Spielbankenspiele müssen im Gesetz klar definiert werden und ein wettbewerbsfähiges Angebot zulassen.

2. **Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen**

   Innovationen sind im Geldspielmarkt zentral. Es darf nicht sein, dass in Schweizer Casinos Spiele, die international zugelassen sind, wegen Schweizer Sondervorschriften nicht angeboten werden können.

3. **Beschränkung der Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) auf den heutigen Stand**

   Der Gesetzesentwurf lässt Lotterie-Geldspielautomaten in Restaurants und Bars zu. An diesen Orten ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz – im Gegensatz zu den überwachten Casinos – nicht möglich. Die bestehende Anzahl von 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) darf nicht erhöht werden.

4. **Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken**

   Der Gesetzesentwurf will Geldspielturniere ausserhalb von Casinos zulassen. Solche Turniere sind faktisch nicht kontrollierbar. Sie sind das Einfallstor für illegale Geldspiele. Jugend- und Sozialschutz können nicht sichergestellt werden.

5. **Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet**

   Der Gesetzesentwurf will das Online-Verbot für die Schweizer Casinos erst viel zu spät aufheben. Zudem gehen die vorgesehen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Spiels zu wenig weit. Die Schweizer Anbieter müssen sofort zugelassen werden, sonst fliessen Umsätze und Steuererträge weiterhin ins Ausland ab.

6. **Verzicht auf Präventions-Kommission**

   Der Gesetzesentwurf sieht eine neue Präventions-Kommission mit zwölf Personen vor; die keinen Nutzen bringt. Die Suchtprävention wird den Casinos, der ESBK, dem neuen Koordinationsorgan und den Kantonen übertragen. Die Schaffung einer zusätzlichen Präventions-Kommission führte lediglich zu Doppelspurigkeiten und unklaren Zuständigkeiten.

Die vollständige Vernehmlassung der Casinobranche finden Sie unter
www.switzerlandcasinos.ch → Neues Geldspielgesetz

Die Vernehmlassung zum Entwurf des Geldspielgesetzes läuft bis am **20. August 2014**.

Vernehmlassung zum neuen Geldspielgesetz
Stellungnahme der Casinobranche

Glücksspielmarkt: Die Erträge der Casinos gehen seit 2007 ständig zurück

Der Bruttospielertrag der Schweizer Spielbanken ist in den Jahren 2007 bis 2013 um 27% gesunken. 2013 ist er unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet worden sind.

Gründe hierfür sind vor allem der Marktanteilverlust der Spielbanken an nicht oder kaum regulierte Betreiber im grenznahen Ausland, die Online-Angebote anderer Anbieter und die ständig wachsende Ausbreitung illegaler Spiele, insbesondere in Bars und Clubs.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt, soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen – und nicht bei ausländischen oder illegalen Anbietern. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

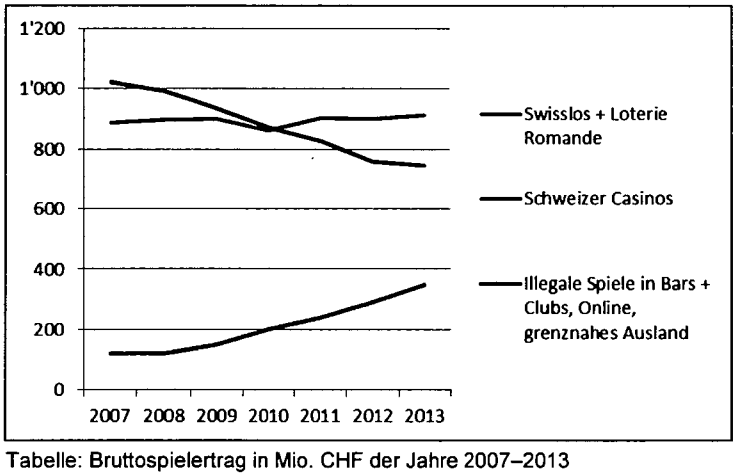


Tabelle: Bruttospielertrag in Mio. CHF der Jahre 2007–2013

CHF 4,7 Milliarden Franken an AHV und Kantone und 2'060 Arbeitsplätze

In der Schweiz werden 21 Spielbanken betrieben. Seit der Eröffnung 2002/03 haben sie insgesamt 4,7 Milliarden Franken Abgaben an die AHV und die Kantone geleistet. Die Casinobranche beschäftigt ca. 2'300 Personen.

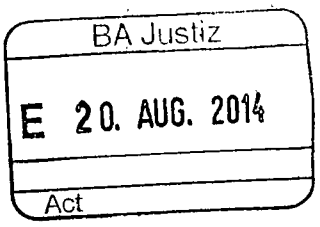
Nur Casinos garantieren umfassenden Sozialschutz

In der Schweiz sind die mit dem Glücksspiel verbundenen sozialen Probleme durch die Zulassung der Casinos nicht grösser geworden. Zu diesem Schluss kommen Studien, welche die Eidg. Spielbankenkommission in Auftrag gegeben hat (www.esbk.admin.ch). Nur in den Spielbanken werden die Spieler überwacht und spielsuchtgefährdete Personen identifiziert und gesperrt. In den Spielbanken werden jedes Jahr 3'000 Personen gesperrt. Insgesamt sind heute über 30'000 Spielsperren in Kraft.

Bern, 1. Juli 2014

Frau
Erika Fehr-Hofer
Restaurant Freischütz
3427 Utzenstorf

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Erika Fehr-Hofer

Jolanda Felder
Alleeweg 34
3006 Bern

BA Justiz
E 29. JULI 2014
Act

Bern, Juli 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

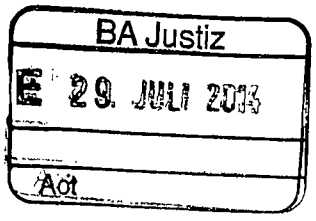
Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Jolanda Felder

Pascal Feller
Blümlisalpstrasse 1
3634 Thierachern

Thierachern, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet.
- Verzicht auf Präventions-Kommission

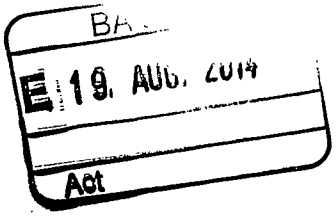
Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Pascal Feller

Sonia Manuela Fernandes Leite
Rütiweg 102
3072 Ostermundigen

Ostermundigen, August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fliessen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

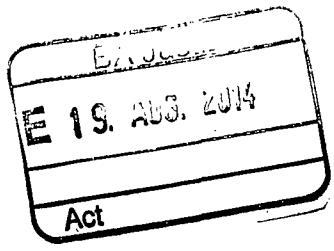
Freundliche Grüsse

Sonia Manuela Fernandes Leite

Sonia Fernandes

Ernesto Fernandez
Mattenhofstrasse 17a
3007 Bern

Bern, August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetz sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze zusammengeführt werden.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und würde zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Die Bestrebungen sollten dahin gehen, dass in der Schweiz wohnende Personen in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen und nicht bei ausländischen Casinos oder bei illegalen Angeboten. Attraktive Schweizer Casinos sind Voraussetzung dafür, dass auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland fliessen.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken stärkt. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

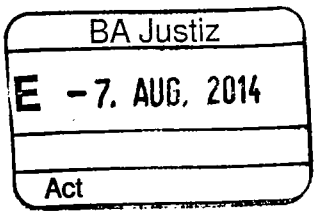
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Ergänzend verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in der die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Ernesto Fernandez

Tatjana Fesler
Kirchstrasse 12
3097 Liebefeld



Liebefeld, Juli 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

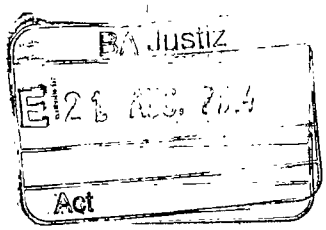
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

T. Fesler

Tatjana Fesler



Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Berne

Neuchâtel, le 23 juillet 2014

Réponse à la consultation sur le projet de loi fédérale sur les jeux d'argent

Mesdames, Messieurs,

Le projet loi sur les jeux d'argent affaiblit la capacité concurrentielle des maisons de jeu et se traduit par un nouveau recul des chiffres d'affaires des casinos et des impôts versées à l'AVS et aux cantons. Cette évolution doit être stoppée avec la nouvelle loi sur les jeux d'argent. Le législateur doit revenir à ses objectifs initiaux. Les Suisses doivent jouer dans les casinos suisses contrôlés et surveillés, et non avec des exploitants étrangers et illégaux. Ceci présuppose que les casinos suisses soient attractifs pour les clients. Les impôts correspondants couleront ainsi dans les caisses de l'AVS et non vers l'étranger.

Dans un tel contexte, il est impératif que la nouvelle loi sur les jeux crée des conditions cadres qui améliorent la compétitivité des casinos suisses. A propos du présent projet de loi, nous faisons les propositions centrales suivantes:

- Définition positive et compétitive des jeux de casino
- Permettre l'introduction rapide d'innovations
- Limitation des automates de loterie (Tactilo) à leur état actuel
- Aucun tournoi de jeux d'argent en dehors des maisons de jeu
- Empêchement rapide et efficace des jeux illégaux aussi sur Internet
- Renonciation à la commission de prévention

Par la présente, je me joins entièrement à la prise de position du domaine des casinos dont les propositions centrales sont détaillées ci-dessus.

Cordiales salutations

Laura Fessli

BA Justiz
E 21. AUG. 2014
Act

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Wilen SZ, den 18.08.2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wir zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013	Bruttospielertrag	minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
	Spielbankenabgabe	minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland
In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote
Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs
Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

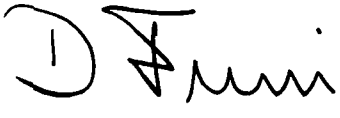
Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert. In Ziffer 2 werden alle Änderungsanträge (Hauptanträge und weitere Änderungsanträge) erläutert.

Mit freundlichen Grüssen



David Feusi
Konradsweg 30
8832 Wilen SZ

1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele").

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeführter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeführt, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe
Die folgenden Ausdrücke bedeuten:
a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken~~;
f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten ~~und Geldspielturniere~~[1], die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspielturniere~~[2]);
g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen~~. Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

Art. 16 Bewilligungspflicht
1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.
2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.
~~3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.~~

[1] Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4
[2] Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.
4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.
5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen
1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.
2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.
3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. ~~Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben~~.

Art. 18 Angaben ~~und Unterlagen~~
1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über
a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.
~~1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.~~
~~2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.~~
~~3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~
2 Die Angaben ~~und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2~~ müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher ~~eingereicht~~ gemacht worden sind.

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen
1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.
2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.
3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspielturnieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokerturniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspielturnieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspielturniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.
Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die

Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen
Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten
1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse" das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam
In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelspurigkeiten
Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelspurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87.

2. Alle Änderungsanträge (Hauptanträge und weitere Änderungsanträge)

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 3	**Begriffe** Die folgenden Ausdrücke bedeuten: *a. Geldspiele:* Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht; *b. Lotterien:* Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird; *c. Sportwetten:* Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses; *d. Geschicklichkeitsspiele:* Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt; *e. Grossspiele:* Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;	**Begriffe** Die folgenden Ausdrücke bedeuten: *a. Geldspiele:* Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht; *b. Lotterien:* Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird; *c. Sportwetten:* Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses; *d. Geschicklichkeitsspiele:* Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt; *e. Grossspiele:* Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; ~~**nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;**~~	Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativdefinition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden (vgl. Bemerkung zu Art. 3 lit. g). Erwähnenswert ist, dass die Planmässigkeit bei den Kleinlotterien weiterhin Bewilligungsvoraussetzung ist (vgl. Art. 33 Abs. 1).

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	f. Kleinspiele: Lotterien, Sportwetten und Geldspielturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspielturniere); *g. Spielbankenspiele:* Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen.	*f. Kleinspiele:* Lotterien **und** Sportwetten ~~**und Geldspielturniere**~~, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten~~**, kleine Geldspielturniere**~~**);** *g. Spielbankenspiele:* **Geldspiele,** ~~**die weder Grosse noch Kleinspiele darstellen**~~ **an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.**	Es darf keine Parallelbranche entstehen. Insbesondere klassische Spielbankenspiele sollen nicht ausserhalb von Spielbanken durchgeführt werden dürfen. Die Spielbanken müssen ein umfassendes, wettbewerbsfähiges Spielangebot zur Verfügung stellen dürfen. Sie sollen künftig alle Geldspiele anbieten dürfen. Nur so wird das stark wachsende illegale Spiel zurückgedrängt und die Spielenden kommen in die Spielbanken zurück.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 5	**Konzessionspflicht** 1 Wer Spielbankenspiele durchführen will, braucht eine Konzession. 2 Die Konzession kann erlauben, Spielbankenspiele auch online durchzuführen. 3 Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest.	**Konzessionspflicht** 1 Wer Spielbankenspiele durchführen will, braucht eine Konzession. 2 Die Konzession kann erlauben, ~~Spielbankenspiele online auch durchzuführen.~~ 3 Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest.	Artikel 9 stipuliert den Spielbanken einen Rechtsanspruch auf Erweiterung der Konzession um das Recht, Spiele online durchführen zu dürfen. Hier darf keine „Kann-Vorschrift" eingeführt werden.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 9	**Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen** Der Bundesrat erweitert die Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 1 bis 4 und b–d erfüllt. Das entsprechende Gesuch kann auch während der Laufzeit der Konzession gestellt werden.	**~~Voraussetzungen für die~~ Online-Durchführung von Spielbankenspielen** Der Bundesrat erweitert die Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a Ziffer **1, 2, 4** und b–d erfüllt. Das entsprechende Gesuch kann auch während der Laufzeit der Konzession gestellt werden.	Heute ist nicht vorhersehbar, wie sich die Kosten für den Aufbau und Betrieb von Online-Plattformen in Zukunft entwickeln werden. Jedenfalls ist nicht auszuschliessen, dass inskünftig alle oder die Mehrzahl der konzessionierten Spielbanken über Online-Plattformen verfügen werden und dass sie dieses Angebot in Verbindung mit dem landbasierten Angebot rentabel betreiben können. Vielleicht sichert gerade die Möglichkeit des Online-Vertriebs kleineren Spielbanken und ihren Standorten das langfristige Überleben. Weil es sich lediglich um die Öffnung eines bisher verbotenen Vertriebskanals handelt, ist eine erneute umfassende Prüfung der Gesuche durch die ESBK weder sinnvoll noch zielführend. Schon heute müssen Spielbanken jederzeit die Konzessionsvoraussetzungen erfüllen. Das gilt mit oder ohne Online-Vertriebskanal. Zudem muss es einer Spielbank möglich sein, mit vertraglich klar abgegrenzten Verantwortlichkeiten die Online Plattform einer anderen Schweizer Spielbank zu nutzen.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 12	**Gültigkeitsdauer** 1 Die Konzession gilt in der Regel für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen. Der Bundesrat kann insbesondere eine kürzere Dauer vorsehen für die Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen. 2 Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden. 3 Die Beschwerde gegen die Erneuerung oder Verlängerung einer Konzession hat keine aufschiebende Wirkung.	**Gültigkeitsdauer** 1 Die Konzession gilt ~~**in der Regel**~~ für 20 Jahre. ~~**Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen**~~. Der Bundesrat kann insbesondere eine kürzere Dauer vorsehen für die **erstmalige** Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen. 2 Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden. 3 Die Beschwerde gegen die Erneuerung oder Verlängerung einer Konzession hat keine aufschiebende Wirkung.	Die Konzessionäre brauchen Investitions- und Rechtssicherheit. Daher muss die Konzessionsdauer immer mindestens 20 Jahre betragen; mit Ausnahme der erstmaligen Erweiterung der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen.
Art. 15	**Entzug, Einschränkung, Suspendierung** 1 Die ESBK entzieht die Konzession, wenn: a. wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder b. die Konzessionärin: 1. sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie wird durch Umstände am Betrieb gehindert, für die sie keine Verantwortung trägt. 2 Sie entzieht die Konzession ebenfalls, wenn die	**Entzug, Einschränkung, Suspendierung** 1 Die ESBK **kann** die Konzession **ganz oder teilweise** entziehen, wenn: a. wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder b. die Konzessionärin: 1. sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat**, die für die Konzessionserteilung wesentlich waren.** 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie wird durch Umstände am Betrieb gehindert, für die sie keine Verantwortung trägt; **4. gegen wichtige Vorschriften dieses Gesetzes**	Der Entzug der Konzession bedeutet einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsgarantie. Die Entzugsvoraussetzungen sind deshalb möglichst präzise zu formulieren. Der Entwurf ist diesbezüglich mangelhaft und im vorgeschlagenen Sinne abzuändern. Für die Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	Konzessionärin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat: a. in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Gesetz, gegen die Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstösst; b. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.	**in schwerwiegender Weise verstösst;** **5. systematisch gegen dieses Gesetz verstösst;** **6. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.** ~~**2 Sie kann die Konzession ebenfalls entziehen, wenn die Konzessionärin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat:**~~ ~~**a. in schwerwiegender Weise wiederholt gegen dieses Gesetz verstösst;**~~ ~~**b. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.**~~	
	3 In leichten Fällen kann sie die Konzession ganz oder teilweise suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen. 4 Wird die Konzession entzogen, so kann die ESBK die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.	**2** In leichten Fällen kann sie die Konzession ganz oder teilweise suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen. **3** Wird die Konzession entzogen, so kann die ESBK die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 16	**Bewilligungspflicht** 1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK. 2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden. 3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben. 4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest. 5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.	**Bewilligungspflicht** 1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK. 2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden. ~~3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.~~ 4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest. 5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.	Die Streichung steht in Zusammenhang mit der Streichung der kleinen Geldspielturniere.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 17	**Anforderungen** 1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können. 2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können. 3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.	**Anforderungen** 1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können. 2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können. 3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. **Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht.**	Länderspezifische Vorschriften führen zu unnötig langen Zulassungsverfahren. Dies verhindert, dass Innovationen eingeführt werden können und macht damit das Spielangebot unattraktiv. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele vereinfacht und die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben angepasst werden. Die beantragte Änderung von Art. 18 entspricht Art. 25 betreffend die Grossspiele.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 18	**Angaben und Unterlagen** 1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17. 2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften. 3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben. 4 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht worden sind.	**Angaben ~~und Unterlagen~~** **1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über** **a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;** **b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.** **~~1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.~~** **~~2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.~~** **~~3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~** **2** Die Angaben **~~und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2~~** müssen nicht **~~eingereicht~~ gemacht** werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher **~~eingereicht~~ gemacht** worden sind.	International anerkannte Zertifikate müssen angerechnet werden. Es dürfen keine zusätzlichen nationalen Zertifikate gefordert werden. Andernfalls sind die Schweizer Spielbanken nicht länger konkurrenzfähig.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 26	**Konsultation** 1 Zur Beurteilung, ob es sich bei dem beantragten Geldspiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Vollzugsbehörde vor dem Bewilligungsentscheid die ESBK. Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 114) angerufen. 2 Im Falle von Routineentscheiden kann die interkantonale Vollzugsbehörde auf die Konsultation verzichten.	**Konsultation** 1 Zur Beurteilung, ob es sich bei dem beantragten Geldspiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Vollzugsbehörde vor dem Bewilligungsentscheid die ESBK. Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 114) angerufen. 2 **Der Bewilligungsentscheid kann von den Spielbanken angefochten werden.** 23 Im Falle von Routineentscheiden kann die interkantonale Vollzugsbehörde auf die Konsultation verzichten.	Nebst der ESBK muss auch den Spielbanken als Direktbetroffene der Beschwerdeweg offen stehen.
Art. 27	**Kantonales Recht** Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele) verbieten.	**Kantonales Recht** Die Kantone können ~~in rechtsetzender Form~~ die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen (~~Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele~~) verbieten.	Die Kantone sollen gesamte Kategorien oder einzelne Spiele verbieten können. Dies darf nicht in rechtssetzender Form geschehen müssen. Solche Verfahren dauern viel zu lange.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 30	**Entzug, Einschränkung, Suspendierung** 1 Die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde entzieht die Veranstalter- oder die Spielbewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind. 2 In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.	**Entzug, Einschränkung, Suspendierung** 1 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann eine Veranstalter- und eine Spielbewilligung entziehen, wenn der Veranstalter oder die Veranstalterin: a. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, die für die Konzessionsvergabe wesentlich waren; b. das bewilligte Spiel nicht innerhalb der gesetzten Frist durchführt; c. gegen wichtige Vorschriften dieses Gesetzes in schwerwiegender Weise verstösst; d. die verbindlichen Vorgaben dieses Gesetzes systematisch missachtet; e. die Bewilligung zu rechtswidrigen Zwecken benutzt. 2 In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.	Die Regelung weist zahlreiche Lücken auf. Sie bedarf deshalb der Ergänzung. Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 35	**Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspielturniere** 1 Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Geldspielturnier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander; b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer; c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder; d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt; e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt. 2 Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden. 3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere: a. welche kleinen Geldspielturniere zulässig sind; b. das maximale Startgeld; c. die maximale Summe der Startgelder; d. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort;	~~**Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspielturniere**~~ ~~**1 Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Geldspielturnier müssen folgende**~~ ~~**Voraussetzungen erfüllt sein:**~~ ~~**a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander;**~~ ~~**b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer;**~~ ~~**c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder;**~~ ~~**d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt;**~~ ~~**e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt.**~~ ~~**2 Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.**~~ ~~**3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt**~~ ~~**insbesondere:**~~ ~~**a. welche kleinen Geldspielturniere zulässig sind;**~~ ~~**b. das maximale Startgeld;**~~ ~~**c. die maximale Summe der Startgelder;**~~ ~~**d. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort;**~~	Die Bestimmungen über die kleinen Geldspielturniere sind ersatzlos zu streichen. Kleine Geldspielturniere sind nicht kontrollierbar und damit ein Einfallstor für illegale Geldspiele. Es darf keine Parallelbranche zu den Spielbanken entstehen. Der Vorschlag geht ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinaus.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	e. die minimale Teilnehmerzahl; f. die minimale Turnierdauer.	~~e. die minimale Teilnehmerzahl;~~ ~~f. die minimale Turnierdauer.~~	
Art. 37	**Berichterstattung und Rechnungslegung** 1 Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu. Dieser enthält: a. die Abrechnung über das betreffende Spiel; b. Angaben über den Spielverlauf; c. Angaben über die Verwendung der Erträge. 2 Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Geldspielturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 42 und 43 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Geldspielturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.	**Berichterstattung und Rechnungslegung** 1 Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu. Dieser enthält: a. die Abrechnung über das betreffende Spiel; b. Angaben über den Spielverlauf; c. Angaben über die Verwendung der Erträge. ~~2 Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Geldspielturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 42 und 43 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Geldspielturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.~~	Streichung im Zusammenhang mit der Streichung der kleinen Geldspielturniere.
Art. 42	**Meldepflicht** Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen melden der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können.	**Meldepflicht** 1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen melden der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden ~~können~~. **2 Der Bundesrat bezeichnet die meldepflichtigen Vorkommnisse**.	Die Meldepflichten müssen genauer definiert werden. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist viel zu offen und muss konkretisiert werden.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 49	**Anzeigepflicht** Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Prüfung Verstösse gegen dieses Gesetz, strafrechtlich relevante Sachverhalte oder andere Unregelmässigkeiten fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde und gegebenenfalls die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde.	**Anzeigepflicht** ~~Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Prüfung Verstösse gegen dieses Gesetz, strafrechtlich relevante Sachverhalte oder andere Unregelmässigkeiten fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde und gegebenenfalls die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde.~~	Es ist nicht Aufgabe der Revisionsstelle, Anzeige einzureichen. Die Revisionsstelle meldet ihre Feststellungen lediglich der Aufsichtsbehörde. Eine allfällige Strafanzeige muss durch diese eingereicht werden.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 51	**Spielverbot** 1 Folgende Personen unterliegen in Spielbanken einem Spielverbot: a. Mitglieder der ESBK und die Angestellten ihres Sekretariats; b. Angestellte der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen, die am Spielbetrieb beteiligt sind; c. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln; d. Mitglieder des Verwaltungsrates der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen; e. Personen unter 18 Jahren; f. Personen, gegen die eine Spielsperre besteht. 2 Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen: a. Angestellte dieser Spielbank und von deren Nebenbetrieben, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind; b. Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals halten; c. Angestellte der Revisionsstelle, die mit deren Revision betraut sind.	**Spielverbot** 1 Folgende Personen unterliegen in Spielbanken einem Spielverbot: a. Mitglieder der ESBK und die Angestellten ihres Sekretariats; b. Angestellte der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen, die am Spielbetrieb beteiligt sind; ~~c. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln;~~ d. Mitglieder des Verwaltungsrates der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen; e. Personen unter 18 Jahren; f. Personen, gegen die eine Spielsperre besteht. 2 Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen: a. Angestellte dieser Spielbank und von deren Nebenbetrieben, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind; b. Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals halten; c. Angestellte der Revisionsstelle, die mit deren Revision betraut sind.	Für die Betreiber von Spielbanken ist es unmöglich, Personen aus Verwaltungsräten oder Geschäftsleitungen von internationalen Spielherstellern zu identifizieren, da diese Informationen nicht erfasst werden können. Ein solches Verbot kann nicht umgesetzt werden. Im Übrigen haben die betreffenden Personen ohnehin kaum Manipulationsmöglichkeiten. Die Regelung kann deshalb ohne Nachteil gestrichen werden.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 52	**Bewilligungen** 1 Der Bundesrat kann spezielle Bewilligungen vorsehen, namentlich für: a. das Berufsausübungsrecht des leitenden Personals, der Spielleiterinnen und Spielleiter und Croupières und Croupiers; b. die Lieferantinnen von Spielgeräten; c. die technische Ausrüstung. 2 Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.	~~**Bewilligungen**~~ ~~**1 Der Bundesrat kann spezielle Bewilligungen vorsehen, namentlich für:**~~ ~~**a. das Berufsausübungsrecht des leitenden Personals, der Spielleiterinnen und Spielleiter und Croupières und Croupiers;**~~ ~~**b. die Lieferantinnen von Spielgeräten;**~~ ~~**c. die technische Ausrüstung.**~~ ~~**2 Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.**~~	Die Bestimmung wurde aus dem SBG übernommen und blieb zu Recht seit 2002 toter Buchstabe. Solche Bewilligungen würden nur zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne einen erkennbaren Nutzen zu generieren.
Art. 53	**Teilnahmebeschränkungen** Die Spielbank kann: a. Personen ohne Angabe von Gründen die Spielteilnahme verweigern; b. Eintrittspreise erheben; c. Kleidervorschriften erlassen.	**Teilnahmebeschränkungen** Die Spielbank kann: a. Personen ohne Angabe von Gründen **sowohl den Zutritt zur Spielbank als auch** die Spielteilnahme verweigern; b. Eintrittspreise erheben; c. Kleidervorschriften erlassen.	Es ist wichtig, dass nicht nur die Spielteilnahme, sondern auch der Zutritt zum Casino verweigert werden kann.
Art. 55	**Spielmarken** Bei Tischspielen darf nur mit Jetons oder mit Spielplaques gespielt werden.	**Spielmarken** Bei Tischspielen darf nur mit Jetons, Spielplaques **oder mit elektronischen Spielguthaben (Credits)** gespielt werden.	Inzwischen gibt es Tischspiele, die den Geldfluss elektronisch abwickeln und somit ist es notwendig, dass auch Spielgewinne als Spielguthaben (Credits) ausgegeben werden. .
Art. 56	**Höchsteinsätze** Der Bundesrat legt für die Spielbanken mit einer Konzession B die Höchsteinsätze nach Spielart fest.	**Höchsteinsätze** Der Bundesrat **kann** für die Spielbanken mit einer Konzession B die Höchsteinsätze nach Spielart **festlegen.**	Die Unterscheidung von A- und B-Konzessionen wird bei der Neuvergabe der Konzessionen zunehmend unwichtiger. Eine Kann-Bestimmung ist genügend. Vgl. auch den Erläuterungsbericht zu Art. 6 auf Seite 38.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 57	**Trinkgelder** 1 Trinkgelder gehen grundsätzlich an die Gesamtheit der Angestellten. 2 Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen ausschliesslich Angestellte entgegennehmen, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind.	**Trinkgelder** 1 Trinkgelder, die für die Gesamtheit der Angestellten bestimmt sind, sind in die speziell dafür vorgesehenen Behälter (Tronc) einzulegen. 2 Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen ausschliesslich Angestellte entgegennehmen, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind.	Die Trinkgelder aus dem Spielbetrieb werden in definierten Behältern (Tronc) gesammelt und kommen allen Angestellten zu Gute. Entspricht Art. 29 Abs. 1 aus dem geltenden SBG.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 60	**Angebot von Grossspielen** 1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten. 2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen.	**Angebot von Grossspielen** 1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten. **2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.** **3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.**	Ausserhalb von Spielbanken dürfen keine Spielhallen entstehen. Spielbankenähnliche Orte wären nicht im Sinne des Gesetzes und würden die strengen Vorschriften, welche Spielbanken zu erfüllen haben, unterlaufen. Gleichzeitig wäre die Umsetzung von Präventionsmassnahmen nicht mehr gewährleistet. Die Anzahl der Lotterie-Automaten (Tactilos) ist auf den heutigen Stand zu beschränken.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 68	**Gewinnbestätigung** 1 Eine Spielbank bestätigt Spielgewinne nur, wenn: a. sie die Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte; b. die Spielerin oder der Spieler vor dem Verlassen der Spielbank ausdrücklich verlangt hat, dass der Spielgewinn registriert wird. 2 Sie bestätigt Spielbankengewinne gegenüber einer Behörde nur, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und diese Behörde die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.	**Gewinnbestätigung** 1 Eine Spielbank und eine Veranstalterin von Grossspielen kann bestätigt Spielgewinne nur bestätigen, wenn: a. sie die Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte; b. die Spielerin oder der Spieler vor dem Verlassen der Spielbank ausdrücklich verlangt hat, dass der Spielgewinn registriert wird. 2 Sie bestätigt Spielbankengewinne gegenüber einer Behörde nur, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und diese Behörde die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.	Die Bestimmung muss auch für Veranstalter von Grossspielen Geltung haben.
Art. 71	**Werbung** 1 Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben. 2 Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten. 3 Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.	**Werbung** 1 Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben. 2 Die Werbung darf sich nicht gezielt an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten. 3 Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 72	**Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele** 1 Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren. 2 Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde.	**Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele** 1 Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren. 2 Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben, **die vom Bruttospielertrag abzugsberechtigt sind**, bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde. **3 Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Höhe der Gratisspielmarken im terrestrischen Bereich und Online-Spielbanken.**	Die Gewährung von Gratisspielguthaben aus dem Marketingbudget muss unbeschränkt und bewilligungsfrei möglich sein. Im Gegenzug können diese Gratisspielguthaben nicht vom BSE abgezogen werden. Ohne diese Präzisierung werden insbesondere die Online Angebote der Schweizer Spielbanken nicht wettbewerbsfähig sein. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde soll nur einmal eingeholt werden müssen. Die Höhe der Gratisspielmarken soll im terrestrischen Bereich von 3 auf 5 Promille angehoben und im Online-Bereich auf ein wettbewerbsfähiges Niveau angesetzt werden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde von Gratisspielmarken für die Promotion, Spiele oder Spielturniere soll pro gleichartiges Spiel nur einmal eingeholt werden müssen.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 74	**Information**	**Information**	
	1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Form bereit:	1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Form bereit:	
	a. Informationen über die Risiken des Spiels;	a. Informationen über die Risiken des Spiels;	
	b. Selbsterhebungsbogen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens;	b. Selbsterhebungsbogen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens;	
	c. Informationen über Möglichkeiten für Selbstkontrollen,	c. Informationen über Möglichkeiten für Selbstkontrollen,	
	Spielbeschränkungen und Spielsperren;	Spielbeschränkungen und Spielsperren;	
	d. Informationen über Angebote zur Unterstützung und Behandlung von süchtigen, verschuldeten oder suchtgefährdeten Personen sowie von deren Umfeld einschliesslich Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.	d. Informationen über Angebote zur Unterstützung und Behandlung von süchtigen, verschuldeten oder suchtgefährdeten Personen sowie von deren Umfeld einschliesslich Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.	
	2 Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, informieren die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen die Spielerinnen und Spieler über ihr Spielverhalten.	2 Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials **von online durchgeführten Spielen ~~und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels~~ angezeigt**, informieren die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen die Spielerinnen und Spieler über ihr Spielverhalten.	Der Bericht führt aus, in Art. 74 seien nur die online durchgeführten Spiele angesprochen. Der Gesetzestext ist dementsprechend zu präzisieren.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 77	**Spielsperre** 1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie: a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; oder b. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen. 2 Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind. 3 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann im Rahmen der Spielbewilligungen die Spielsperre auf weitere Grossspiele ausdehnen. Sie kann den Ausschluss von diesen zusätzlichen Spielen sicherstellen, indem sie einen Schwellenwert festlegt und die Auszahlung der darüber liegenden Gewinne sperren lässt. 4 Die Spielsperre erstreckt sich auf die Spielbankenspiele, die online durchgeführten Grossspiele sowie die Grossspiele, auf welche die interkantonale Vollzugsbehörde gemäss Absatz 3 die Spielsperre ausgedehnt hat.	**Spielsperre** 1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen ~~**oder annehmen müssen,**~~ dass sie: a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; oder b. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen. 2 Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen ~~**oder annehmen müssen**~~, dass sie spielsüchtig sind. 3 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann im Rahmen der Spielbewilligungen die Spielsperre auf weitere Grossspiele ausdehnen. Sie kann den Ausschluss von diesen zusätzlichen Spielen sicherstellen, indem sie einen Schwellenwert festlegt und die Auszahlung der darüber liegenden Gewinne sperren lässt. 4 Die Spielsperre erstreckt sich auf die Spielbankenspiele, die online durchgeführten Grossspiele sowie die Grossspiele, auf welche die interkantonale Vollzugsbehörde gemäss Absatz 3 die Spielsperre ausgedehnt hat.	Die Spielbanken können nicht verpflichtet werden, auf einen blossen Verdacht hin Spielsperren auszusprechen zumal damit auch in die Grundrechte Betroffener eingegriffen wird. Problematisch wird es insbesondere, wenn den Spielbanken von den Spielern gefälschte oder fehlerhafte Unterlagen unterbreitet werden. Von den Spielbanken kann nicht verlangt werden, dass sie den jeweiligen Stand der Wissenschaft über die Spielsucht kennen. Gemäss Erläuterungsbericht sollen denn auch die Anforderungen an die Veranstalter gering sein (Erläuterungsbericht, S. 67)

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	5 Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, eine Spielsperre beantragen. 6 Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.	5 Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, eine Spielsperre beantragen. 6 Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.	
Art. 81	**Bericht** 1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht ein über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel. 2 Sie bringen diesen Bericht auch der Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel zur Kenntnis.	**Bericht** 1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht ein über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel. ~~2 Sie bringen diesen Bericht auch der Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel zur Kenntnis.~~	Weiter unten wird die Streichung dieser Kommission verlangt.
Art. 83	**Errichtung** Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine Kommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel ein.	~~**Errichtung**~~ ~~Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine Kommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel ein.~~	Die Art. 83–87 sind ersatzlos zu streichen.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 84	Zusammensetzung und Ernennung 1 Der Kommission gehören zwölf Mitglieder an. 2 Sie setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen. 3 Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone. 4 Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.	~~Zusammensetzung und Ernennung~~ ~~1 Der Kommission gehören zwölf Mitglieder an.~~ ~~2 Sie setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen.~~ ~~3 Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone.~~ ~~4 Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.~~	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 85	**Aufgaben** 1 Die Kommission hat folgende Aufgaben: a. Beratung der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes, der Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Veranstalterinnen von Geldspielen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel; b. Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention, zur Früherkennung und zur Behandlung von exzessivem Geldspiel; c. Beobachtung und Analyse nationaler und internationaler Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel. 2 Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.	~~**Aufgaben**~~ ~~**1 Die Kommission hat folgende Aufgaben:**~~ ~~**a. Beratung der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes, der Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Veranstalterinnen von Geldspielen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel;**~~ ~~**b. Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention, zur Früherkennung und zur Behandlung von exzessivem Geldspiel;**~~ ~~**c. Beobachtung und Analyse nationaler und internationaler Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel.**~~ ~~**2 Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.**~~	
Art. 86	**Organisation und Arbeitsweise** 1 Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet. 2 Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung. 3 Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beiziehen.	~~**Organisation und Arbeitsweise**~~ ~~**1 Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.**~~ ~~**2 Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung. 3 Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beiziehen.**~~	
Art. 87	**Kostentragung** Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.	~~**Kostentragung**~~ ~~**Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.**~~	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 94a		Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.	Um zu verhindern, dass von der Schweiz aus Online-Spiele über ausländische Internetseiten gespielt werden können, sollen nicht nur technische Sperrungen eingerichtet werden. Diese können von versierten Spielteilnehmern allzu leicht umgangen werden. Dies wird auch im Erläuterungsbericht auf S. 73 eingeräumt. Die Finanztransaktionen müssen unterbunden werden. Unverständlich ist, warum der Erläuterungsbericht dies auf S. 28 als „zurzeit unverhältnismässig" taxiert.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 99	**Befugnisse** Die ESBK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich: a. von den Spielbanken und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen, welche die Spielbanken beliefern, die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; b. bei den Spielbanken Kontrollen durchführen; c. von den Revisionsstellen der Spielbanken die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; d. Sachverständige beiziehen; e. der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen; f. Online-Verbindungen zum Monitoring der EDV-Anlagen der Spielbanken herstellen; g. für die Zeit einer Untersuchung vorsorgliche Massnahmen treffen und insbesondere die Konzession suspendieren; h. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen: i. in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern;	**Befugnisse** Die ESBK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich: a. von den Spielbanken und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen, welche die Spielbanken beliefern, die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; b. bei den Spielbanken Kontrollen durchführen; c. von den Revisionsstellen der Spielbanken die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; d. Sachverständige beiziehen; ~~e. der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen;~~ ~~f. Online-Verbindungen zum Monitoring der EDV-Anlagen der Spielbanken herstellen;~~ g. für die Zeit einer Untersuchung vorsorgliche Massnahmen **anordnen;** ~~**treffen und insbesondere die Konzession suspendieren;**~~ h. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen: ~~**i. in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern;**~~	Die ESBK soll ihre Aufsicht wahrnehmen, aber selbstverständlich nicht unmittelbar in den Betrieb einer Spielbank eingreifen können. Ein Eingreifen in das operative Geschäft würde die Zuständigkeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsbehörde verwischen. Die Befugnisse der beiden Aufsichtsbehörden (Comlot, ESBK) müssen identisch sein.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	j. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung: 1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Spielbank selber vornehmen, 2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Spielbank der vollstreckbaren Verfügung widersetzt; k. gegen Verfügungen der interkantonalen Vollzugsbehörde gemäss Artikel 23 Beschwerde bei der zuständigen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörde und anschliessend beim Bundesgericht erheben; l. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.	j. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung: 1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Spielbank selber vornehmen, 2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Spielbank der vollstreckbaren Verfügung widersetzt; k. gegen Verfügungen der interkantonalen Vollzugsbehörde gemäss Artikel 23 Beschwerde bei der zuständigen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörde und anschliessend beim Bundesgericht erheben; l. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.	
Art. 100	**Gebühren** 1 Die ESBK erhebt bei den Spielbanken Gebühren, welche die Aufsichtskosten decken. 2 Das EJPD setzt auf Antrag der ESBK die Gebühren jedes Jahr nach Massgabe der Aufsichtskosten des Vorjahres fest. 3 Die ESBK erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Sie kann Vorschüsse verlangen.	**Gebühren** 1 Die ESBK erhebt bei den Spielbanken Gebühren, welche die Aufsichtskosten decken. 2 Das EJPD setzt auf Antrag der ESBK die Gebühren jedes Jahr nach Massgabe der Aufsichtskosten des Vorjahres fest. 3 Die ESBK erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Sie kann Vorschüsse verlangen. **4 Die gesamten Aufsichtskosten und Gebühren dürfen fünf Promille des Bruttospielertrages des letzten Jahres aller Spielbanken nicht übersteigen.**	Die Aufsichtskosten der ESBK sind in den vergangenen Jahren massiv und weit stärker als die Teuerung gestiegen. Die Aufsichtskosten der ESBK sind auch viel stärker gewachsen als die Kosten der Bundesverwaltung insgesamt. Die Aufsichtskosten haben ein Ausmass erreicht, das nicht mehr akzeptabel ist. Es wird deshalb eine Begrenzung der Aufsichtskosten gefordert. Die Aufsichtskosten können entweder an den BSE oder an die Teuerung gekoppelt werden.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 101	**Verwaltungssanktionen** 1 Verstösst eine Konzessionärin gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die Konzession oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Konzessionärin durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen. 2 Verstösse werden vom Sekretariat untersucht und von der ESBK beurteilt.	**10. Kapitel: Strafbestimmungen** **Art. 134a: Strafbarkeit der Konzessionärin** **1 Die Konzessionärin wird mit einer Busse bis zu CHF 1 Mio. bestraft, wenn sie:** **a. die Meldepflicht nach den Artikeln 13 oder 42 verletzt;** **b. Spiele anbietet, die den Vorgaben dieses Gesetzes widersprechen oder für die eine gültige Bewilligung fehlt;** **c. Schutzpflichten gemäss Kapitel 6 (Schutz der Spielerinne und Spieler vor exzessivem Spiel) verletzt;** **d. Personen spielen lässt, die mit einem Spielverbot gemäss Art. 51 unterliegen;** **e. bewirkt, dass eine rechtskräftige Veranlagung der Spielbankenabgabe unvollständig ist;** **f. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.** **2 Die zuständige Behörde bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat, nach dem Verschulden sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.** ~~**2 Verstösse werden vom Sekretariat untersucht und von der ESBK beurteilt.**~~	Die vorgesehenen „Verwaltungs-sanktionen" sind nichts anderes als Strafen. Die Vorschrift ist deshalb als Strafnorm zu konzipieren und im 10. Kapitel („Strafbestimmungen") einzuordnen. Im Übrigen genügt die Regelung dem Bestimmtheitsgebot nicht. Sie muss präzisiert werden. Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 102	**Datenbearbeitung** Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die ESBK Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.	**Datenbearbeitung** ~~Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die ESBK Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.~~	Die Datenhoheit soll bei den Spielbanken sein. Die ESBK soll zwar Einsicht in die von den Spielbanken erfassten Personendaten haben, sie soll diese aber nicht bearbeiten dürfen.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 104	**Internationale Amtshilfe** 1 Die ESBK kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. 2 Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen; b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden; c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der ESBK; d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse. 3 Die ESBK kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.	~~**Internationale Amtshilfe**~~ ~~**1 Die ESBK kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.**~~ ~~**2 Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**~~ ~~**a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen;**~~ ~~**b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden;**~~ ~~**c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der ESBK;**~~ ~~**d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse.**~~ ~~**3 Die ESBK kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.**~~	Diese Bestimmungen würden zu einer erneuten Benachteiligung der Schweizer Spielbanken führen, da vermutlich nur sie die entsprechenden Sperrlisten übernehmen würden.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 105	**Aufgaben des Sekretariats** 1 Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus und veranlagt die Spielbankenabgabe. 2 Es bereitet die Geschäfte der ESBK vor, stellt ihr Anträge und vollzieht deren Entscheide. 3 Es verkehrt mit Spielbanken, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen und Entscheide, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht. 4 Es kann in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die Kommission unverzüglich. 5 Es vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten und ist zuständig für die Verfolgung der Delikte nach den Artikeln 131-134. 6 Die ESBK kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.	**Aufgaben des Sekretariats** 1 Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus und veranlagt die Spielbankenabgabe. 2 Es bereitet die Geschäfte der ESBK vor, stellt ihr Anträge und vollzieht deren Entscheide. 3 Es verkehrt mit Spielbanken, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen und Entscheide, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht. ~~**4 Es kann in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die Kommission unverzüglich.**~~ 5 Es vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten und ist zuständig für die Verfolgung der Delikte nach den Artikeln 131-134. 6 Die ESBK kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.	Vgl. Bemerkung zu Art. 99
Art. 105a		**Vertreter Comlot** **Der Bund entsendet einen Vertreter in die Comlot.**	In der ESBK nimmt ein Vertreter der Kantone Einsitz. Vice versa muss auch ein Vertreter des Bundes in der Comlot Einsitz nehmen.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 110	**Verwaltungssanktionen** 1 Verstösst eine Veranstalterin von Grossspielen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Veranstalterin durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen. 2 Die Einnahmen aus den ausgesprochenen Verwaltungssanktionen werden gemäss den Bevölkerungszahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung an die Kantone verteilt. 3 Verstösse werden von der interkantonalen Vollzugsbehörde untersucht und beurteilt. 4 Regelt das Konkordat zwischen den Kantonen das Verfahren nicht, so wendet die interkantonale Vollzugsbehörde das Verwaltungsverfahren des Kantons an, in dem der Verstoss begangen worden ist.	**10. Kapitel: Strafbestimmungen** **Art. 134b: Strafbarkeit des Veranstalters oder der Veranstalterin von Grossspielen** **1 Die Veranstalterin oder Veranstalter von Grossspielen wird mit einer Busse bis zu CHF 1 Mio. bestraft, wenn sie oder er:** **a. Spiele anbietet, für die eine gültige Bewilligung fehlt;** **b. die Pflichten zum Schutz der Spielenden vor exzessivem Spiel verletzt;** **c. den Reingewinn nicht vollumfänglich deklariert;** **d. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie oder ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.** **2 Die zuständige Behörde bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat, nach dem Verschulden sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.** **3 Die Einnahmen aus den ausgesprochenen Verwaltungssanktionen werden gemäss den Bevölkerungszahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung an die Kantone verteilt.**	Auch diese „Verwaltungssanktionen" sind nichts anderes als Strafen. Die Vorschrift ist im 10. Kapitel („Strafbestimmungen") zu placieren. Im Übrigen genügt die Regelung dem Bestimmtheitsgebot nicht. Sie bedarf deshalb der Präzisierung. Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 120	**Grundsatz** 1 Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt. 2 Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen. 3 Die von der Spielbank erhobenen Kommissionen bei Tischspielen und ähnliche Spielerträge bilden Bestandteil des Bruttospielertrags.	**Grundsatz** 1 Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt. 2 Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen. 3 Die von der Spielbank erhobenen Kommissionen bei Tischspielen und ähnliche Spielerträge sind nicht Bestandteil des Bruttospielertrags. 4 Der Bruttospielertrag aus Geschicklichkeitsspielen unterliegt nicht der Spielbankenabgabe.	Die von den Spielbanken erhobenen Kommissionen dienen der Bereitstellung des Angebotes und sind nicht Bestandteil des Bruttospielertrages. Deshalb soll auf diesen Beträgen keine Spielbankenabgabe bezahlt werden müssen. Gemäss Art. 106 Abs. 6 BV gilt für die Gewinne aus Geschicklichkeitsspielen keine Zweckbindung. Dementsprechend unterliegen sie auch nicht der Spielbankenabgabe. Vgl. dazu auch Art. 126 Abs. 3 des Entwurfs.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 121	**Abgabesätze** 1 Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können. 2 Der Abgabesatz beträgt: a. mindestens 40 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der in einer Spielbank erzielt wird; b. mindestens 20 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der mit online durchgeführten Spielbankenspiele erzielt wird. 3 Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.	**Abgabesätze** 1 Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können. 2 Der Abgabesatz beträgt: a. mindestens 40 und höchstens 80 Prozent auf dem Bruttospielertrag von nicht online durchgeführten Spielen; b. mindestens 20 und höchstens 80 Prozent auf dem Bruttospielertrag der online durchgeführten Spiele. 3 Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bei online durchgeführten Spielen bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.	Klarere Unterscheidung für die Besteuerung von landbasiert und online erzieltem Bruttospielertrag. Für den landbasiert erzielten BSE bestehen genügend Erfahrungswerte, so dass eine Abgabesatzermässigung nur bei online durchgeführten Spielen gerechtfertigt ist.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 122	**Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession** 1 Der Bundesrat kann für Spielbanken mit einer B-Konzession den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. 2 Ist die Standortregion der B-Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um einen Drittel reduzieren. 3 Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren. 4 Die Abgabeermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.	**Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession** 1 Der Bundesrat reduziert den Abgabesatz für Spielbanken mit einer B-Konzession den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. 2 Ist die Standortregion der B-Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um die Hälfte einen Drittel reduzieren. 3 Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren. 4 Die Abgabeermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.	Die Unterscheidung zwischen A- und B-Konzession verliert an Bedeutung. Die Abgabermässigungen in Art. 122 sollen deshalb für beide Konzessionsarten möglich sein. Spielbanken in Tourismusgebieten sind wirtschaftlich nur überlebensfähig, wenn der Abgabesatz stärker als nach geltendem Recht gesenkt werden kann.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 126	**Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke** 1 Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. 2 Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben ist ausgeschlossen, ausser sie werden in den Bereichen gemäss Absatz 1 nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt. 3 Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung nach diesem Gesetz.	**Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke** 1 Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. 2 Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben ist ausgeschlossen, ~~ausser sie werden in den Bereichen gemäss Absatz 1 nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt.~~ 3 Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung nach diesem Gesetz.	Hier findet ein Paradigmenwechsel statt, der abgelehnt wird. Das geltende Lotteriegesetz verbietet die Finanzierung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben durch Lotteriegelder ausdrücklich. Art. 106 Abs. 6 schreibt vor, dass die Reinerträge aus Lotterien und Sportwetten *vollumfänglich* für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen. Die Zweckentfremdung für gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben ist damit verfassungswidrig.
Art. 130	**Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen** 1 Die Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden wollen, müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen. 2 Reingewinne von Geldspielturnieren unterliegen keiner Zweckbindung.	**Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen** 1 Die Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden wollen, müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen. ~~2 Reingewinne von Geldspielturnieren, Pokerturnieren unterliegen keiner Zweckbindung.~~	Streichung im Zusammenhang mit der Streichung der Geldspielturniere (vgl. Artikel 35 ff.)

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 131	**Verbrechen und Vergehen** 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen Grossspiele oder Spielbankenspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt; b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Gross- oder Spielbankenspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen; c. durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht. 2 Wird die Tat gewerbs- oder bandenmässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen. 3 Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.	**Verbrechen und Vergehen** 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen **Geldspiele** organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt; b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Gross- oder Spielbankenspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen. 2 Wird die Tat gewerbs**mässig ~~-oder bandenmässig~~** begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen. 3 Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft. **4** Mit **Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen** wird bestraft, wer vorsätzlich durch unwahre Angaben **~~oder auf andere Weise~~** die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht.	Die vorgeschlagene Sanktionsdrohung ist allzu rigide, soweit es sich um Straftaten handelt, die innerhalb einer konzessionierten Unternehmung begangen werden: In diesen Fällen werden ja zusätzlich empfindliche „Verwaltungssanktionen" ausgesprochen, und es droht zudem ein Konzessionsentzug. Vgl. im Übrigen das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.

Art. 132	**Übertretungen** 1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen Kleinspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt; b. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht oder Werbung für solche Spiele vermittelt oder publiziert; c. Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet; d. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 69 Absätze 2 und 3 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 77 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über dem Schwellenwert in Sinne von Artikel 77 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt; e. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht vollumfänglich deklariert wird; f. die in diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherei verletzt; g. eine vorgeschriebene Meldung an die zuständige Behörde unterlässt oder einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen oder die Missstände zu beseitigen, nicht nachkommt; h. ohne Ermächtigung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder der von ihr oder ihm ermächtigten Dritten Grossspiele verkauft;	**Übertretungen** 1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: ~~**a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen Kleinspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt;**~~ a. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht oder Werbung für solche Spiele vermittelt oder publiziert; b. ohne Ermächtigung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder der von ihr oder ihm ermächtigten Dritten Grossspiele verkauft; c. ohne die notwendige Konzession oder Bewilligung eine Vermittlungsplattform betreibt, über die Privatpersonen gegeneinander um Geld spielen. 2 Wer in den Fällen von Absatz 1 ~~**Buchstaben a–c und e–l**~~ fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft. **3** Mit Busse bis zu **100 000 Franken** wird bestraft, wer vorsätzlich: **a.** Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich **gezielt** an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet; b. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 69 Absätze 2 und 3 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 77 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über dem Schwellenwert in Sinne von Artikel 77 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt; c. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht	Wiederum ist die vorgeschlagene Sanktionsdrohung für Straftaten innerhalb von Unternehmen mit einer Konzession bzw. Bewilligung unangemessen hoch. Abs. 1 lit. a ist zu streichen, da Kleinspiele nun von Art. 131 Abs. 1 lit. a erfasst sind. Vgl. dazu die Bemerkung zu Art. 131 und im Übrigen das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.

	i. ohne die notwendige Konzession oder Bewilligung eine Vermittlungsplattform betreibt, über die Privatpersonen gegeneinander um Geld spielen. 2 Wer in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–c und e–i fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft. 3 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.	vollumfänglich deklariert wird; d. die in diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherei verletzt; **e.** eine **nach Art. 13, 42 oder 62 dieses Gesetzes** vorgeschriebene Meldung an die zuständige Behörde unterlässt ~~**oder einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen oder die Missstände zu beseitigen, nicht nachkommt**~~ **4** Wer in den Fällen von **Absatz 3** fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu **50 000 Franken** bestraft. **5** Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.	
Art. 133	**Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben** 1 Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 197413 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verhängte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilen. 2 Die Artikel 6 und 7 VStrR gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.	**Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben** **Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) sind anwendbar.**	Die vorgesehene Regelung ist unnötig kompliziert und muss deshalb vereinfacht werden. Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Christof Riedo.

Art. 135	**Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele** 1 Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele ist das VStrR anwendbar. 2 Verfolgende Behörde ist das Sekretariat der ESBK, urteilende Behörde die Kommission.	**Zuständigkeit** **Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz obliegt den Strafbehörden des Bundes.** *Gleichzeitig ist Art. 23 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) anzupassen.* ***Variante:*** **Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele** **1 Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) ist anwendbar.** 2 Verfolgende Behörde ist das Sekretariat, urteilende Behörde die Kommission.	Die ESBK ist als Aufsichtsbehörde nicht die geeignete Strafverfolgungsbehörde. Am sinnvollsten ist es, die Strafbehörden des Bundes als zuständig zu bezeichnen. Vgl. dazu die eingehende Begründung im Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.
Art. 136	**Bei Widerhandlungen im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele** 1 Die Verfolgung und die Beurteilung der Straftaten im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele obliegen den Kantonen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die interkantonale Vollzugsbehörde zur Untersuchung beiziehen. 2 Die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde verfügt im Strafverfahren über dieselben Verfahrensrechte wie die Privatklägerschaft. Sie kann überdies gegen einen Strafbefehl Einsprache erheben. Die Staatsanwaltschaft teilt der interkantonalen Vollzugsbehörde die Einleitung eines Vorverfahrens mit.	**Streichen** ***Variante:*** **Bei Widerhandlungen im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele** **Verfolgung und Beurteilung der Straftaten obliegen den Kantonen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die interkantonale Vollzugsbehörde zur Untersuchung beiziehen.**	Den kantonalen Staatsanwaltschaften fehlt das für eine wirksame Strafverfolgung erforderliche Spezialwissen. Am sinnvollsten scheint es, auch diese Delikte durch die Strafbehörden des Bundes verfolgen und beurteilen zu lassen. Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.

Art. 137	**Verfolgungsverjährung** Die Übertretungen verjähren nach fünf Jahren.	**Verfolgungsverjährung** **Verbrechen und Vergehen verjähren nach sieben**, Übertretungen nach fünf Jahren.	Mit dieser Regelung würde die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen frühestens nach 10 Jahren verjähren. Eine derart lange Frist ist für die fraglichen Tatbestände nicht angemessen. Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.
Art. 140	**Spielbanken** 1 Auf der Grundlage des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 200015 erteilte Konzessionen laufen am 31. Dezember 2023 ab. 2 Die Ausübung der mit der Konzession verliehenen Rechte und Pflichten richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz. 3 Die Spielbanken passen ihre Konzepte, Verfahren und Abläufe an das vorliegende Gesetz an. Sie unterbreiten die Änderungen der ESBK bis spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten.	**Spielbanken** 1 Auf der Grundlage des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 200015 erteilte Konzessionen laufen am 31. Dezember 2023 ab. 2 Die Ausübung der mit der Konzession verliehenen Rechte und Pflichten richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz. 3 Die Spielbanken passen ihre Konzepte, Verfahren und Abläufe an das vorliegende Gesetz an. Sie unterbreiten die Änderungen der ESBK bis spätestens ~~**ein Jahr**~~ **zwei Jahre** nach dessen Inkrafttreten.	Der Zeitrahmen von einem Jahr zur Anpassung der Konzepte, Verfahren und Abläufe ist bei laufendem Spielbetrieb zu knapp. Die Anpassungsfrist ist auf zwei Jahre zu verlängern, wie bei den Grossspielen gemäss Art. 143.
Art. 141	**Gesuche um den Betrieb von online durchgeführten Spielen** Die konzessionierten Spielbanken können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Erweiterung der Konzession um das Recht einreichen, Spielbankenspiele online durchzuführen.	~~**Gesuche um den Betrieb von online durchgeführten Spielen**~~ ~~**Die konzessionierten Spielbanken können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Erweiterung der Konzession um das Recht einreichen, Spielbankenspiele online durchzuführen.**~~	Das Online-Verbot muss so rasch als möglich aufgehoben werden.

Art. 146	Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. 3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.	Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse" das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

* * *

BA Justiz
E 21. AUG. 2014
Act

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Hurden, den 19. August 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wir zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013	Bruttospielertrag	minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
	Spielbankenabgabe	minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland
In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote
Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs
Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert. In Ziffer 2 werden alle Änderungsanträge (Hauptanträge und weitere Änderungsanträge) erläutert.

Mit freundlichen Grüssen

Ulrich Feusi
Inselweg 19
8640 Hurden

1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele").

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeführter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeführt, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe
Die folgenden Ausdrücke bedeuten:
a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken~~;
f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten ~~und Geldspielturniere~~[1], die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspielturniere~~[2]);
g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen~~. Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

Art. 16 Bewilligungspflicht
1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.
2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.
~~3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.~~

[1] Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4
[2] Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.
4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.
5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen
1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.
2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.
3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. ~~Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben~~.

Art. 18 Angaben ~~und Unterlagen~~
1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über
a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.
~~1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.~~
~~2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.~~
~~3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~
2 Die Angaben ~~und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2~~ müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher ~~eingereicht~~ gemacht worden sind.

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen
1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.
2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.
3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspielturnieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokerturniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspielturnieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspielturniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.
Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die

Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen
Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten
1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse" das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam
In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelspurigkeiten
Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelspurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87.

2. Alle Änderungsanträge (Hauptanträge und weitere Änderungsanträge)

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 3	**Begriffe** Die folgenden Ausdrücke bedeuten: *a. Geldspiele:* Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht; *b. Lotterien:* Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird; *c. Sportwetten:* Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses; *d. Geschicklichkeitsspiele:* Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt; *e. Grossspiele:* Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;	**Begriffe** Die folgenden Ausdrücke bedeuten: *a. Geldspiele:* Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht; *b. Lotterien:* Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird; *c. Sportwetten:* Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses; *d. Geschicklichkeitsspiele:* Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt; *e. Grossspiele:* Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; ~~**nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;**~~	Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativdefinition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden (vgl. Bemerkung zu Art. 3 lit. g). Erwähnenswert ist, dass die Planmässigkeit bei den Kleinlotterien weiterhin Bewilligungsvoraussetzung ist (vgl. Art. 33 Abs. 1).

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	f. Kleinspiele: Lotterien, Sportwetten und Geldspielturniere, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspielturniere); *g. Spielbankenspiele:* Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen.	*f. Kleinspiele:* Lotterien **und** Sportwetten ~~**und Geldspielturniere**~~, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten~~**, kleine Geldspielturniere**~~**);** *g. Spielbankenspiele:* **Geldspiele,** ~~**die weder Grosse noch Kleinspiele darstellen**~~ **an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.**	Es darf keine Parallelbranche entstehen. Insbesondere klassische Spielbankenspiele sollen nicht ausserhalb von Spielbanken durchgeführt werden dürfen. Die Spielbanken müssen ein umfassendes, wettbewerbsfähiges Spielangebot zur Verfügung stellen dürfen. Sie sollen künftig alle Geldspiele anbieten dürfen. Nur so wird das stark wachsende illegale Spiel zurückgedrängt und die Spielenden kommen in die Spielbanken zurück.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 5	**Konzessionspflicht** 1 Wer Spielbankenspiele durchführen will, braucht eine Konzession. 2 Die Konzession kann erlauben, Spielbankenspiele auch online durchzuführen. 3 Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest.	**Konzessionspflicht** 1 Wer Spielbankenspiele durchführen will, braucht eine Konzession. ~~2 Die Konzession kann erlauben, Spielbankenspiele online auch durchzuführen.~~ 3 Der Bundesrat legt die Anzahl der Konzessionen fest.	Artikel 9 stipuliert den Spielbanken einen Rechtsanspruch auf Erweiterung der Konzession um das Recht, Spiele online durchführen zu dürfen. Hier darf keine „Kann-Vorschrift" eingeführt werden.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 9	**Voraussetzungen für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen** Der Bundesrat erweitert die Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 1 bis 4 und b–d erfüllt. Das entsprechende Gesuch kann auch während der Laufzeit der Konzession gestellt werden.	~~Voraussetzungen für die~~ Online-Durchführung von Spielbankenspielen Der Bundesrat erweitert die Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen, wenn die Gesuchstellerin auch unter Berücksichtigung ihres Online-Angebots die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a Ziffer 1, 2, 4 und b–d erfüllt. Das entsprechende Gesuch kann auch während der Laufzeit der Konzession gestellt werden.	Heute ist nicht vorhersehbar, wie sich die Kosten für den Aufbau und Betrieb von Online-Plattformen in Zukunft entwickeln werden. Jedenfalls ist nicht auszuschliessen, dass inskünftig alle oder die Mehrzahl der konzessionierten Spielbanken über Online-Plattformen verfügen werden und dass sie dieses Angebot in Verbindung mit dem landbasierten Angebot rentabel betreiben können. Vielleicht sichert gerade die Möglichkeit des Online-Vertriebs kleineren Spielbanken und ihren Standorten das langfristige Überleben. Weil es sich lediglich um die Öffnung eines bisher verbotenen Vertriebskanals handelt, ist eine erneute, umfassende Prüfung der Gesuche durch die ESBK weder sinnvoll noch zielführend. Schon heute müssen Spielbanken jederzeit die Konzessionsvoraussetzungen erfüllen. Das gilt mit oder ohne Online-Vertriebskanal. Zudem muss es einer Spielbank möglich sein, mit vertraglich klar abgegrenzten Verantwortlichkeiten die Online-Plattform einer anderen Schweizer Spielbank zu nutzen.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 12	**Gültigkeitsdauer** 1 Die Konzession gilt in der Regel für 20 Jahre. Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen. Der Bundesrat kann insbesondere eine kürzere Dauer vorsehen für die Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen. 2 Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden. 3 Die Beschwerde gegen die Erneuerung oder Verlängerung einer Konzession hat keine aufschiebende Wirkung.	**Gültigkeitsdauer** 1 Die Konzession gilt ~~**in der Regel**~~ für 20 Jahre. ~~**Wenn es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen, kann der Bundesrat eine kürzere oder eine längere Dauer vorsehen**~~. Der Bundesrat kann insbesondere eine kürzere Dauer vorsehen für die **erstmalige** Erweiterung der Konzession um das Recht, Spielbankenspiele online durchzuführen. 2 Die Konzession kann verlängert oder erneuert werden. 3 Die Beschwerde gegen die Erneuerung oder Verlängerung einer Konzession hat keine aufschiebende Wirkung.	Die Konzessionäre brauchen Investitions- und Rechtssicherheit. Daher muss die Konzessionsdauer immer mindestens 20 Jahre betragen; mit Ausnahme der erstmaligen Erweiterung der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen.
Art. 15	**Entzug, Einschränkung, Suspendierung** 1 Die ESBK entzieht die Konzession, wenn: a. wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder b. die Konzessionärin: 1. sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie wird durch Umstände am Betrieb gehindert, für die sie keine Verantwortung trägt. 2 Sie entzieht die Konzession ebenfalls, wenn die	**Entzug, Einschränkung, Suspendierung** 1 Die ESBK **kann** die Konzession **ganz oder teilweise** entziehen, wenn: a. wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind; oder b. die Konzessionärin: 1. sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat**, die für die Konzessionserteilung wesentlich waren.** 2. den Betrieb nicht innerhalb der mit der Konzession gesetzten Frist aufnimmt, 3. den Betrieb während längerer Zeit einstellt, es sei denn, sie wird durch Umstände am Betrieb gehindert, für die sie keine Verantwortung trägt; **4. gegen wichtige Vorschriften dieses Gesetzes**	Der Entzug der Konzession bedeutet einen schwerwiegenden Eingriff in die Eigentumsgarantie. Die Entzugsvoraussetzungen sind deshalb möglichst präzise zu formulieren. Der Entwurf ist diesbezüglich mangelhaft und im vorgeschlagenen Sinne abzuändern. Für die Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	Konzessionärin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat: a. in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen dieses Gesetz, gegen die Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstösst; b. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.	**In schwerwiegender Weise verstösst;** **5. systematisch gegen dieses Gesetz verstösst;** **6. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.** ~~**2 Sie kann die Konzession ebenfalls entziehen, wenn die Konzessionärin oder eine der Personen, die sie mit der Geschäftsführung betraut hat:**~~ ~~**a. in schwerwiegender Weise wiederholt gegen dieses Gesetz verstösst;**~~ ~~**b. die Konzession zu rechtswidrigen Zwecken benutzt.**~~	
	3 In leichten Fällen kann sie die Konzession ganz oder teilweise suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.	**2** In leichten Fällen kann sie die Konzession ganz oder teilweise suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.	
	4 Wird die Konzession entzogen, so kann die ESBK die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.	**3** Wird die Konzession entzogen, so kann die ESBK die Auflösung der Aktiengesellschaft anordnen; sie bezeichnet die Liquidatorin oder den Liquidator und überwacht ihre oder seine Tätigkeit.	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 16	**Bewilligungspflicht** 1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK. 2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden. 3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben. 4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest. 5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.	**Bewilligungspflicht** 1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK. 2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden. ~~3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.~~ 4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest. 5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.	Die Streichung steht in Zusammenhang mit der Streichung der kleinen Geldspielturniere.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 17	**Anforderungen** 1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können. 2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können. 3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.	**Anforderungen** 1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können. 2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können. 3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. **Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht.**	Länderspezifische Vorschriften führen zu unnötig langen Zulassungs-verfahren. Dies verhindert, dass Innovationen eingeführt werden können und macht damit das Spielangebot unattraktiv. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele vereinfacht und die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben angepasst werden. Die beantragte Änderung von Art. 18 entspricht Art. 25 betreffend die Grossspiele.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 18	**Angaben und Unterlagen** 1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17. 2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften. 3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben. 4 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht worden sind.	**Angaben ~~und Unterlagen~~** **1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über** **a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;** **b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.** **~~1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.~~** **~~2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.~~** **~~3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~** **2** Die Angaben **~~und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2~~** müssen nicht **~~eingereicht~~ gemacht** werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher **~~eingereicht~~ gemacht** worden sind.	International anerkannte Zertifikate müssen angerechnet werden. Es dürfen keine zusätzlichen nationalen Zertifikate gefordert werden. Andernfalls sind die Schweizer Spielbanken nicht länger konkurrenzfähig.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 26	**Konsultation** 1 Zur Beurteilung, ob es sich bei dem beantragten Geldspiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Vollzugsbehörde vor dem Bewilligungsentscheid die ESBK. Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 114) angerufen. 2 Im Falle von Routineentscheiden kann die interkantonale Vollzugsbehörde auf die Konsultation verzichten.	**Konsultation** 1 Zur Beurteilung, ob es sich bei dem beantragten Geldspiel um ein Grossspiel handelt, konsultiert die interkantonale Vollzugsbehörde vor dem Bewilligungsentscheid die ESBK. Bei einer Divergenz führen die beiden Behörden einen Meinungsaustausch. Führt der Meinungsaustausch zu keinem einvernehmlichen Ergebnis, so wird das Koordinationsorgan (Art. 114) angerufen. 2 Der Bewilligungsentscheid kann von den Spielbanken angefochten werden. 23 Im Falle von Routineentscheiden kann die interkantonale Vollzugsbehörde auf die Konsultation verzichten.	Nebst der ESBK muss auch den Spielbanken als Direktbetroffene der Beschwerdeweg offen stehen.
Art. 27	**Kantonales Recht** Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen (Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele) verbieten.	**Kantonales Recht** Die Kantone können in rechtsetzender Form die Durchführung bestimmter Kategorien von Grossspielen (~~Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele~~) verbieten.	Die Kantone sollen gesamte Kategorien oder einzelne Spiele verbieten können. Dies darf nicht in rechtssetzender Form geschehen müssen. Solche Verfahren dauern viel zu lange.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 30	**Entzug, Einschränkung, Suspendierung** 1 Die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde entzieht die Veranstalter- oder die Spielbewilligung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Erteilung weggefallen sind. 2 In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.	**Entzug, Einschränkung, Suspendierung** 1 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann eine Veranstalter- und eine Spielbewilligung entziehen, wenn der Veranstalter oder die Veranstalterin: a. die Bewilligung durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat, die für die Konzessionsvergabe wesentlich waren; b. das bewilligte Spiel nicht innerhalb der gesetzten Frist durchführt; c. gegen wichtige Vorschriften dieses Gesetzes in schwerwiegender Weise verstösst; d. die verbindlichen Vorgaben dieses Gesetzes systematisch missachtet; e. die Bewilligung zu rechtswidrigen Zwecken benutzt. 2 In leichten Fällen kann sie die Bewilligung suspendieren, einschränken oder mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen.	Die Regelung weist zahlreiche Lücken auf. Sie bedarf deshalb der Ergänzung. Zu den Details vgl. das Gutachten, betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 35	**Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspielturniere** 1 Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Geldspielturnier müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander; b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer; c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder; d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt; e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt. 2 Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden. 3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt insbesondere: a. welche kleinen Geldspielturniere zulässig sind; b. das maximale Startgeld; c. die maximale Summe der Startgelder; d. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort;	~~Zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen für kleine Geldspielturniere~~ ~~1 Für die Erteilung der Bewilligung für ein kleines Geldspielturnier müssen folgende~~ ~~Voraussetzungen erfüllt sein:~~ ~~a. Die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist begrenzt; diese spielen gegeneinander;~~ ~~b. Das Startgeld ist tief und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Turnierdauer;~~ ~~c. Die Summe der Spielgewinne entspricht der Summe der Startgelder;~~ ~~d. Das Spiel wird in einem öffentlich zugänglichen Lokal gespielt;~~ ~~e. Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt.~~ ~~2 Von den Spielerinnen und Spielern kann eine Teilnahmegebühr erhoben werden.~~ ~~3 Der Bundesrat legt weitere Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er bestimmt~~ ~~insbesondere:~~ ~~a. welche kleinen Geldspielturniere zulässig sind;~~ ~~b. das maximale Startgeld;~~ ~~c. die maximale Summe der Startgelder;~~ ~~d. die maximale Anzahl Turniere pro Tag und Veranstaltungsort;~~	Die Bestimmungen über die kleinen Geldspielturniere sind ersatzlos zu streichen. Kleine Geldspielturniere sind nicht kontrollierbar und damit ein Einfallstor für illegale Geldspiele. Es darf keine Parallelbranche zu den Spielbanken entstehen. Der Vorschlag geht ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinaus.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	e. die minimale Teilnehmerzahl; f. die minimale Turnierdauer.	~~e. die minimale Teilnehmerzahl;~~ ~~f. die minimale Turnierdauer.~~	
Art. 37	**Berichterstattung und Rechnungslegung** 1 Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu. Dieser enthält: a. die Abrechnung über das betreffende Spiel; b. Angaben über den Spielverlauf; c. Angaben über die Verwendung der Erträge. 2 Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Geldspielturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 42 und 43 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Geldspielturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.	**Berichterstattung und Rechnungslegung** 1 Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten stellen der Vollzugsbehörde innert dreier Monate nach Abschluss eines Spiels einen Bericht zu. Dieser enthält: a. die Abrechnung über das betreffende Spiel; b. Angaben über den Spielverlauf; c. Angaben über die Verwendung der Erträge. ~~2 Für Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Geldspielturniere pro Jahr durchführen, gelten bezüglich Rechnungslegung und Revision die Regeln nach den Artikeln 42 und 43 Absätze 3 und 4. Für die anderen Veranstalterinnen von kleinen Geldspielturnieren kommt Absatz 1 Buchstaben a und b zur Anwendung.~~	Streichung im Zusammenhang mit der Streichung der kleinen Geldspielturniere.
Art. 42	**Meldepflicht** Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen melden der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden können.	**Meldepflicht** 1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen melden der zuständigen Vollzugsbehörde alle wichtigen Vorkommnisse, welche die Sicherheit und die Transparenz des Spielbetriebs gefährden ~~können~~. **2 Der Bundesrat bezeichnet die meldepflichtigen Vorkommnisse.**	Die Meldepflichten müssen genauer definiert werden. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist viel zu offen und muss konkretisiert werden.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 49	**Anzeigepflicht** Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Prüfung Verstösse gegen dieses Gesetz, strafrechtlich relevante Sachverhalte oder andere Unregelmässigkeiten fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde und gegebenenfalls die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde.	**Anzeigepflicht** ~~Stellt die Revisionsstelle bei der Durchführung der Prüfung Verstösse gegen dieses Gesetz, strafrechtlich relevante Sachverhalte oder andere Unregelmässigkeiten fest, so benachrichtigt sie unverzüglich die zuständige Vollzugsbehörde und gegebenenfalls die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde.~~	Es ist nicht Aufgabe der Revisionsstelle, Anzeige einzureichen. Die Revisionsstelle meldet ihre Feststellungen lediglich der Aufsichtsbehörde. Eine allfällige Strafanzeige muss durch diese eingereicht werden.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 51	**Spielverbot** 1 Folgende Personen unterliegen in Spielbanken einem Spielverbot: a. Mitglieder der ESBK und die Angestellten ihres Sekretariats; b. Angestellte der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen, die am Spielbetrieb beteiligt sind; c. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln; d. Mitglieder des Verwaltungsrates der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen; e. Personen unter 18 Jahren; f. Personen, gegen die eine Spielsperre besteht. 2 Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen: a. Angestellte dieser Spielbank und von deren Nebenbetrieben, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind; b. Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals halten; c. Angestellte der Revisionsstelle, die mit deren Revision betraut sind.	**Spielverbot** 1 Folgende Personen unterliegen in Spielbanken einem Spielverbot: a. Mitglieder der ESBK und die Angestellten ihres Sekretariats; b. Angestellte der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen, die am Spielbetrieb beteiligt sind; ~~c. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Unternehmen, die Spieleinrichtungen herstellen oder damit handeln;~~ d. Mitglieder des Verwaltungsrates der Veranstalterinnen von Spielbankenspielen; e. Personen unter 18 Jahren; f. Personen, gegen die eine Spielsperre besteht. 2 Folgende Personen unterliegen einem Spielverbot in der Spielbank, mit der sie in Verbindung stehen: a. Angestellte dieser Spielbank und von deren Nebenbetrieben, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind; b. Aktionärinnen und Aktionäre, die mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals halten; c. Angestellte der Revisionsstelle, die mit deren Revision betraut sind.	Für die Betreiber von Spielbanken ist es unmöglich, Personen aus Verwaltungsräten oder Geschäftsleitungen von internationalen Spielherstellern zu identifizieren, da diese Informationen nicht erfasst werden können. Ein solches Verbot kann nicht umgesetzt werden. Im Übrigen haben die betreffenden Personen ohnehin kaum Manipulationsmöglichkeiten. Die Regelung kann deshalb ohne Nachteil gestrichen werden.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 52	**Bewilligungen** 1 Der Bundesrat kann spezielle Bewilligungen vorsehen, namentlich für: a. das Berufsausübungsrecht des leitenden Personals, der Spielleiterinnen und Spielleiter und Croupières und Croupiers; b. die Lieferantinnen von Spielgeräten; c. die technische Ausrüstung. 2 Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.	~~**Bewilligungen**~~ ~~**1 Der Bundesrat kann spezielle Bewilligungen vorsehen, namentlich für:**~~ ~~**a. das Berufsausübungsrecht des leitenden Personals, der Spielleiterinnen und Spielleiter und Croupières und Croupiers;**~~ ~~**b. die Lieferantinnen von Spielgeräten;**~~ ~~**c. die technische Ausrüstung.**~~ ~~**2 Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen und das Verfahren.**~~	Die Bestimmung wurde aus dem SBG übernommen und blieb zu Recht seit 2002 toter Buchstabe. Solche Bewilligungen würden nur zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne einen erkennbaren Nutzen zu generieren.
Art. 53	**Teilnahmebeschränkungen** Die Spielbank kann: a. Personen ohne Angabe von Gründen die Spielteilnahme verweigern; b. Eintrittspreise erheben; c. Kleidervorschriften erlassen.	**Teilnahmebeschränkungen** Die Spielbank kann: a. Personen ohne Angabe von Gründen **sowohl den Zutritt zur Spielbank als auch** die Spielteilnahme verweigern; b. Eintrittspreise erheben; c. Kleidervorschriften erlassen.	Es ist wichtig, dass nicht nur die Spielteilnahme, sondern auch der Zutritt zum Casino verweigert werden kann.
Art. 55	**Spielmarken** Bei Tischspielen darf nur mit Jetons oder mit Spielplaques gespielt werden.	**Spielmarken** Bei Tischspielen darf nur mit Jetons, Spielplaques **oder mit elektronischen Spielguthaben (Credits)** gespielt werden.	Inzwischen gibt es Tischspiele, die den Geldfluss elektronisch abwickeln und somit ist es notwendig, dass auch Spielgewinne als Spielguthaben (Credits) ausgegeben werden. .
Art. 56	**Höchsteinsätze** Der Bundesrat legt für die Spielbanken mit einer Konzession B die Höchsteinsätze nach Spielart fest.	**Höchsteinsätze** Der Bundesrat **kann** für die Spielbanken mit einer Konzession B die Höchsteinsätze nach Spielart **festlegen.**	Die Unterscheidung von A- und B-Konzessionen wird bei der Neuvergabe der Konzessionen zunehmend unwichtiger. Eine Kann-Bestimmung ist genügend. Vgl. auch den Erläuterungsbericht zu Art. 6 auf Seite 38.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 57	**Trinkgelder** 1 Trinkgelder gehen grundsätzlich an die Gesamtheit der Angestellten. 2 Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen ausschliesslich Angestellte entgegennehmen, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind.	**Trinkgelder** 1 Trinkgelder, die für die Gesamtheit der Angestellten bestimmt sind, sind in die speziell dafür vorgesehenen Behälter (Tronc) einzulegen. 2 Individuelle Trinkgelder und Zuwendungen anderer Art dürfen ausschliesslich Angestellte entgegennehmen, die nicht am Spielbetrieb beteiligt sind.	Die Trinkgelder aus dem Spielbetrieb werden in definierten Behältern (Tronc) gesammelt und kommen allen Angestellten zu Gute. Entspricht Art. 29 Abs. 1 aus dem geltenden SBG.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 60	**Angebot von Grossspielen** 1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten. 2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen.	**Angebot von Grossspielen** 1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten. **2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.** **3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.**	Ausserhalb von Spielbanken dürfen keine Spielhallen entstehen. Spielbankenähnliche Orte wären nicht im Sinne des Gesetzes und würden die strengen Vorschriften, welche Spielbanken zu erfüllen haben, unterlaufen. Gleichzeitig wäre die Umsetzung von Präventionsmassnahmen nicht mehr gewährleistet. Die Anzahl der Lotterie-Automaten (Tactilos) ist auf den heutigen Stand zu beschränken.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 68	**Gewinnbestätigung** 1 Eine Spielbank bestätigt Spielgewinne nur, wenn: a. sie die Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte; b. die Spielerin oder der Spieler vor dem Verlassen der Spielbank ausdrücklich verlangt hat, dass der Spielgewinn registriert wird. 2 Sie bestätigt Spielbankengewinne gegenüber einer Behörde nur, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und diese Behörde die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.	**Gewinnbestätigung** 1 Eine Spielbank **und eine Veranstalterin von Grossspielen kann ~~bestätigt~~** Spielgewinne nur **bestätigen, wenn**: a. sie die Herkunft der Spieleinsätze und die Tatsache des Spielgewinns überprüfen konnte; b. die Spielerin oder der Spieler vor dem Verlassen der Spielbank ausdrücklich verlangt hat, dass der Spielgewinn registriert wird. 2 Sie bestätigt Spiel**~~banken~~**gewinne gegenüber einer Behörde nur, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und diese Behörde die Auskunft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.	Die Bestimmung muss auch für Veranstalter von Grossspielen Geltung haben.
Art. 71	**Werbung** 1 Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben. 2 Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten. 3 Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.	**Werbung** 1 Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen nicht in aufdringlicher oder irreführender Weise Werbung betreiben. 2 Die Werbung darf sich nicht **gezielt** an Minderjährige oder an gesperrte Personen richten. 3 Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele ist verboten.	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 72	**Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele** 1 Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren. 2 Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde.	**Darlehen, Vorschüsse und Gratisspiele** 1 Die Veranstalterinnen von Geldspielen dürfen Spielerinnen und Spielern weder Darlehen noch Vorschüsse gewähren. 2 Die Einräumung von Gratisspielen oder Gratisspielguthaben, die vom Bruttospielertrag abzugsberechtigt sind, bedarf der vorgängigen Zustimmung der zuständigen Vollzugsbehörde. 3 Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Höhe der Gratisspielmarken im terrestrischen Bereich und Online-Spielbanken.	Die Gewährung von Gratisspielguthaben aus dem Marketingbudget muss unbeschränkt und bewilligungsfrei möglich sein. Im Gegenzug können diese Gratisspielguthaben nicht vom BSE abgezogen werden. Ohne diese Präzisierung werden insbesondere die Online-Angebote der Schweizer Spielbanken nicht wettbewerbsfähig sein. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde soll nur einmal eingeholt werden müssen. Die Höhe der Gratisspielmarken soll im terrestrischen Bereich von 3 auf 5 Promille angehoben und im Online-Bereich auf ein wettbewerbsfähiges Niveau angesetzt werden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde von Gratisspielmarken für die Promotion, Spiele oder Spielturniere soll pro gleichartiges Spiel nur einmal eingeholt werden müssen.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 74	**Information**	**Information**	
	1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Form bereit:	1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen stellen in leicht zugänglicher und leicht verständlicher Form bereit:	
	a. Informationen über die Risiken des Spiels;	a. Informationen über die Risiken des Spiels;	
	b. Selbsterhebungsbogen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens;	b. Selbsterhebungsbogen zur Prüfung des eigenen Spielverhaltens;	
	c. Informationen über Möglichkeiten für Selbstkontrollen,	c. Informationen über Möglichkeiten für Selbstkontrollen,	
	Spielbeschränkungen und Spielsperren;	Spielbeschränkungen und Spielsperren;	
	d. Informationen über Angebote zur Unterstützung und Behandlung von süchtigen, verschuldeten oder suchtgefährdeten Personen sowie von deren Umfeld einschliesslich Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.	d. Informationen über Angebote zur Unterstützung und Behandlung von süchtigen, verschuldeten oder suchtgefährdeten Personen sowie von deren Umfeld einschliesslich Adressen von Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen.	
	2 Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels angezeigt, informieren die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen die Spielerinnen und Spieler über ihr Spielverhalten.	2 Soweit aufgrund des Gefährdungspotenzials **von online durchgeführten Spielen ~~und der Merkmale des Vertriebskanals des konkreten Spiels~~ angezeigt**, informieren die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen die Spielerinnen und Spieler über ihr Spielverhalten.	Der Bericht führt aus, in Art. 74 seien nur die online durchgeführten Spiele angesprochen. Der Gesetzestext ist dementsprechend zu präzisieren.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 77	**Spielsperre**	**Spielsperre**	
	1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder annehmen müssen, dass sie:	1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von online durchgeführten Grossspielen sperren Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen ~~oder annehmen müssen,~~ dass sie:	Die Spielbanken können nicht verpflichtet werden, auf einen blossen Verdacht hin Spielsperren auszusprechen zumal damit auch in die Grundrechte Betroffener eingegriffen wird. Problematisch wird es insbesondere, wenn den Spielbanken von den Spielern gefälschte oder fehlerhafte Unterlagen unterbreitet werden.
	a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; oder	a. überschuldet sind oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; oder	
	b. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.	b. Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen.	
	2 Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen oder annehmen müssen, dass sie spielsüchtig sind.	2 Sie sperren ferner Personen vom Spielbetrieb aus, von denen sie aufgrund einer Meldung einer Fachstelle oder Sozialbehörde wissen ~~oder annehmen müssen~~, dass sie spielsüchtig sind.	Von den Spielbanken kann nicht verlangt werden, dass sie den jeweiligen Stand der Wissenschaft über die Spielsucht kennen. Gemäss Erläuterungsbericht sollen denn auch die Anforderungen an die Veranstalter gering sein (Erläuterungsbericht, S. 67)
	3 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann im Rahmen der Spielbewilligungen die Spielsperre auf weitere Grossspiele ausdehnen. Sie kann den Ausschluss von diesen zusätzlichen Spielen sicherstellen, indem sie einen Schwellenwert festlegt und die Auszahlung der darüber liegenden Gewinne sperren lässt.	3 Die interkantonale Vollzugsbehörde kann im Rahmen der Spielbewilligungen die Spielsperre auf weitere Grossspiele ausdehnen. Sie kann den Ausschluss von diesen zusätzlichen Spielen sicherstellen, indem sie einen Schwellenwert festlegt und die Auszahlung der darüber liegenden Gewinne sperren lässt.	
	4 Die Spielsperre erstreckt sich auf die Spielbankenspiele, die online durchgeführten Grossspiele sowie die Grossspiele, auf welche die interkantonale Vollzugsbehörde gemäss Absatz 3 die Spielsperre ausgedehnt hat.	4 Die Spielsperre erstreckt sich auf die Spielbankenspiele, die online durchgeführten Grossspiele sowie die Grossspiele, auf welche die interkantonale Vollzugsbehörde gemäss Absatz 3 die Spielsperre ausgedehnt hat.	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	5 Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, eine Spielsperre beantragen. 6 Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.	5 Die Spielerinnen und Spieler können selbst bei einer Spielbank oder einer Veranstalterin von Grossspielen, die Spielsperren verhängen, eine Spielsperre beantragen. 6 Die Spielsperre muss der betroffenen Person mit Begründung schriftlich mitgeteilt werden.	
Art. 81	**Bericht** 1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht ein über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel. 2 Sie bringen diesen Bericht auch der Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel zur Kenntnis.	**Bericht** 1 Die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen reichen der zuständigen Vollzugsbehörde jährlich einen Bericht ein über die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel. ~~2 Sie bringen diesen Bericht auch der Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel zur Kenntnis.~~	Weiter unten wird die Streichung dieser Kommission verlangt.
Art. 83	**Errichtung** Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine Kommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel ein.	~~**Errichtung**~~ ~~Der Bundesrat setzt in Absprache mit den Kantonen eine Kommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel ein.~~	Die Art. 83–87 sind ersatzlos zu streichen.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 84	Zusammensetzung und Ernennung 1 Der Kommission gehören zwölf Mitglieder an. 2 Sie setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen. 3 Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone. 4 Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.	~~Zusammensetzung und Ernennung~~ ~~1 Der Kommission gehören zwölf Mitglieder an.~~ ~~2 Sie setzt sich aus Fachleuten zusammen, die über die erforderlichen beruflichen und persönlichen Kompetenzen und Kenntnisse in den Bereichen Prävention von exzessivem Geldspiel und Behandlung der betroffenen Personen verfügen.~~ ~~3 Der Bundesrat ernennt die Kommissionsmitglieder. Die Hälfte der Mitglieder ernennt er auf Vorschlag der Kantone.~~ ~~4 Die Kommissionsmitglieder werden für vier Jahre ernannt. Sie können höchstens zweimal wiedergewählt werden.~~	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 85	**Aufgaben** 1 Die Kommission hat folgende Aufgaben: a. Beratung der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes, der Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Veranstalterinnen von Geldspielen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel; b. Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention, zur Früherkennung und zur Behandlung von exzessivem Geldspiel; c. Beobachtung und Analyse nationaler und internationaler Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel. 2 Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.	~~**Aufgaben**~~ ~~1 Die Kommission hat folgende Aufgaben:~~ ~~a. Beratung der Vollzugsbehörden dieses Gesetzes, der Gesundheitsbehörden des Bundes und der Kantone sowie der Veranstalterinnen von Geldspielen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel;~~ ~~b. Erarbeitung von Empfehlungen zur Prävention, zur Früherkennung und zur Behandlung von exzessivem Geldspiel;~~ ~~c. Beobachtung und Analyse nationaler und internationaler Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Früherkennung und Behandlung von exzessivem Geldspiel.~~ ~~2 Die Kommission erstattet gegenüber Bundesrat und Kantonen jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Der Bericht ist öffentlich.~~	
Art. 86	**Organisation und Arbeitsweise** 1 Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet. 2 Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung. 3 Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beiziehen.	~~**Organisation und Arbeitsweise**~~ ~~1 Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig. Sie ist administrativ dem EJPD zugeordnet.~~ ~~2 Sie regelt ihre Organisation und ihre Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung. 3 Im Rahmen ihres Budgets kann sie Fachleute beiziehen.~~	
Art. 87	**Kostentragung** Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.	~~**Kostentragung**~~ ~~Bund und Kantone tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte.~~	

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 94a		Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.	Um zu verhindern, dass von der Schweiz aus Online-Spiele über ausländische Internetseiten gespielt werden können, sollen nicht nur technische Sperrungen eingerichtet werden. Diese können von versierten Spielteilnehmern allzu leicht umgangen werden. Dies wird auch im Erläuterungsbericht auf S. 73 eingeräumt. Die Finanztransaktionen müssen unterbunden werden. Unverständlich ist, warum der Erläuterungsbericht dies auf S. 28 als „zurzeit unverhältnismässig" taxiert.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 99	**Befugnisse** Die ESBK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich: a. von den Spielbanken und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen, welche die Spielbanken beliefern, die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; b. bei den Spielbanken Kontrollen durchführen; c. von den Revisionsstellen der Spielbanken die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; d. Sachverständige beiziehen; e. der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen; f. Online-Verbindungen zum Monitoring der EDV-Anlagen der Spielbanken herstellen; g. für die Zeit einer Untersuchung vorsorgliche Massnahmen treffen und insbesondere die Konzession suspendieren; h. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen: i. in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern;	**Befugnisse** Die ESBK kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben namentlich: a. von den Spielbanken und den Unternehmungen der Fabrikation und des Handels mit Spieleinrichtungen, welche die Spielbanken beliefern, die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; b. bei den Spielbanken Kontrollen durchführen; c. von den Revisionsstellen der Spielbanken die notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen; d. Sachverständige beiziehen; ~~e. der Revisionsstelle besondere Aufträge erteilen;~~ ~~f. Online-Verbindungen zum Monitoring der EDV-Anlagen der Spielbanken herstellen;~~ g. für die Zeit einer Untersuchung vorsorgliche Massnahmen **anordnen;** ~~**treffen und insbesondere die Konzession suspendieren;**~~ h. bei Verletzungen dieses Gesetzes oder bei Vorliegen sonstiger Missstände die notwendigen Massnahmen zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands und zur Beseitigung der Missstände verfügen: ~~**i. in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern;**~~	Die ESBK soll ihre Aufsicht wahrnehmen, aber selbstverständlich nicht unmittelbar in den Betrieb einer Spielbank eingreifen können. Ein Eingreifen in das operative Geschäft würde die Zuständigkeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsbehörde verwischen. Die Befugnisse der beiden Aufsichtsbehörden (Comlot, ESBK) müssen identisch sein.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
	j. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung: 1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Spielbank selber vornehmen, 2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Spielbank der vollstreckbaren Verfügung widersetzt; k. gegen Verfügungen der interkantonalen Vollzugsbehörde gemäss Artikel 23 Beschwerde bei der zuständigen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörde und anschliessend beim Bundesgericht erheben; l. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.	j. bei Nichtbefolgung einer von ihr erlassenen vollstreckbaren Verfügung nach vorausgegangener Mahnung: 1. die angeordnete Handlung auf Kosten der Spielbank selber vornehmen, 2. öffentlich bekannt machen, dass sich die Spielbank der vollstreckbaren Verfügung widersetzt; k. gegen Verfügungen der interkantonalen Vollzugsbehörde gemäss Artikel 23 Beschwerde bei der zuständigen kantonalen oder interkantonalen richterlichen Behörde und anschliessend beim Bundesgericht erheben; l. gegen die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse Beschwerde beim Bundesgericht erheben.	
Art. 100	**Gebühren** 1 Die ESBK erhebt bei den Spielbanken Gebühren, welche die Aufsichtskosten decken. 2 Das EJPD setzt auf Antrag der ESBK die Gebühren jedes Jahr nach Massgabe der Aufsichtskosten des Vorjahres fest. 3 Die ESBK erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Sie kann Vorschüsse verlangen.	**Gebühren** 1 Die ESBK erhebt bei den Spielbanken Gebühren, welche die Aufsichtskosten decken. 2 Das EJPD setzt auf Antrag der ESBK die Gebühren jedes Jahr nach Massgabe der Aufsichtskosten des Vorjahres fest. 3 Die ESBK erhebt für ihre Verfügungen und Dienstleistungen kostendeckende Gebühren. Sie kann Vorschüsse verlangen. **4 Die gesamten Aufsichtskosten und Gebühren dürfen fünf Promille des Bruttospielertrages des letzten Jahres aller Spielbanken nicht übersteigen.**	Die Aufsichtskosten der ESBK sind in den vergangenen Jahren massiv und weit stärker als die Teuerung gestiegen. Die Aufsichtskosten der ESBK sind auch viel stärker gewachsen als die Kosten der Bundesverwaltung insgesamt. Die Aufsichtskosten haben ein Ausmass erreicht, das nicht mehr akzeptabel ist. Es wird deshalb eine Begrenzung der Aufsichtskosten gefordert. Die Aufsichtskosten können entweder an den BSE oder an die Teuerung gekoppelt werden.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 101	**Verwaltungssanktionen** 1 Verstösst eine Konzessionärin gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die Konzession oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Konzessionärin durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen. 2 Verstösse werden vom Sekretariat untersucht und von der ESBK beurteilt.	**10. Kapitel: Strafbestimmungen** **Art. 134a: Strafbarkeit der Konzessionärin** **1 Die Konzessionärin wird mit einer Busse bis zu CHF 1 Mio. bestraft, wenn sie:** **a. die Meldepflicht nach den Artikeln 13 oder 42 verletzt;** **b. Spiele anbietet, die den Vorgaben dieses Gesetzes widersprechen oder für die eine gültige Bewilligung fehlt;** **c. Schutzpflichten gemäss Kapitel 6 (Schutz der Spielerinne und Spieler vor exzessivem Spiel) verletzt;** **d. Personen spielen lässt, die mit einem Spielverbot gemäss Art. 51 unterliegen;** **e. bewirkt, dass eine rechtskräftige Veranlagung der Spielbankenabgabe unvollständig ist;** **f. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.** **2 Die zuständige Behörde bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat, nach dem Verschulden sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.** ~~**2 Verstösse werden vom Sekretariat untersucht und von der ESBK beurteilt.**~~	Die vorgesehenen „Verwaltungssanktionen" sind nichts anderes als Strafen. Die Vorschrift ist deshalb als Strafnorm zu konzipieren und im 10. Kapitel („Strafbestimmungen") einzuordnen. Im Übrigen genügt die Regelung dem Bestimmtheitsgebot nicht. Sie muss präzisiert werden. Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 102	**Datenbearbeitung** Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die ESBK Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.	**Datenbearbeitung** ~~Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die ESBK Personendaten, einschliesslich besondere schützenswerter Daten über die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten.~~	Die Datenhoheit soll bei den Spielbanken sein. Die ESBK soll zwar Einsicht in die von den Spielbanken erfassten Personendaten haben, sie soll diese aber nicht bearbeiten dürfen.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 104	**Internationale Amtshilfe** 1 Die ESBK kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. 2 Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen; b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden; c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der ESBK; d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse. 3 Die ESBK kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.	~~**Internationale Amtshilfe**~~ ~~**1 Die ESBK kann die zuständigen ausländischen Behörden um die Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, ersuchen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.**~~ ~~**2 Sie kann den für die Geldspiele zuständigen ausländischen Behörden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, weitergeben, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:**~~ ~~**a. Die ausländische Behörde verwendet die Informationen ausschliesslich in einem Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den Geldspielen;**~~ ~~**b. Sie ist an das Amtsgeheimnis gebunden;**~~ ~~**c. Sie gibt die Informationen nicht an Dritte weiter oder nur mit Einwilligung der ESBK;**~~ ~~**d. Die Informationen sind für den Vollzug der Geldspielgesetzgebung notwendig und umfassen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse.**~~ ~~**3 Die ESBK kann von der Zusammenarbeit absehen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.**~~	Diese Bestimmungen würden zu einer erneuten Benachteiligung der Schweizer Spielbanken führen, da vermutlich nur sie die entsprechenden Sperrlisten übernehmen würden.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 105	**Aufgaben des Sekretariats** 1 Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus und veranlagt die Spielbankenabgabe. 2 Es bereitet die Geschäfte der ESBK vor, stellt ihr Anträge und vollzieht deren Entscheide. 3 Es verkehrt mit Spielbanken, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen und Entscheide, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht. 4 Es kann in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die Kommission unverzüglich. 5 Es vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten und ist zuständig für die Verfolgung der Delikte nach den Artikeln 131-134. 6 Die ESBK kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.	**Aufgaben des Sekretariats** 1 Das Sekretariat übt die unmittelbare Aufsicht über die Spielbanken aus und veranlagt die Spielbankenabgabe. 2 Es bereitet die Geschäfte der ESBK vor, stellt ihr Anträge und vollzieht deren Entscheide. 3 Es verkehrt mit Spielbanken, Behörden und Dritten direkt und erlässt selbstständig Verfügungen und Entscheide, soweit dies das Geschäftsreglement vorsieht. ~~**4 Es kann in den Betrieb einer Spielbank eingreifen, sofern die Verhältnisse es erfordern; es informiert die Kommission unverzüglich.**~~ 5 Es vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten und ist zuständig für die Verfolgung der Delikte nach den Artikeln 131-134. 6 Die ESBK kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen.	Vgl. Bemerkung zu Art. 99
Art. 105a		**Vertreter Comlot** **Der Bund entsendet einen Vertreter in die Comlot.**	In der ESBK nimmt ein Vertreter der Kantone Einsitz. Vice versa muss auch ein Vertreter des Bundes in der Comlot Einsitz nehmen.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 110	**Verwaltungssanktionen** 1 Verstösst eine Veranstalterin von Grossspielen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen eine rechtskräftige Verfügung, so wird sie mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des im letzten Geschäftsjahr erzielten Bruttospielertrags belastet. Der Gewinn, den die Veranstalterin durch den Verstoss erzielt hat, ist bei der Bemessung der Sanktion angemessen zu berücksichtigen. 2 Die Einnahmen aus den ausgesprochenen Verwaltungssanktionen werden gemäss den Bevölkerungszahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung an die Kantone verteilt. 3 Verstösse werden von der interkantonalen Vollzugsbehörde untersucht und beurteilt. 4 Regelt das Konkordat zwischen den Kantonen das Verfahren nicht, so wendet die interkantonale Vollzugsbehörde das Verwaltungsverfahren des Kantons an, in dem der Verstoss begangen worden ist.	**10. Kapitel: Strafbestimmungen** **Art. 134b: Strafbarkeit des Veranstalters oder der Veranstalterin von Grossspielen** **1 Die Veranstalterin oder Veranstalter von Grossspielen wird mit einer Busse bis zu CHF 1 Mio. bestraft, wenn sie oder er:** **a. Spiele anbietet, für die eine gültige Bewilligung fehlt;** **b. die Pflichten zum Schutz der Spielenden vor exzessivem Spiel verletzt;** **c. den Reingewinn nicht vollumfänglich deklariert;** **d. einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an sie oder ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.** **2 Die zuständige Behörde bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat, nach dem Verschulden sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.** **3 Die Einnahmen aus den ausgesprochenen Verwaltungssanktionen werden gemäss den Bevölkerungszahlen der letzten eidgenössischen Volkszählung an die Kantone verteilt.**	Auch diese „Verwaltungssanktionen" sind nichts anderes als Strafen. Die Vorschrift ist im 10. Kapitel („Strafbestimmungen") zu placieren. Im Übrigen genügt die Regelung dem Bestimmtheitsgebot nicht. Sie bedarf deshalb der Präzisierung. Zu den Details vgl. das Gutachten betreffend die geplanten Regelungen über die verwaltungsrechtlichen Sanktionen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 120	**Grundsatz** 1 Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt. 2 Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen. 3 Die von der Spielbank erhobenen Kommissionen bei Tischspielen und ähnliche Spielerträge bilden Bestandteil des Bruttospielertrags.	**Grundsatz** 1 Der Bund erhebt auf den Bruttospielerträgen eine Abgabe (Spielbankenabgabe). Diese ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt. 2 Der Bruttospielertrag ist die Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den rechtmässig ausbezahlten Spielgewinnen. 3 Die von der Spielbank erhobenen Kommissionen bei Tischspielen und ähnliche Spielerträge sind nicht Bestandteil des Bruttospielertrags. 4 Der Bruttospielertrag aus Geschicklichkeitsspielen unterliegt nicht der Spielbankenabgabe.	Die von den Spielbanken erhobenen Kommissionen dienen der Bereitstellung des Angebotes und sind nicht Bestandteil des Bruttospielertrages. Deshalb soll auf diesen Beträgen keine Spielbankenabgabe bezahlt werden müssen. Gemäss Art. 106 Abs. 6 BV gilt für die Gewinne aus Geschicklichkeitsspielen keine Zweckbindung. Dementsprechend unterliegen sie auch nicht der Spielbankenabgabe. Vgl. dazu auch Art. 126 Abs. 3 des Entwurfs.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 121	**Abgabesätze**	**Abgabesätze**	
	1 Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.	1 Der Bundesrat legt den Abgabesatz so fest, dass nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführte Spielbanken eine angemessene Rendite auf dem investierten Kapital erzielen können.	
	2 Der Abgabesatz beträgt:	2 Der Abgabesatz beträgt:	
	a. mindestens 40 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der in einer Spielbank erzielt wird;	**a. mindestens 40 und höchstens 80 Prozent auf dem Bruttospielertrag von nicht online durchgeführten Spielen;**	Klarere Unterscheidung für die Besteuerung von landbasiert und online erzieltem Bruttospielertrag.
	b. mindestens 20 und höchstens 80 Prozent des Bruttospielertrags, der mit online durchgeführten Spielbankenspiele erzielt wird.	**b. mindestens 20 und höchstens 80 Prozent auf dem Bruttospielertrag der online durchgeführten Spiele.**	
	3 Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.	3 Der Abgabesatz kann während der ersten vier Betriebsjahre **bei online durchgeführten Spielen** bis auf die Hälfte reduziert werden. Bei der Festlegung berücksichtigt der Bundesrat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Spielbank. Eine Reduktion muss jährlich in Würdigung aller Umstände für die einzelnen oder für mehrere Spielbanken zusammen neu festgelegt werden.	Für den landbasiert erzielten BSE bestehen genügend Erfahrungswerte, so dass eine Abgabesatzermässigung nur bei online durchgeführten Spielen gerechtfertigt ist.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 122	**Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession** 1 Der Bundesrat kann für Spielbanken mit einer B-Konzession den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. 2 Ist die Standortregion der B-Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um einen Drittel reduzieren. 3 Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren. 4 Die Abgabeermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.	**Abgabeermässigungen für Spielbanken mit einer B-Konzession** 1 Der Bundesrat reduziert den Abgabesatz für Spielbanken ~~mit einer B-Konzession den Abgabesatz um höchstens einen Viertel reduzieren~~, sofern die Erträge der Spielbank in wesentlichem Umfang für öffentliche Interessen der Region, namentlich zur Unterstützung kultureller Tätigkeiten, oder für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. 2 Ist die Standortregion der B-Spielbank wirtschaftlich von ausgeprägt saisonalem Tourismus abhängig, so kann der Bundesrat den Abgabesatz höchstens um ~~die Hälfte einen Drittel~~ reduzieren. 3 Bei Kumulation der beiden Reduktionsgründe kann er den Abgabesatz höchstens um die Hälfte reduzieren. ~~4 Die Abgabeermässigungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für online durchgeführte Spielbankenspiele.~~	Die Unterscheidung zwischen A- und B-Konzession verliert an Bedeutung. Die Abgabermässigungen in Art. 122 sollen deshalb für beide Konzessionsarten möglich sein. Spielbanken in Tourismusgebieten sind wirtschaftlich nur überlebensfähig, wenn der Abgabesatz stärker als nach geltendem Recht gesenkt werden kann.

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 126	**Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke** 1 Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. 2 Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben ist ausgeschlossen, ausser sie werden in den Bereichen gemäss Absatz 1 nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt. 3 Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung nach diesem Gesetz.	**Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke** 1 Die Kantone verwenden die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport. 2 Die Verwendung der Reingewinne zur Erfüllung gesetzlich vorgesehener öffentlicher Aufgaben ist ausgeschlossen, ~~ausser sie werden in den Bereichen gemäss Absatz 1 nur ergänzend zur Finanzierung solcher Aufgaben eingesetzt~~. 3 Die Reingewinne von Geschicklichkeitsspielen unterliegen keiner Zweckbindung nach diesem Gesetz.	Hier findet ein Paradigmenwechsel statt, der abgelehnt wird. Das geltende Lotteriegesetz verbietet die Finanzierung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben durch Lotteriegelder ausdrücklich. Art. 106 Abs. 6 schreibt vor, dass die Reinerträge aus Lotterien und Sportwetten *vollumfänglich* für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen. Die Zweckentfremdung für gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben ist damit verfassungswidrig.
Art. 130	**Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen** 1 Die Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden wollen, müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen. 2 Reingewinne von Geldspielturnieren unterliegen keiner Zweckbindung.	**Verwendung der Reingewinne von Kleinspielen** 1 Die Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten, die die Reingewinne dieser Spiele für ihre eigenen Zwecke verwenden wollen, müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen. ~~2 Reingewinne von Geldspielturnieren Pokerturnieren unterliegen keiner Zweckbindung.~~	Streichung im Zusammenhang mit der Streichung der Geldspielturniere. (vgl. Artikel 35 ff.)

Artikel	Gesetzesentwurf	Antrag	Begründung
Art. 131	Verbrechen und Vergehen 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen Grossspiele oder Spielbankenspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt; b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Gross- oder Spielbankenspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen; c. durch unwahre Angaben oder auf andere Weise die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht. 2 Wird die Tat gewerbs- oder bandenmässig begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen. 3 Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.	Verbrechen und Vergehen 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: a. ohne die dafür nötigen Konzessionen oder Bewilligungen **Geldspiele** organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt; b. im Wissen um den geplanten Verwendungszweck die technischen Mittel zur Veranstaltung von Gross- oder Spielbankenspielen Personen zur Verfügung stellt, die nicht über die nötigen Konzessionen oder Bewilligungen verfügen. 2 Wird die Tat gewerbsmässig ~~oder bandenmässig~~ begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen. 3 Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft. 4 Mit **Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen** wird bestraft, wer vorsätzlich durch unwahre Angaben ~~oder auf andere Weise~~ die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung erschleicht.	Die vorgeschlagene Sanktionsdrohung ist allzu rigide, soweit es sich um Straftaten handelt, die innerhalb einer konzessionierten Unternehmung begangen werden. In diesen Fällen werden ja zusätzlich empfindliche „Verwaltungssanktionen" ausgesprochen, und es droht zudem ein Konzessionsentzug. Vgl. im Übrigen das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.

Art. 132	**Übertretungen** 1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen Kleinspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt; b. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht oder Werbung für solche Spiele vermittelt oder publiziert; c. Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet; d. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 69 Absätze 2 und 3 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 77 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über dem Schwellenwert in Sinne von Artikel 77 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt; e. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht vollumfänglich deklariert wird; f. die in diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherei verletzt; g. eine vorgeschriebene Meldung an die zuständige Behörde unterlässt oder einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen oder die Missstände zu beseitigen, nicht nachkommt; h. ohne Ermächtigung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder der von ihr oder ihm ermächtigten Dritten Grossspiele verkauft;	**Übertretungen** 1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: ~~**a. ohne die dafür nötigen Bewilligungen Kleinspiele organisiert, veranstaltet oder zur Verfügung stellt;**~~ a. Werbung für in der Schweiz nicht bewilligte Geldspiele macht oder Werbung für solche Spiele vermittelt oder publiziert; b. ohne Ermächtigung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder der von ihr oder ihm ermächtigten Dritten Grossspiele verkauft; c. ohne die notwendige Konzession oder Bewilligung eine Vermittlungsplattform betreibt, über die Privatpersonen gegeneinander um Geld spielen. 2 Wer in den Fällen von Absatz 1 ~~**Buchstaben a–c und e–i**~~ fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft. **3** Mit Busse bis zu **100 000 Franken** wird bestraft, wer vorsätzlich: **a.** Werbung für bewilligte Geldspiele macht, die sich **gezielt** an gesperrte Personen oder Minderjährige richtet; b. Personen, die das gesetzliche Alter nach Artikel 69 Absätze 2 und 3 nicht erreicht haben oder gestützt auf Artikel 77 mit einer Spielsperre belegt sind, spielen lässt oder einen Gewinn, der über dem Schwellenwert in Sinne von Artikel 77 Absatz 3 liegt, an solche Personen auszahlt; c. bewirkt, dass ein Reingewinn, der für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist, nicht	Wiederum ist die vorgeschlagene Sanktionsdrohung für Straftaten innerhalb von Unternehmen mit einer Konzession bzw. Bewilligung unangemessen hoch. Abs. 1 lit. a ist zu streichen, da Kleinspiele nun von Art. 131 Abs. 1 lit. a erfasst sind. Vgl. dazu die Bemerkung zu Art. 131 und im Übrigen das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.

	i. ohne die notwendige Konzession oder Bewilligung eine Vermittlungsplattform betreibt, über die Privatpersonen gegeneinander um Geld spielen. 2 Wer in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–c und e–i fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft. 3 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.	vollumfänglich deklariert wird; d. die in diesem Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Sorgfaltspflichten gegen die Geldwäscherei verletzt; **e.** eine **nach Art. 13, 42 oder 62 dieses Gesetzes** vorgeschriebene Meldung an die zuständige Behörde unterlässt ~~**oder einer Aufforderung der zuständigen Behörde, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen oder die Missstände zu beseitigen, nicht nachkommt**~~. **4** Wer in den Fällen von **Absatz 3** fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu **50 000 Franken** bestraft. **5** Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.	
Art. 133	**Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben** 1 Fällt eine Busse von höchstens 100 000 Franken in Betracht und würde die Ermittlung der nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 197413 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) strafbaren Personen Untersuchungsmassnahmen bedingen, die im Hinblick auf die verhängte Strafe unverhältnismässig wären, so kann die Behörde von einer Verfolgung dieser Personen absehen und an ihrer Stelle den Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilen. 2 Die Artikel 6 und 7 VStrR gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.	**Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben** **Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) sind anwendbar.**	Die vorgesehene Regelung ist unnötig kompliziert und muss deshalb vereinfacht werden. Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Christof Riedo.

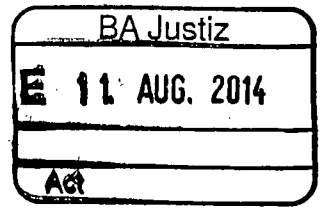
Art. 135	**Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele** 1 Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele ist das VStrR anwendbar. 2 Verfolgende Behörde ist das Sekretariat der ESBK, urteilende Behörde die Kommission.	**Zuständigkeit** **Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz obliegt den Strafbehörden des Bundes.** *Gleichzeitig ist Art. 23 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) anzupassen.* ***Variante:*** **Bei Widerhandlungen im Rahmen der Spielbankenspiele** **1 Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) ist anwendbar.** 2 Verfolgende Behörde ist das Sekretariat, urteilende Behörde die Kommission.	Die ESBK ist als Aufsichtsbehörde nicht die geeignete Strafverfolgungsbehörde. Am sinnvollsten ist es, die Strafbehörden des Bundes als zuständig zu bezeichnen. Vgl. dazu die eingehende Begründung im Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.
Art. 136	**Bei Widerhandlungen im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele** 1 Die Verfolgung und die Beurteilung der Straftaten im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele obliegen den Kantonen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die interkantonale Vollzugsbehörde zur Untersuchung beiziehen. 2 Die zuständige interkantonale Vollzugsbehörde verfügt im Strafverfahren über dieselben Verfahrensrechte wie die Privatklägerschaft. Sie kann überdies gegen einen Strafbefehl Einsprache erheben. Die Staatsanwaltschaft teilt der interkantonalen Vollzugsbehörde die Einleitung eines Vorverfahrens mit.	**Streichen** ***Variante:*** **Bei Widerhandlungen im Rahmen der Grossspiele und der Kleinspiele** **Verfolgung und Beurteilung der Straftaten obliegen den Kantonen. Die kantonalen Strafverfolgungsbehörden können die interkantonale Vollzugsbehörde zur Untersuchung beiziehen.**	Den kantonalen Staatsanwaltschaften fehlt das für eine wirksame Strafverfolgung erforderliche Spezialwissen. Am sinnvollsten scheint es, auch diese Delikte durch die Strafbehörden des Bundes verfolgen und beurteilen zu lassen. Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.

Art. 137	**Verfolgungsverjährung** Die Übertretungen verjähren nach fünf Jahren.	**Verfolgungsverjährung** **Verbrechen und Vergehen verjähren nach sieben**, Übertretungen nach fünf Jahren.	Mit dieser Regelung würde die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen frühestens nach 10 Jahren verjähren. Eine derart lange Frist ist für die fraglichen Tatbestände nicht angemessen. Vgl. dazu das Gutachten betreffend die geplanten Strafnormen in einem künftigen Bundesgesetz über Geldspiele von Prof. Christof Riedo.
Art. 140	**Spielbanken** 1 Auf der Grundlage des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 200015 erteilte Konzessionen laufen am 31. Dezember 2023 ab. 2 Die Ausübung der mit der Konzession verliehenen Rechte und Pflichten richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz. 3 Die Spielbanken passen ihre Konzepte, Verfahren und Abläufe an das vorliegende Gesetz an. Sie unterbreiten die Änderungen der ESBK bis spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten.	**Spielbanken** 1 Auf der Grundlage des Spielbankengesetzes vom 18. Dezember 200015 erteilte Konzessionen laufen am 31. Dezember 2023 ab. 2 Die Ausübung der mit der Konzession verliehenen Rechte und Pflichten richtet sich nach dem vorliegenden Gesetz. 3 Die Spielbanken passen ihre Konzepte, Verfahren und Abläufe an das vorliegende Gesetz an. Sie unterbreiten die Änderungen der ESBK bis spätestens ~~**ein Jahr**~~ **zwei Jahre** nach dessen Inkrafttreten.	Der Zeitrahmen von einem Jahr zur Anpassung der Konzepte, Verfahren und Abläufe ist bei laufendem Spielbetrieb zu knapp. Die Anpassungsfrist ist auf zwei Jahre zu verlängern, wie bei den Grossspielen gemäss Art. 143.
Art. 141	**Gesuche um den Betrieb von online durchgeführten Spielen** Die konzessionierten Spielbanken können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Erweiterung der Konzession um das Recht einreichen, Spielbankenspiele online durchzuführen.	~~**Gesuche um den Betrieb von online durchgeführten Spielen**~~ ~~**Die konzessionierten Spielbanken können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Gesuche um Erweiterung der Konzession um das Recht einreichen, Spielbankenspiele online durchzuführen.**~~	Das Online-Verbot muss so rasch als möglich aufgehoben werden.

Art. 146	**Referendum und Inkrafttreten** 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	**Referendum und Inkrafttreten** 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. 3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.	Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse" das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

* * *

Herr
Hans Fiechter
Niesenstrasse 23
3800 Interlaken



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

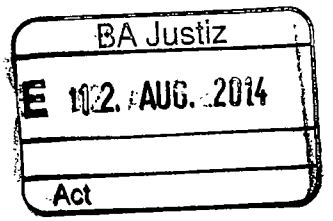
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Hans Fiechter

Herr
Oskar Fiechter
Alpenstrasse 27 D
3400 Burgdorf



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

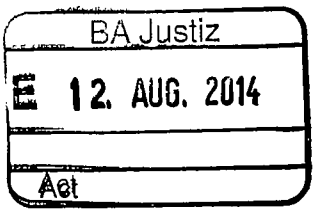
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Oskar Fiechter

Frau
Kathrin Fiechter-Baudenbacher
Alpenstrasse 27 D
3400 Burgdorf



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

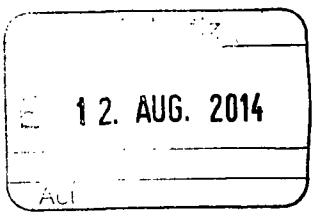
Freundliche Grüsse

Kathrin Fiechter-Baudenbacher

Herr
Stefan Fink
In der Breiten 3
2554 Meinisberg

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

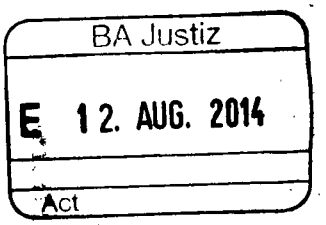
Freundliche Grüsse

Stefan Fink

Frau
Brigitte Fink-Schneider
In der Breiten 3
2554 Meinisberg

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern



Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

B. Fink

Brigitte Fink-Schneider

Roberto Finotti, Rütistrasse 6, 8952 Schlieren

BA Justiz
E 20. AUG. 2014
Act

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

Freundliche Grüsse

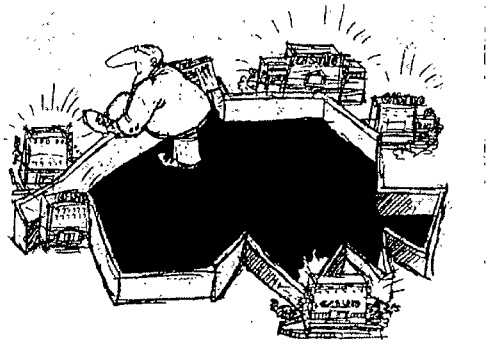


Unterschrift

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.

Zweite Vorlage:
Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots



Das Spielbankenverbot ist nicht mehr zeitgemäss. Aus der Schweiz kann man mühelos Spielbanken jenseits der Grenze aufsuchen.

Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grössenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgebe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne" (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

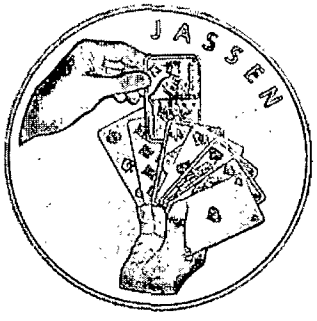
Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische





Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren" Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix und die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener" Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielveralten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

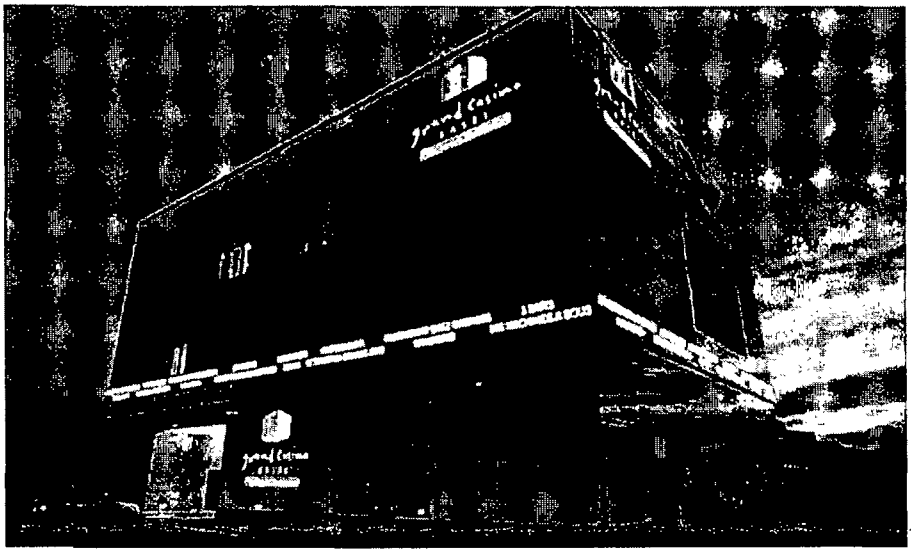
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stauble. Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	- -
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 426'000.-	19 AT Fr. 1'673'700.-	- -
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'063'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	6 AT Fr. 205'800.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr. 138'006.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000 -	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700.-	2 AT Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 236'500.-	17 AT Fr. 826'880 -	3 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 361'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

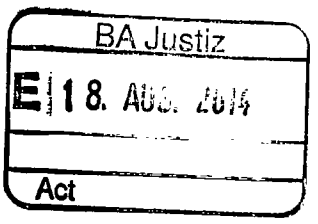
Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

Herr
Beat Fischbach
Wälchli Feste AG
Bützbergstrasse 17
4912 Aarwangen



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

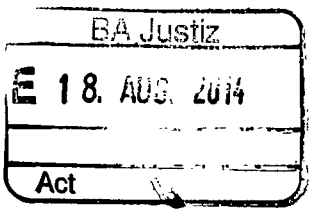
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Beat Fischbach

Herr
Jörg Fischer
Weidstrasse 17
6300 Zug



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

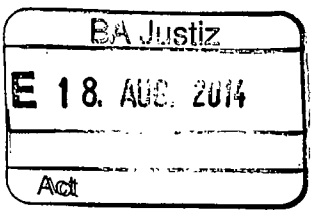
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Jörg Fischer

Frau
Rita Fischer
Weidstrasse 17
6300 Zug

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

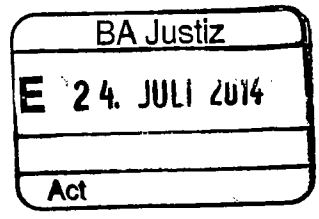
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Rita Fischer

Virginie Fischer
Route du Pré-du-Pont 35
1786 Sugiez

Sugiez, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

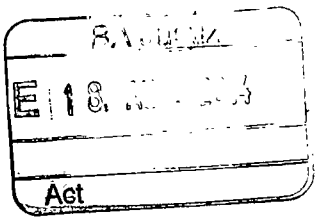
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Virginie Fischer

Frau
Elsbeth Fivian
Hildegardstrasse 4
3097 Liebefeld



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Elsbeth Fivian

Harry Fleck
Fasanenweg 3
4528 Zuchwil

BA Justiz
E 28. JULI 2014
Act

Zuchwil, Juli 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

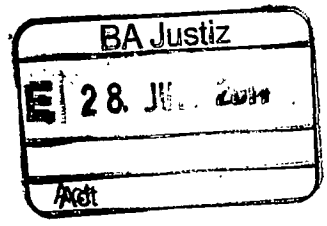
Mit freundlichen Grüssen

H. Fleck

Harry Fleck

Karin Fleck-Frei
Fasanenweg 3
4528 Zuchwil

Zuchwil, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

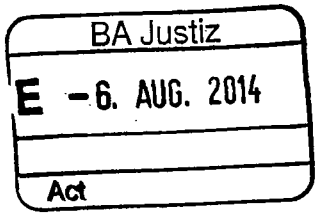
Mit freundlichen Grüssen

K. Fleck

Karin Fleck-Frei

Robert Fliri
Polygonstrasse 33
3014 Bern

Bern, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

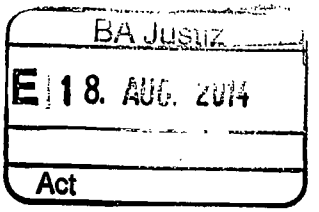
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Robert Fliri

Herr
Ernst Flück
Hausmattweg 46
3074 Muri b. Bern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

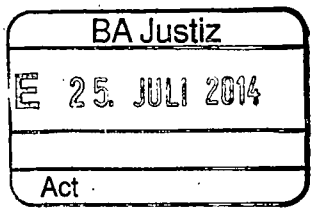
Freundliche Grüsse

E. Flück

Ernst Flück

Diana Flückiger
J. Hochstrasserweg 57
3427 Utzenstorf

Utzenstorf, Juli 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

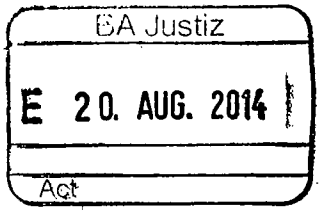
Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen

Diana Flückiger

Herr
Mario Flückiger
Im Holenacker 5
3063 Ittigen

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

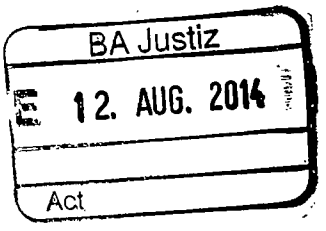
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Mario Flückiger

Frau
Verena Flückiger
Hofstatt 9
4528 Zuchwil



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

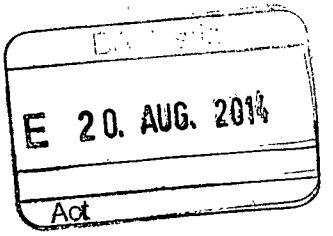
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Verena Flückiger

Frau
Michaela Flückiger-Flück
Im Holenacker 5
3063 Ittigen



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

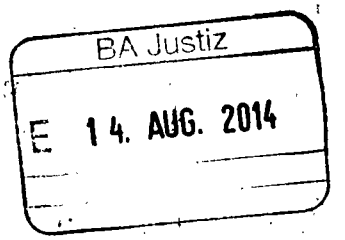
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Michaela Flückiger-Flück

Frau
Esther Flueckiger-Matti
Sonnenrain 48
3065 Bolligen

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

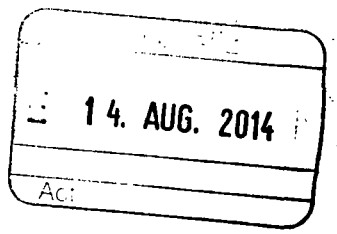
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Esther Flueckiger-Matti

Herr
Urs Forrer
Untere Wart 47
3600 Thun

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

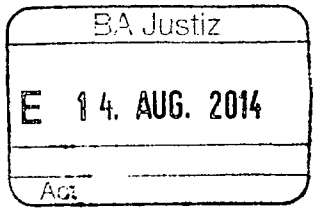
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Urs Forrer

Martin Frank – Rainackerstrasse 4 – 8953 Dietikon



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

Freundliche Grüsse

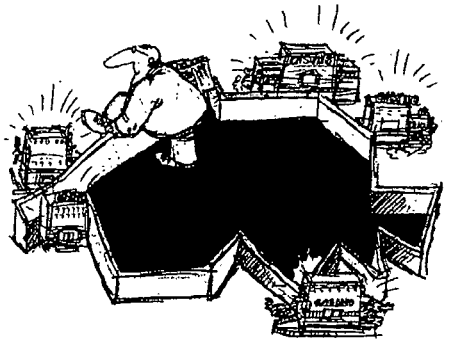
M. Frank

Martin Frank

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.

Zweite Vorlage:
Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots



Das Spielbankenverbot ist nicht mehr zeitgemäss. Aus der Schweiz kann man mühelos Spielbanken jenseits der Grenze aufsuchen.

Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grössenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgebe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne" (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

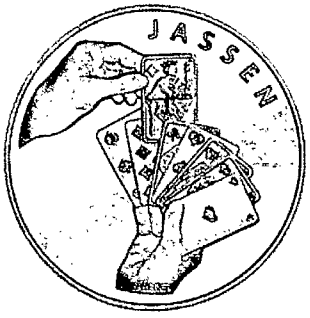
Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische





Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren" Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix und die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

<u>Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse</u>

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener" Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielveralten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

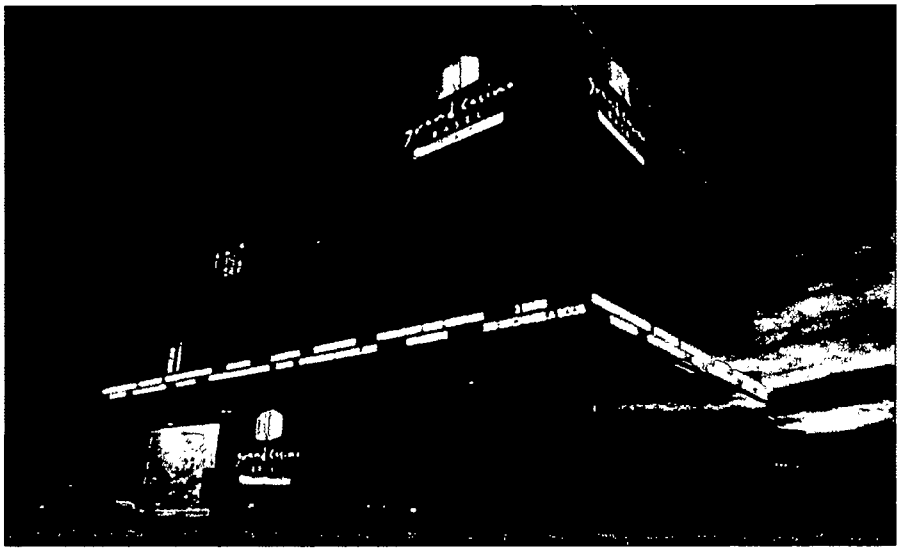
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stäuble. Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT	13 AT	9 AT	6 AT
		Fr. 70'300.-	Fr. 577'200.-	Fr. 441'100.-	Fr. 242'800.-
Februar		2 AT	19 AT	5 AT	2 AT
		Fr. 62'500.-	Fr. 1'377'801.-	Fr. 193'500.-	Fr. 72'000.-
März		5 AT	21 AT	7 AT	-
		Fr. 145'000.-	Fr. 1'210'500.-	Fr. 447'000.-	-
April		1 AT	19 AT	21 AT	2 AT
		Fr. 42'000.-	Fr. 1'073'600.-	Fr. 1'680'000.-	Fr. 45'000.-
Mai		9 AT	13 AT	19 AT	-
		Fr. 283'801.-	Fr. 426'000.-	Fr. 1'673'700.-	-
Juni		5 AT	18 AT	21 AT	4 AT
		Fr. 68'000.-	Fr. 1'068'500.-	Fr. 2'234'400.-	Fr. 87'000.-
Juli		7 AT	11 AT	19 AT	3 AT
		Fr. 77'000.-	Fr. 504'000.-	Fr. 1'863'500.-	Fr. 129'000.-
August		13 AT	7 AT	17 AT	6 AT
		Fr. 287'540.-	Fr. 312'000.-	Fr. 1'724'007.-	Fr. 205'800.-
September		19 AT	2 AT	12 AT	6 AT
		Fr. 707'105.-	Fr. 78'000.-	Fr. 645'000.-	Fr. 138'006.-
Oktober	7 AT	19 AT	16 AT	17 AT	9 AT
	Fr. 253'000.-	Fr. 675'400.-	Fr. 880'000.-	Fr. 815'000.-	Fr. 410'881.-
November	1 AT	26 AT	19 AT	13 AT	2 AT
	Fr. 50'000.-	Fr. 1'573'400.-	Fr. 1'244'000.-	Fr. 1'183'700.-	Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT	17 AT	8 AT	6 AT	
	Fr. 236'500.-	Fr. 826'880.-	Fr. 292'000.-	Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

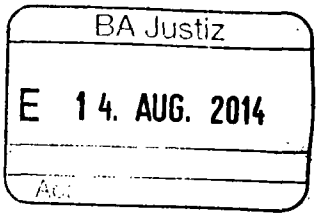
Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

Frau
Trudy Frank
Jubilaeumsplatz 6
3005 Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Trudy Frank

BA Justiz
E 14. JULI 2014
Act

Richard Frehner
Im Lindengarten 9
9242 Oberuzwil

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

St.Gallen, 4. Juli 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wird zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013	Bruttospielertrag	minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
	Spielbankenabgabe	minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland
In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote
Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs
Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

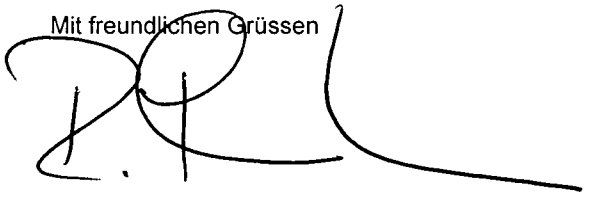
Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert.

Mit freundlichen Grüssen



1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele").

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeführter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeführt, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe
Die folgenden Ausdrücke bedeuten:
a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; ~~nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken~~;
f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten ~~und Geldspielturniere~~[1], die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, ~~kleine Geldspielturniere~~[2]);
g. Spielbankenspiele: ~~Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen~~. Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

Art. 16 Bewilligungspflicht
1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.
2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.
~~3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.~~

[1] Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4
[2] Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.
4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.
5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen
1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.
2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.
3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. ~~Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben~~.

Art. 18 Angaben ~~und Unterlagen~~
1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über
a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;
b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.
~~1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.~~
~~2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.~~
~~3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.~~
2 Die Angaben ~~und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2~~ müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher ~~eingereicht~~ gemacht worden sind.

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen
1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.
2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.
3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspielturnieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokerturniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspielturnieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspielturniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.
Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die

Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen
Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten
1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.
3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse" das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam
In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelspurigkeiten
Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelspurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87.

* * *

Herr
Daniel Frei
Postfach 86
3800 Interlaken

BA Justiz
E 13. AUG. 2014
Act

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

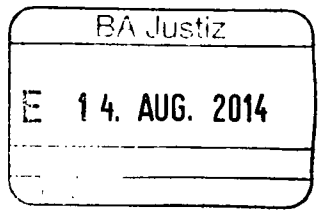
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Daniel Frei

Herr
Heinz Frei
Heinz Frei Weg 3
4554 Etziken

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

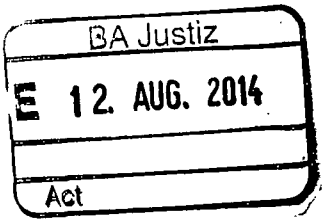
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Heinz Frei

Frau
Ruth Frei-Allemann
Gehrenstr. 38D
5037 Muhen



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

R. Frei-Allemann

Ruth Frei-Allemann

Herr
Rolf Freiburghaus
Mülinenstrasse 33
3006 Bern

BA Justiz
E 19. AUG. 2014
Act

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

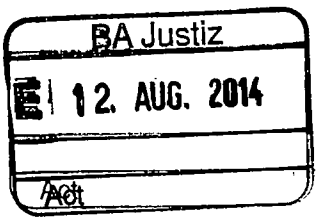
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Rolf Freiburghaus

Frau
Hildegard Frese
Cidostrasse 25
6314 Unterägeri



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

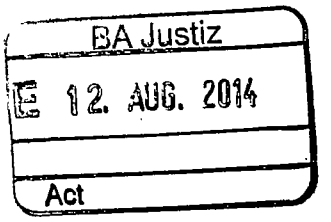
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Hildegard Frese

Frau
Marianne Frey
Schulhausweg 4
3127 Mühlethurnen



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

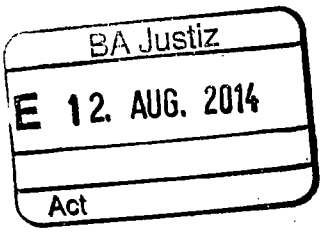
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

M. Frey

Marianne Frey

Herr
Martin Frey
Schulhausweg 4
3127 Mühlethurnen



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

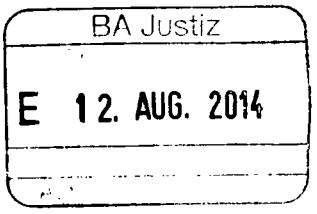
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Martin Frey

Herr
Werner Frey
Kappelisackerstrasse 55
3063 Ittigen

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

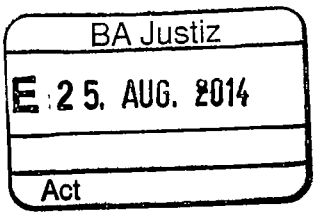
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Werner Frey

Frau
Elisabeth Frey-von Zenker
Bahnhofstrasse 18
3127 Mühlethurnen

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

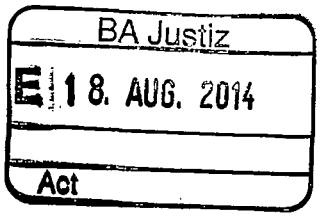
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Frey-von Zenker

Kevin Frick, Neugutstrasse 57, 8600 Dübendorf



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

Freundliche Grüsse

Unterschrift

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.



Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grössenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgebe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne" (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

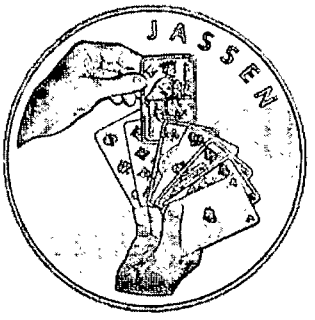
Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

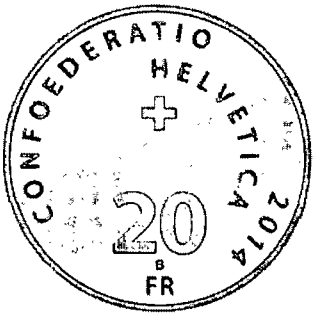
Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische





Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren" Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix und die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener" Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielveralten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

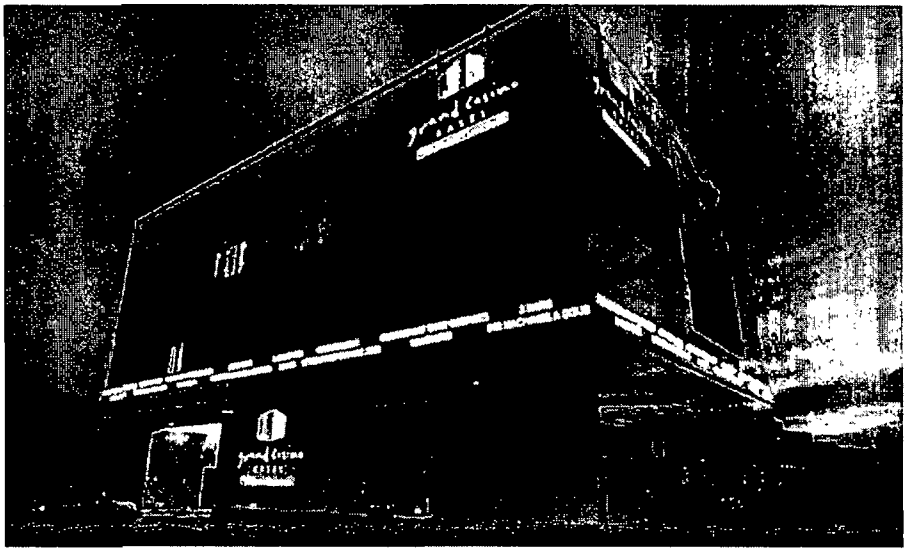
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stauble Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	- -
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 426'000 -	19 AT Fr. 1'673'700.-	- -
Juni		5 AT Fr. 68'000 -	18 AT Fr. 1'068'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000 -	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr. 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	6 AT Fr. 205'800.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr. 138'096.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000 -	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700 -	2 AT Fr 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 236'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

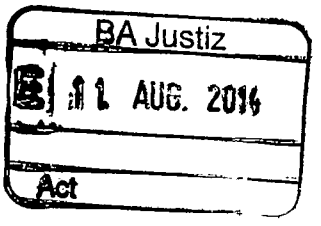
Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

Herr
Hans Fricker
Gartenstrasse 40
4147 Aesch BL



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

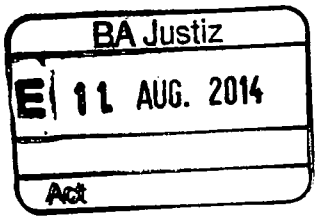
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Hans Fricker

Frau
Silvia Fricker
Gartenstrasse 40
4147 Aesch BL



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

S. Fricker

Silvia Fricker

Jochen Friedli
Sternenweg 4
3308 Grafenried

BA Justiz
E 25. JUL! 2014
Act

Grafenried, Juli 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung sollte mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden.

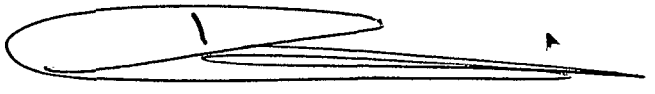
Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

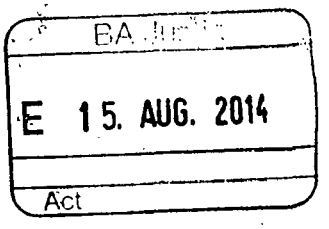
Hiermit verweise ich zudem auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich vollumfänglich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Mit freundlichen Grüssen



Jochen Friedli

Gidon Friedman, Irgelstrasse 12, 8135 Langnau a. Albis



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

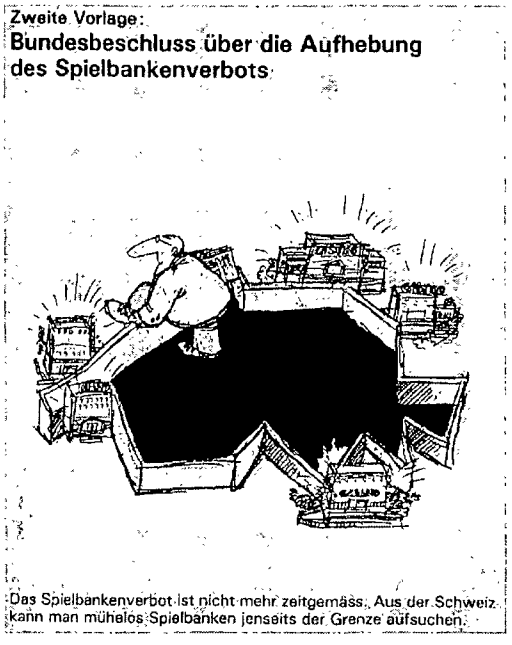
Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

Freundliche Grüsse

Unterschrift

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.



Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grössenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgebe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne" (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

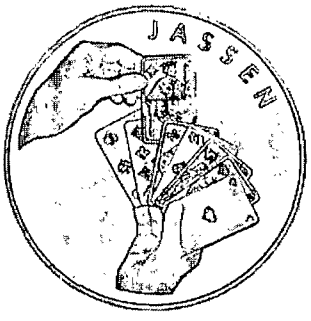
Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

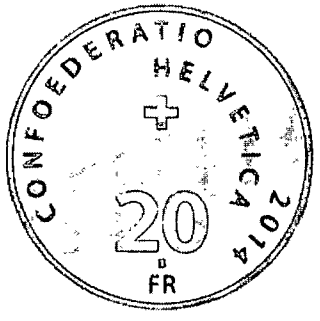
Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische





Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren" Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix und die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener" Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielveralten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stauble Aktualisiert am: 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild: Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	5 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	- -
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 425'000.-	19 AT Fr. 1'673'700.-	- -
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'068'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr. 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	6 AT Fr. 205'800.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78'000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr. 138'005.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr. 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000.-	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700.-	2 AT Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 236'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

Pascal Fröhlich Geeringstr. 83 8049 Zürich

BA Justiz
E 18. AUG. 2014
Act

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Zürich, 6. August 2014

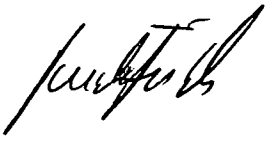
Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

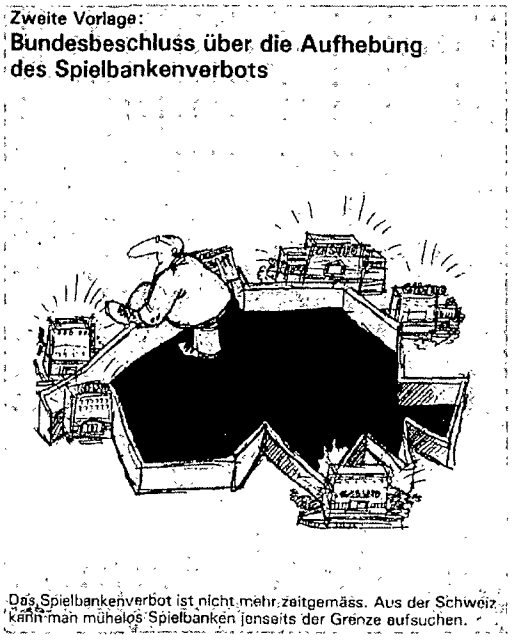
Gerne nehme ich zum Gesetzesentwurf nachfolgend Stellung.

Freundliche Grüsse

Unterschrift 

Grundsätzliches

Die Aufhebung des Spielbankenverbotes wurde 1993 damit begründet, dass dieses nicht mehr zeitgemäss sei, weil die Bürger, welche dem Glücksspiel frönen wollen, bereits vor dem Fall des Verbotes ins nahe Ausland gepilgert seien. Zudem sollten mit der Aufhebung des Spielbankenverbotes die Casinos zu Spielerschutzmassnahmen und einem Früherkennungssystem verpflichtet werden, welche die kleine Minderheit der Spielsüchtigen vor dem Ruin schützen sollen.



Quelle: Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 7. März 1993

Heute, 20 Jahre nach der Volksabstimmung wissen wir: Die konzessionierten Spielbanken leben nach wie vor zur Hauptsache von exzessiv spielenden Gästen. Auch wenn sich die Bruttospielumsätze in den letzten Jahren etwas reduziert haben, weisen die Spielbanken nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalrendite aus und liefern immer noch mehr als doppelt so viel wie damals prognostiziert an die AHV ab. Dies hängt einerseits mit der Anzahl der Spielbanken, aber andererseits auch mit der Erhöhung der maximalen Einsätze zusammen. Beispielsweise darf heute eine Spielbank mit einer B-Konzession an den Glücksspielautomaten den 5-fachen Einsatz anbieten, als noch vor 10 Jahren. Konkret heisst das, der maximale Einsatz beträgt 25 Franken pro Spiel. Ein Spiel dauert in der Regel keine 3 Sekunden. Daraus ergibt sich ein maximaler Einsatz pro Stunde von 30'000 Franken (1200 Spiele à 25 Franken). Bei einer durchschnittlichen Auszahlungsquote von 85% bedeutet dies einen anzunehmenden Stundenverlust von 4'500 Franken pro Automat. Es kann in jeder Spielbank beobachtet werden, dass einige Spieler an 2 Automaten gleichzeitig spielen, wodurch sich der maximale anzunehmende Verlust verdoppeln lässt.

Im Jahre 1993 wurde dem Stimmvolk vermittelt, dass Spielbanken mit einer B-Konzession nur über ein geringes Verlustpotential verfügen werden. Heute wissen wir, dass ein Stundenverlust von CHF 9'000 dieses Abgrenzungskriterium nicht mehr glaubwürdig erscheinen lässt.

Sowohl die Tabakindustrie, als auch die Casinobranche erzielen ihre Einnahmen grössenteils durch abhängige Kunden. Die Tabakindustrie hat jedoch in den letzten Jahren gelernt, dass aufgrund der flankierenden Massnahmen (Eingeschränkte Werbung, effizienter und technisch umgesetzter Jugendschutz, usw.) sich die Umsätze auch in Zukunft rückläufig verhalten werden. Niemand kritisiert die Behörden dafür, dass sich die Zahl der Neuraucher stetig reduziert hat und folglich in Zukunft weniger Geld der AHV zur Verfügung steht.

Anders der Casinoverband, welcher versucht zu suggerieren, dass der Ertrag aus der Spielbankenabgabe für die AHV überlebenswichtig sei. Dieser Ertrag ist heute immer noch doppelt so hoch wie vom Bundesrat damals angenommen. Der Aufsichtskommission ESBK wird durch die Casinos zu Unrecht vorgeworfen, die Spielschutzmassnahmen laufend verschärft zu haben. Unverständlich und unfair, denn ein erfolgreiches Spielerschutzpräventionskonzept ist zwangsläufig immer mit Umsatzeinbussen verbunden.

Es versteht sich von selbst, dass der Schutz des Bürgers höher zu gewichten ist, als die Partikularinteressen der wirtschaftlichen Nutzniesser, egal ob es sich um die Tabakindustrie oder die Casinos handelt.

Mit den 2 neuen Spielbankkonzessionen (Zürich + Neuenburg) wurde die Spielbankendichte und somit das Angebot nochmals erhöht. Durch die progressiv ausgestattete Spielbankenabgabe wird dadurch die prozentuale Abgabe an die AHV zusätzlich geschwächt. Dies hat konkret folgende Auswirkungen:

Total Spielbankenertrag Schweiz 2012: **CHF 757'525'081**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2012: **CHF 373'597'791**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2012 in Prozent: **49.32%**

Total Spielbankenertrag Schweiz 2013: **CHF 746'159'379**
Total Spielbankenabgaben im Jahr 2013: **CHF 356'543'444**
Durchschnittliche Spielbankenabgabe 2013 in Prozent: **47.78%**

Die Entwicklung kann wie folgt zusammengefasst werden:

Rückgang Brutto-Spielbankenertrag Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-11'365'702 (- 1,50%)**
Rückgang Spielbankenabgabe Schweiz von 2012 auf 2013: CHF **-17'054'347 (- 4,56%)**

Die paradoxe Konsequenz der Vergabe von 2 zusätzlichen Konzessionen ist die Reduktion der durchschnittlichen prozentualen Abgabequote um 1,54% (von 49.32% auf 47.78%).

Die Reduktion führt dazu, dass die Spielbanken trotz eines Rückgangs des Bruttospielertrags um 1,50% eine Zunahme des Nettospielertrages (Bruttospielertrag – Spielbankenabgabe) von CHF 5'685'645 oder in Prozenten 1,48 verbuchen konnten.

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Spielbanken ist der Nettoertrag (also nach Abzug der Spielbankenabgebe) entscheidend, welcher letztes Jahr um 1,48% gesteigert werden konnte. Diese Quasisubventionierung ist auf die Verwässerung der progressiven Besteuerung zurück zu führen. Es stellt sich deshalb die Frage, wie viele Spielbanken braucht die Schweiz in Zukunft? Eine Frage, mit der sich der Bundesrat bei der Neuvergabe der Konzessionen auseinandersetzen wird.

Diese einleitenden Worte waren notwendig, da die Casinoindustrie eine bekannte Public Affairs Agentur mit der Kommunikation und der anonymen Verbreitung von existenzbedrohenden Szenarien beauftragt hat. Dieses Vorgehen mag legal sein, aber es entspricht nicht dem „Code de Lisbonne" (Europäischer Kodex für ein professionelles Verhalten in der Öffentlichkeitsarbeit), zu welchem sich die Mitglieder der Schweizerischen Public Affairs Gesellschaft (SPAG) verpflichtet haben. Gerade in einem sensitiven Umfeld wie der Casinobranche sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden.

Als direkt betroffener Pokerspieler möchte ich zum aktuellen Gesetzesvorschlag folgende Punkte einbringen:

Jass- und Pokerspiele ausserhalb von Spielbanken

Wie die Spielbankenkommission im Dezember 2007 mitteilte, können gewisse Formen von Pokerturnieren in die Kategorie der Geschicklichkeitsspiele eingestuft werden. Der Schweizerische Casinoverband und das Swisscasino Pfäffikon erkämpften sich schlussendlich (nachdem alle Vorinstanzen die Beurteilung der ESBK gestützt hatten) den Widerruf dieser Einschätzung. Somit konnten ab Mai 2010 keine Pokerspiele mit einer Einsatzkomponente ausserhalb von Spielbanken angeboten werden.

Während dieser 2 ½ Jahre wurden an über 100 Standorten regelmässig Pokerspiele angeboten. Es war nicht das Spiel um das grosse Geld, sondern genau wie das Jassen eine Freizeitbeschäftigung, bei der die Unterhaltung und nicht der Geldgewinn im Vordergrund stand. Die durchschnittliche Einsatzhöhe betrug ungefähr 100 Franken. Die Bandbreite der angebotenen Turniere bewegte sich in der Regel zwischen 20 und 200 Franken, maximal waren 500 Franken Einsatz erlaubt. Die Nachfrage regelte das Angebot.

Während 2 ½ Jahren verlief die Durchführung dieser Pokerspiele absolut problemlos ab. Es sind mir keine Fälle von Falschspiel, Betrug oder sonstigen negativen Auswirkungen bekannt. Die Pokerturniere der Spielbanken wurden weiterhin gut, ja sogar besser besucht.

Die Casinos feierten ihren Erfolg vor dem Bundesgericht, die Schaffung eines Pokerverbotes ausserhalb von Casinos und versprachen, ein der Nachfrage entsprechendes Angebot bereit zu stellen.

Trotz dieser Zusagen bieten auch heute nur ganz wenige Casinos (Zürich, Baden, Luzern, Montreux) regelmässig Pokerspiele an. Der Minimaleinsatz beträgt zwischen 100 und 200 Franken. Die Frage, weshalb sich die Spielbanken für ein Pokerverbot eingesetzt haben, kann relativ einfach beantwortet werden: Da das Pokerspiel für eine Spielbank wirtschaftlich uninteressant ist, dient es einzig zur Rekrutierung neuer (junger) Kundschaft für das übrige Glücksspielangebot. Die Pokerspieler sollen zum Pokerspiel in eine Spielbank gezwungen werden, um sich dort am Glücksspielangebot zu ruinieren oder zumindest um dort Verluste zu erzielen.

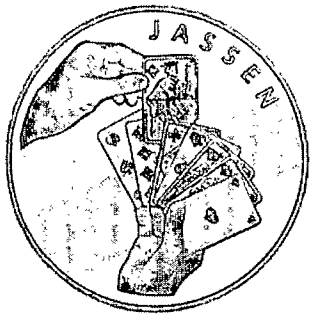
Ich kenne keinen einzigen Pokerspieler, welcher sich ausserhalb einer Spielbank während den 2 ½ Jahren mit dem Pokerspiel ruiniert hat. Ich kenne aber Dutzende von Spielern, welche wegen des Pokerspiels das erste Mal eine Spielbank betreten haben und sich dann zu spät, nach dem Ausleben des Automatenglücksspiel-Gens, sperren liessen. Solche Spieler sind auch gern bereit, sich gegenüber Spielsuchtexperten zu öffnen und über das Erlebte zu berichten. Es gibt aber auch Pokerspieler, welche nach dem Verbot ihr ganzes Vermögen am Roulette verspielt haben.

Jetzt geht die unheilige Allianz der Casinoindustrie (Mitglieder des Casinoverbandes haben sich mit den Nichtmitgliedern im Vernehmlassungsverfahren zusammengeschlossen) noch weiter und fordert

Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in

ein Verbot von Jassturnieren in der ganzen Schweiz. Gleichzeitig produziert die Schweizerische





Nationalbank im Jahr 2014 eine Gedenkmünze mit einem Nominalwert von 20 Franken, weil Jassen als Volkssport betrachtet wird. Auf die Forderung der Casinoindustrie, sämtliche Turnierspiele mit Geldeinsatz zu verbieten, wird sich wohl die Politik nicht einlassen, da ja sonst sogar das Parlamentarier-Jassturnier in Frage gestellt wäre.

Der Casinoverband hat bereits im Nationalrat und im Ständerat die Meinung vertreten lassen, dass Pokerspiele auch in Zukunft nur in den „sicheren" Casinos durchgeführt werden sollen. Wird ein spielaffiner Bürger in ein Casino gezwungen, um Pokerspielen zu können, ist er unweigerlich dem übrigen schnellen und gefährlichen Glücksspiel um Millionenbeträge ausgesetzt. Es wäre so, als würde man einen Alkoholiker während dem Entzug zur Arbeit in einer Schnapsbrennerei verpflichten. Die Politiker haben die unehrliche Argumentation der Casinoindustrie erkannt und sich im Nationalrat mit 165 zu 2 - im Ständerat mit 28 zu 3 Stimmen - für die Aufhebung des Pokerverbots ausgesprochen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Jass- und Pokerspiele, bei welchen die Spieler gegen andere Spieler spielen, sollen in allen Varianten auch ausserhalb von Spielbanken zugelassen werden. Einzig die Einsatzhöhe, welche der Bundesrat bestimmt und anpassen kann, unterscheidet diese Gesellschaftsspiele vom Angebot in einem konzessionierten Casino. Die technischen Anforderungen sollten identisch mit denen in einer Spielbank sein, um den sicheren Spielbetrieb zu garantieren. Die Durchführung von Turnieren mit grossem Einsatz soll weiterhin den Spielbanken vorbehalten bleiben, da bei diesen Spielen das grosse Geld im Vordergrund steht und nicht der Unterhaltungswert.

Ehrlicher und zielführender Spielerschutz

Jede Spielbank ist bereits heute verpflichtet, ein Sozialkonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Die heutige Praxis führt dazu, dass sich ein Spielsüchtiger trotzdem ruinieren kann und garantiert der Spielbank die Möglichkeit, einen solchen Spieler aus dem Casino zu werfen, damit er nicht andere Gäste nach Geld fragt.

Betritt heute irgendeine Person ein Schweizer Casino, kann sie problemlos mehrere 10'000 Franken an Automaten verspielen, ohne überhaupt erst angesprochen zu werden. Erst beim Kauf von Chips ab einem grossen fünfstelligen Betrag wird der Spieler überhaupt gefragt, woher er das Geld hat und ob er sich das Spiel leisten kann.

Dieser Umstand ist den Spielern bekannt und deshalb werden die Spieljetons direkt an den Spieltischen gewechselt. Am Tisch A 10'000, am Tisch B 12'000, an Tisch C 9'000, fast unlimitiert ist

es so möglich, sein Geld in Spieljetons umzuwandeln. So könne auch Fragen betreffend die Herkunft des Geldes umgangen werden.

Sollte sich ein Spieler auffällig verhalten (Spieleinsatz über 100'000 Franken), dann wird mit ihm gesprochen. Plausible Erklärungen reichen in der Regel aus, um weiterspielen zu können. Es ist offensichtlich, dass ein spielsüchtiger Spieler keine ehrlichen Antworten geben wird, wenn diese dazu führen würden, dass er die Spielbank nicht mehr betreten darf. Oder ist es realistisch zu glauben, dass ein Heroinabhängiger dem Apotheker ehrliche Antworten geben würde, wenn Lügen zum Bezug von Heroin führen könnte? Aus diesem Grund gibt es zurecht Rezepte und verschärft rezeptpflichtige Medikamente.

Die Besuchsfrequenz eines Spielers ist ein weiteres Indiz, welches zu einem Früherkennungs-Gespräch führen kann. Die heutige Praxis, dass erst mit einem Casino-Besucher gesprochen wird, wenn er mehr als 24 Mal in zwei Monaten ein und dasselbe das Casino aufsucht, verdeutlicht, wie lasch die heutigen Präventionsmassnahmen angewendet werden.

Da kein Spielsüchtiger ein ausgeprägtes Bedürfnis hat, sich mit einem Casinomitarbeiter zu unterhalten, besucht er einfach abwechslungsweise unterschiedliche Casinos. So kann er, ohne aufzufallen, täglich seiner Sucht nachgehen, ohne sich je in einem Gespräch mit seiner Sucht befassen zu müssen. Sollte er trotzdem einmal angesprochen werden, kann schon die Bekanntgabe des Berufsstandes reichen, um weiteren Abklärungen aus dem Weg zu gehen.

Die überwiegende Mehrheit der Spielsperren, wird von den Spielern selbst beantragt. Die übrigen Sperren resultieren daraus, dass die Herkunft des Geldes nicht genügend nachgewiesen werden konnte oder wollte.

Wie erkennen Sie Personen, bei denen Spielen zur Sucht geworden ist?

Spielsucht lässt sich nicht direkt erkennen, aber es gibt diverse Indikatoren, welche auf ein problematisches Spielverhalten hinweisen könnten. Bei uns fallen weitaus am meisten Spieler durch ihre häufigen Besuche auf. Bei mehr als 24 Besuchen innert zwei Monaten werden sie angesprochen. Ihre finanzielle Lage wird geprüft und in seltenen unproblematischen Fällen reicht die Angabe des Berufes. Oft sind aber weitere Angaben bis zu Lohnausweisen oder Bankauszügen notwendig. Merkmale gefährdeter Spieler sind zum Beispiel: langes Verweilen am Glücksspielautomat, besonders hohe Einsätze, negative Aussagen des Gastes über das eigene Spielverhalten oder seine finanzielle Lage, Verwahrloster Eindruck, ungewöhnliche Veränderung im Verhalten etc. Alle diese Indikatoren melden unsere Mitarbeitenden und wir gehen der Sache auf den Grund.

Aber es gilt zu bedenken: Wir erkennen wohl Auffälligkeiten und gehen diesen nach, aber einen hundertprozentigen Schutz können wir bei durchschnittlich 900 Gästen pro Tag, an Wochenenden oft das Doppelte, nicht bieten. Deshalb ein Appell an dieser Stelle: Bitte melden Sie Personen in Ihrem Freundes- oder Verwandtenkreis, wenn Sie Spielprobleme vermuten. Hinweise von Dritten nehmen wir gerne entgegen.

Welche Massnahmen ergreifen sie bei Personen die ein problematisches Spielverhalten an den Tag legen?

Stellen wir bei einer Person ein problematisches Spielverhalten fest, wird diese umgehend Schweizweit gesperrt – oft erfolgt die Sperre freiwillig, meistens aber durch uns angeordnet. Weitere Beratungshilfe bietet das Zentrum für Spielsucht und weitere Verhaltenssüchte Radix und die Fachstelle für Schuldenfragen im Kanton Zürich. Beide empfehlen wir anlässlich der Spielsperre und mit beiden arbeiten wir aktiv zusammen.

Quelle: www.swisscasinos.ch/blog

Der Vizedirektor des Casinos Zürich, Thomas Cavelti, richtet deshalb im Blog von seinem Casino einen Appell an die Öffentlichkeit: Sollten Dritte bei einer Person ein Spielproblem vermuten, dann nimmt das Casino Zürich diese Hinweise gerne entgegen. Mit dieser Einstellung übernimmt das Casino Zürich eine Vorreiterrolle bezüglich der Früherkennung eines problematischen Spielsuchtverhaltens. Gleichzeitig äussert Vizedirektor Cavelti aber zurecht auch Bedenken, ob diesen Spielern dann wirklich geholfen ist. Können Sie doch weiterhin ihrer Spielsucht im Internet und dem grenznahen Ausland frönen.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Im neuen Geldspielgesetz soll die Möglichkeit des Sperr-Datenaustausches mit den Spielbanken im benachbarten Ausland geschaffen werden. Dieser Austausch der gesperrten Spieler ist äusserst wichtig, damit der Spieler nicht im grenznahen Ausland sein exzessives Spiel fortsetzt. Es wäre jedoch bereits heute möglich, dass die Spielsperren mit dem Einverständnis des Spielers den ausländischen Spielbanken mitgeteilt werden. Die ausländischen Spielbanken kommunizieren ebenfalls, dass sie lieber keine Spieler mit problematischem Spielverhalten im Casino hätten, was die Kenntnis der Problematik aber voraussetzt. In Österreich wird jeder Spieler gefragt, ob die ausländischen Casinos (beispielsweise die Deutschen Spielbanken) über die Sperre informiert werden sollen. Dieser Austausch soll dem einsichtigen Spielsüchtigen konsequent offeriert werden. Der süchtige Spieler ist sich zum Zeitpunkt der Beantragung einer Spielsperre bewusst, dass er ein existenzielles Problem hat und wird grösstenteils freiwillig dem Datenaustausch zustimmen. Die Rückfallgefahr kann mit dieser Massnahme bereits heute reduziert werden.

Selektive Spielsperren/Spieljetons nur an der Casinokasse

Ich möchte nochmals auf die wichtige Unterstützung der Selbstverantwortung von gefährdeten Spielern zurückkommen. Die latente Gefahr eines spielaffinen Pokerspielers, sich spontan und trotz anderslautenden Vorsätze, dem grossen Glücksspielangebot zu widmen, ist sehr gross. Der Pokerspieler wird aber vor die Wahl gestellt, entweder auf das Pokerspiel zu verzichten, oder sich auch dem übrigen Glücksspielangebot zu stellen. Eine selektive Spielsperre würde dem Spieler entgegen kommen.

Grundsätzlich ist das so eine Sache mit den guten Vorsätzen. Um überhaupt zum Pokerspiel zu gelangen, muss ich an den gefährlichen Glücksspielautomaten vorbeilaufen und werde zum Spielen an Live-Tischen animiert. Ich kann an jedem Automaten mein Geld anonym reinschieben oder es aber auf den Roulette-Tisch legen, wo es sofort in Spieljetons umgetauscht wird. Die Möglichkeit, überall und jederzeit sein Bargeld in Spielchips umzutauschen, ist sehr gefährlich und schwächt die Eigenverantwortung eines Spielers enorm. Warum?

Stellen Sie sich vor: In einem Casino will ein Pokerspieler nach dem unglücklichen Ausscheiden aus einem Pokerturnier das Casino verlassen. Beim Vorbeilaufen an den Roulette-Tischen sieht er, dass schon 7 Mal hintereinander die Kugel auf Rot gefallen ist. Irrtümlicherweise geht er davon aus, dass die Roulette-Kugel das nächste Mal auf Schwarz fallen wird und sonst mit Sicherheit das übernächste Mal... Seine Erwartungen werden nicht erfüllt und die Kugel fällt weitere zwei Mal auf Rot. In derselben Sekunde, in der die Kugel das 9. Mal hintereinander auf Rot fällt, ist für den Pokerspieler klar, jetzt muss er den Einsatz verdoppeln. Er kauft nochmals Chips und nochmals....

Die Emotionen einen Spielers sind nach einem Verlust teilweise so hoch, dass der Spieler für einige Sekunden seine volle Zurechnungsfähigkeit verliert und zwanghaft nochmals einen Einsatz tätigt, welcher über seinem persönlichen Limit liegt. Wenn er einige Minuten später das Casino ohne Geld verlässt, plagen ihn bereits die Schuldgefühle. Diese Schilderung kann tagtäglich an jedem Roulette-Tisch beobachtet werden.

Dem Spieler würden einige Sekunden reichen, um wieder in den Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit zu kommen. Aus diesem Grund wären die Spieler dankbar, wenn der Umtausch von Bargeld in Spieljetons nur an der Kasse erfolgen könnte. Ein „heissgelaufener" Roulette-Spieler würde sich in den 30 Sekunden auf dem Weg zur nächsten Kasse abkühlen und seine Entscheidung, ob er nochmals Geld riskieren soll, im Besitz seiner vollen Zurechnungsfähigkeit treffen.

Zudem würde so ein grosser Umtausch von Bargeld in Spieljetons zuverlässiger festgestellt werden können, was für die Umsetzung der Geldwäschereigesetzgebung vorteilhaft ist und die Früherkennung von Personen mit einem problematischen Spielveralten erst effektiv ermöglicht.

Ein weiterer Vorteil ist die Vereinfachung der Abrechnungsprozesse an den Spieltischen, denn der Bargeldfluss würde an den Spieltischen nicht mehr stattfinden.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Spätestens mit Inkrafttreten des neuen Geldspielgesetzes soll der Umtausch von Bargeld in Casinos nur noch an der Kasse möglich sein. Dadurch wird der Spieler in seiner Eigenverantwortung gestärkt, die Möglichkeiten der Früherkennung ausgebaut und dem Bundesgesetz über die Geldwäscherei nachgelebt. Die Freiheit der Besucher wird nicht eingeschränkt, jedoch ist die Spielbank verpflichtet, jeden kumulierten Kauf von Spieljetons über 10'000 Franken als solchen zu erfassen und dem entsprechenden Spieler zuzuweisen.

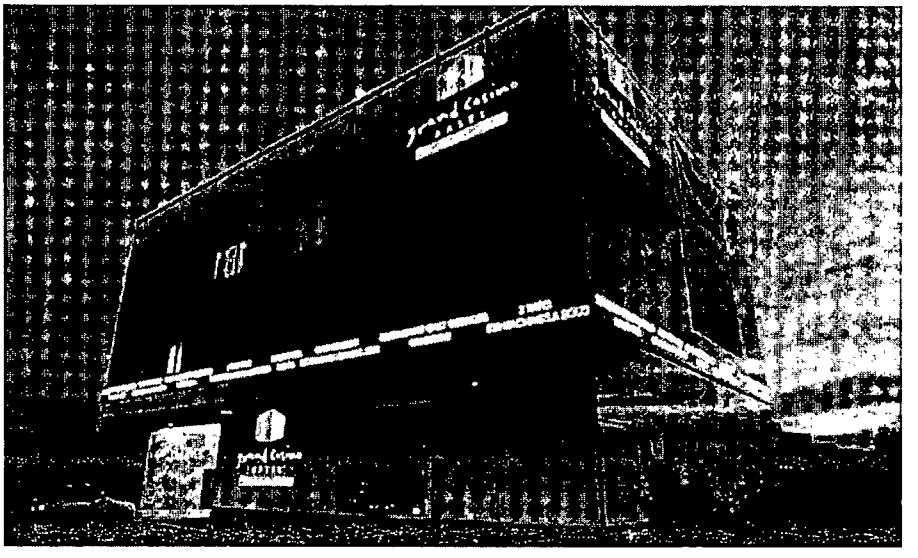
Im Schadenfall - Versagen der Früherkennung

Kein Sozialkonzept wird je in der Lage sein, 100% der Spieler mit einem problematischen Spielverhalten rechtzeitig zu erkennen. Die Schaffung einer Präventions-Kommission wird begrüsst, weil sich dadurch die Erfolgsquote der Prävention nochmals erhöht. Sollte es dennoch zu einem grossen Schadenfall, also dem Verlust einer Existenz oder zu kriminellen Handlungen infolge einer ausgeprägten Spielsucht kommen, muss es möglich sein, begangene Fehler zu korrigieren.

Basler Spielsüchtiger muss über vier Jahre ins Gefängnis

Von Mario Stäuble Aktualisiert am 11.09.2013 22 Kommentare

Hartes Urteil in Basel: Der Immobilienverwalter, der im Casino 6,1 Millionen Franken an Kundengeldern verspielt hat, erhält eine Strafe von vier Jahren und neun Monaten.



Hier verspielte der Süchtige sein Geld: Grand Casino Basel.
Bild. Keystone

Quelle: Basler Zeitung Online

Es gibt unzählige Gerichtsverfahren, bei welchen die Straftaten zur Finanzierung der Glücksspielsucht dienen sollten. Exemplarisch ein Fall aus Basel: Ein spielsüchtiger Immobilienverwalter verspielte kontinuierlich die Einlagen in den Erneuerungsfond seiner Kunden, welche allesamt als Geschädigte zu betrachten sind. Die Geschädigten, alles Stockwerkeigentümer, verlieren so praktisch ihre gesamten Einlagen in den Erneuerungsfonds. Der Spielsüchtige kassiert fast 5 Jahre Gefängnis und die Spielbank Basel wird mit 3,1 Millionen sanktioniert, was für die Geschädigten Stockwerkeigentümer mehr als nur unbefriedigend ist.

Stellen Sie sich vor, Ihr Fahrrad wird gestohlen. Die Polizei erwischt den Dieb und stellt das Fahrrad sicher. Wenn nun ein Gericht entscheiden würde, dass das Fahrrad verwertet wird und der Erlös dem Staat zu Gute kommt, würde wahrscheinlich niemand das Urteil nachvollziehen können.

Es kann doch nicht sein, dass ein Gericht die Geschädigten, den Tatablauf und den Geldfluss kennt, folglich den Nutzniesser der Tat (in diesem Fall das Casino Basel) sanktioniert und zur Zahlung eines Millionenbetrages verpflichtet, aber anderseits die geschädigten Stockwerkeigentümer das Ihnen unterschlagene Geld nie mehr sehen. Der Staat resp. die AHV darf sich nicht auf Kosten von Geschädigten indirekt am Deliktbetrag bedienen.

Im Falle dass die Früherkennung, aber auch das Präventionskonzept als Ganzes versagt haben, muss die Wiedergutmachung des Schadens oberste Priorität haben. Deshalb soll mit dem neuen Geldspielgesetz die Möglichkeit einer Rückabwicklung beim offensichtlichen Versagen von Präventionsmassnahmen geschaffen werden. Konkret soll einerseits das Casino die Einsätze zu

Gunsten der Geschädigten zurück erstatten können, anderseits soll auch der Staat auf die Spielbankenabgabe, welche aus dem Versagen des Sozialkonzeptes resultiert, verzichten.

Unsere Erwartungen an das neue Geldspielgesetz: Ist der Zweck einer Straftat zur Hauptsache die Finanzierung von exzessivem Glücksspiel, soll soweit möglich zu Gunsten der Geschädigten und zu Lasten der Nutzniesser eine Rückabwicklung des Geldspiels erfolgen können. Die Rückabwicklung kommt auch bei existenzbedrohenden und existenzvernichtenden Verlusten ab 100'000 Franken in Frage. Ein solcher Rückabwicklungsprozess muss vorgängig von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden und kann im Falle der Wiedergutmachung dazu führen, dass auf eine Untersuchung wegen möglicher Sorgfaltspflichtverletzung verzichtet wird.

	2004	2005	2006	2007	2008
Januar		3 AT Fr. 70'300.-	13 AT Fr. 577'200.-	9 AT Fr. 441'100.-	6 AT Fr. 242'800.-
Februar		2 AT Fr. 62'500.-	19 AT Fr. 1'377'801.-	6 AT Fr. 193'500.-	2 AT Fr. 72'000.-
März		5 AT Fr. 145'000.-	21 AT Fr. 1'210'500.-	7 AT Fr. 447'000.-	- -
April		1 AT Fr. 42'000.-	19 AT Fr. 1'073'600.-	21 AT Fr. 1'680'000.-	2 AT Fr. 45'000.-
Mai		9 AT Fr. 283'801.-	13 AT Fr. 425'000 -	19 AT Fr. 1'673'700.-	- -
Juni		5 AT Fr. 68'000.-	18 AT Fr. 1'068'500.-	21 AT Fr. 2'234'400.-	4 AT Fr. 87'000.-
Juli		7 AT Fr. 77'000.-	11 AT Fr. 504'000.-	19 AT Fr. 1'863'500.-	3 AT Fr. 129'000.-
August		13 AT Fr. 287'540.-	7 AT Fr. 312'000.-	17 AT Fr. 1'724'007.-	6 AT Fr. 205'800.-
September		19 AT Fr. 707'105.-	2 AT Fr. 78 000.-	12 AT Fr. 645'000.-	6 AT Fr 138'005.-
Oktober	7 AT Fr. 253'000.-	19 AT Fr. 675'400.-	16 AT Fr. 880'000.-	17 AT Fr. 815'000.-	9 AT Fr 410'881.-
November	1 AT Fr. 50'000.-	26 AT Fr. 1'573'400.-	19 AT Fr. 1'244'000.-	13 AT Fr. 1'183'700 -	2 AT Fr. 43'000.-
Dezember	7 AT Fr. 236'500.-	17 AT Fr. 826'880.-	8 AT Fr. 292'000.-	6 AT Fr. 351'000.-	

Die Anwesenheitstag (AT), sowie die ausbezahlten Gewinne haben die Alarmglocken des Casino Basel nicht läuten lassen, geschädigt wurden Stockwerkeigentümer, welche Kunden des Spielsüchtigen waren.

Jassen 2014



Nationalsport Jassen – Mehr als nur ein Zeitvertreib

Traditionelle Werte haben zur Zeit Hochkonjunktur. Und so erstaunt es nicht, dass sich das Jassen wachsender Beliebtheit erfreut. Kein anderes Freizeitvergnügen verbindet Generationen gleichermassen wie das beliebte Schweizer Kartenspiel. Gemäss einer Umfrage des Marktforschungsinstituts GfS-Zürich aus dem Jahr 2012 können 63 % der Deutschschweizer jassen und 41 % tun dies auch regelmässig. Seit einiger Zeit erfährt das Jassen im Rahmen des Swissness-Trends eine regelrechte Renaissance. Man sucht wieder vermehrt das Bodenständige. Nicht in Vereinen, denn man will sich ja nicht binden. Und so kämpfen die etablierten Jassverbände, wie viele andere Vereine auch, trotz des Aufschwungs mit Nachwuchsproblemen.

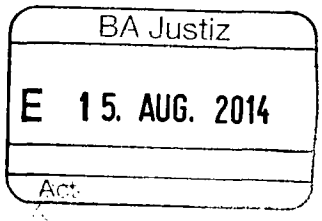
Einen Jass klopfen kann man fast überall, sei es in der Beiz, in der Berghütte, im Zug und an vielen weiteren Orten. Ebenso vielfältig sind die Jassarten. Der beliebteste Jass, quasi der Klassiker, ist der Schieber, die Königsdisziplin der Differenzler. Während bei ersterem, das Kartenglück eine grosse Rolle spielt, sind bei letzterem vor allem Können und Erfahrung gefragt. Nicht nur in der Politik auch beim Jassen gibt es einen Röstigraben. Mit «französischen» Karten (Herz, Schaufel, Ecke, Kreuz) wird westlich der Brünig-Napf-Reuss-Linie sowie in den Kantonen Tessin und Graubünden gespielt, mit «deutschen» Karten (Schellen, Schilten, Rosen, Eicheln) östlich davon.

Die Silbermünze "Jassen" auf einen Blick Ausgabetag: 22. Mai 2014 Gestaltung: Roland Hirter, Bern	
Sujet	Jassen
Nennwert	20 Fr.
Legierung	Silber 0,835
Gewicht	20 g
Durchmesser	33 mm
Unzirkuliert	max. 50'000
Polierte Platte	max. 7'000

Quelle: swissmint.ch

Herr
Urs Fröhlin
Rainweg 7
3626 Hünibach

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

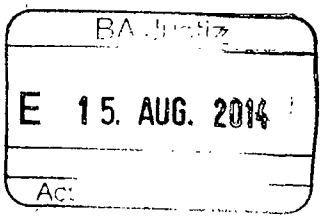
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Urs Fröhlin

Frau
Verena Fröhlin-Grossen
Rainweg 7
3626 Hünibach

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

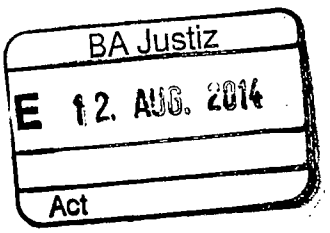
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

V. Fröhlin

Verena Fröhlin-Grossen

Frau
Charlotte Frohofer
Heckenweg 5
3066 Stettlen



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Ch. Frohofer

Charlotte Frohofer

Schweizer Casino Verband
Fédération Suisse des Casinos
Federazione Svizzera dei Casinò

SWISS CASINOS

Vernehmlassung zum neuen Geldspielgesetz
Stellungnahme der Casinobranche

Die Casinobranche lehnt den Entwurf zum Bundesgesetz über Geldspiele ab und stellt folgende zentralen Änderungsanträge:

1. **Positive und wettbewerbsfähige Definition der Casinospiele**

   Die Definition der Spielbankenspiele im Gesetzesentwurf schränkt das Spielangebot der Casinos ein. Die Spielbankenspiele müssen im Gesetz klar definiert werden und ein wettbewerbsfähiges Angebot zulassen.

2. **Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen**

   Innovationen sind im Geldspielmarkt zentral. Es darf nicht sein, dass in Schweizer Casinos Spiele, die international zugelassen sind, wegen Schweizer Sondervorschriften nicht angeboten werden können.

3. **Beschränkung der Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) auf den heutigen Stand**

   Der Gesetzesentwurf lässt Lotterie-Geldspielautomaten in Restaurants und Bars zu. An diesen Orten ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz – im Gegensatz zu den überwachten Casinos – nicht möglich. Die bestehende Anzahl von 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) darf nicht erhöht werden.

4. **Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken**

   Der Gesetzesentwurf will Geldspielturniere ausserhalb von Casinos zulassen. Solche Turniere sind faktisch nicht kontrollierbar. Sie sind das Einfallstor für illegale Geldspiele. Jugend- und Sozialschutz können nicht sichergestellt werden.

5. **Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet**

   Der Gesetzesentwurf will das Online-Verbot für die Schweizer Casinos erst viel zu spät aufheben. Zudem gehen die vorgesehen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Spiels zu wenig weit. Die Schweizer Anbieter müssen sofort zugelassen werden, sonst fliessen Umsätze und Steuererträge weiterhin ins Ausland ab.

6. **Verzicht auf Präventions-Kommission**

   Der Gesetzesentwurf sieht eine neue Präventions-Kommission mit zwölf Personen vor, die keinen Nutzen bringt. Die Suchtprävention wird den Casinos, der ESBK, dem neuen Koordinationsorgan und den Kantonen übertragen. Die Schaffung einer zusätzlichen Präventions-Kommission führte lediglich zu Doppelspurigkeiten und unklaren Zuständigkeiten.

Die vollständige Vernehmlassung der Casinobranche finden Sie unter
www.switzerlandcasinos.ch → Neues Geldspielgesetz

Die Vernehmlassung zum Entwurf des Geldspielgesetzes läuft bis am **20. August 2014**.

Vernehmlassung zum neuen Geldspielgesetz
Stellungnahme der Casinobranche

Glücksspielmarkt: Die Erträge der Casinos gehen seit 2007 ständig zurück

Der Bruttospielertrag der Schweizer Spielbanken ist in den Jahren 2007 bis 2013 um 27% gesunken. 2013 ist er unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet worden sind.

Gründe hierfür sind vor allem der Marktanteilverlust der Spielbanken an nicht oder kaum regulierte Betreiber im grenznahen Ausland, die Online-Angebote anderer Anbieter und die ständig wachsende Ausbreitung illegaler Spiele, insbesondere in Bars und Clubs.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt, soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen – und nicht bei ausländischen oder illegalen Anbietern. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

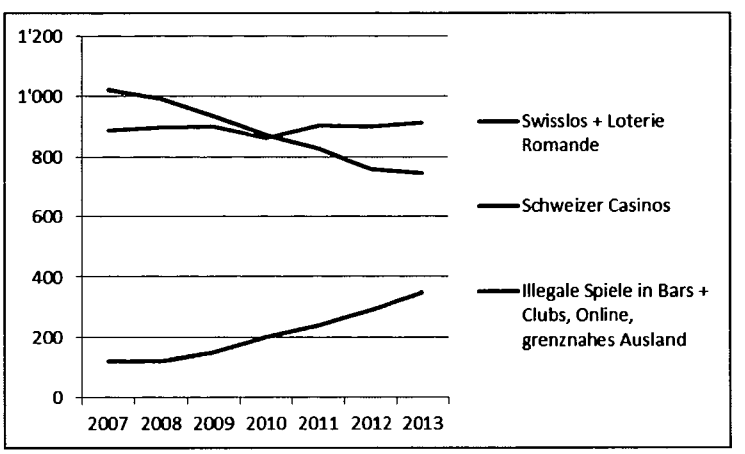


Tabelle: Bruttospielertrag in Mio. CHF der Jahre 2007–2013

CHF 4,7 Milliarden Franken an AHV und Kantone und 2'060 Arbeitsplätze

In der Schweiz werden 21 Spielbanken betrieben. Seit der Eröffnung 2002/03 haben sie insgesamt 4,7 Milliarden Franken Abgaben an die AHV und die Kantone geleistet. Die Casinobranche beschäftigt ca. 2'300 Personen.

Nur Casinos garantieren umfassenden Sozialschutz

In der Schweiz sind die mit dem Glücksspiel verbundenen sozialen Probleme durch die Zulassung der Casinos nicht grösser geworden. Zu diesem Schluss kommen Studien, welche die Eidg. Spielbankenkommission in Auftrag gegeben hat (www.esbk.admin.ch). Nur in den Spielbanken werden die Spieler überwacht und spielsuchtgefährdete Personen identifiziert und gesperrt. In den Spielbanken werden jedes Jahr 3'000 Personen gesperrt. Insgesamt sind heute über 30'000 Spielsperren in Kraft.

Bern, 1. Juli 2014

Herr
Fritz Frohofer
Heckenweg 5
3066 Stettlen

BA Justiz
E 12. AUG. 2014
Act

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

F. Frohofer

Fritz Frohofer

Schweizer Casino Verband
Fédération Suisse des Casinos
Federazione Svizzera dei Casinò

SWISS CASINOS

Vernehmlassung zum neuen Geldspielgesetz
Stellungnahme der Casinobranche

Die Casinobranche lehnt den Entwurf zum Bundesgesetz über Geldspiele ab und stellt folgende zentralen Änderungsanträge:

1. **Positive und wettbewerbsfähige Definition der Casinospiele**

   Die Definition der Spielbankenspiele im Gesetzesentwurf schränkt das Spielangebot der Casinos ein. Die Spielbankenspiele müssen im Gesetz klar definiert werden und ein wettbewerbsfähiges Angebot zulassen.

2. **Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen**

   Innovationen sind im Geldspielmarkt zentral. Es darf nicht sein, dass in Schweizer Casinos Spiele, die international zugelassen sind, wegen Schweizer Sondervorschriften nicht angeboten werden können.

3. **Beschränkung der Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) auf den heutigen Stand**

   Der Gesetzesentwurf lässt Lotterie-Geldspielautomaten in Restaurants und Bars zu. An diesen Orten ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz – im Gegensatz zu den überwachten Casinos – nicht möglich. Die bestehende Anzahl von 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos) darf nicht erhöht werden.

4. **Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken**

   Der Gesetzesentwurf will Geldspielturniere ausserhalb von Casinos zulassen. Solche Turniere sind faktisch nicht kontrollierbar. Sie sind das Einfallstor für illegale Geldspiele. Jugend- und Sozialschutz können nicht sichergestellt werden.

5. **Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet**

   Der Gesetzesentwurf will das Online-Verbot für die Schweizer Casinos erst viel zu spät aufheben. Zudem gehen die vorgesehen Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Spiels zu wenig weit. Die Schweizer Anbieter müssen sofort zugelassen werden, sonst fliessen Umsätze und Steuererträge weiterhin ins Ausland ab.

6. **Verzicht auf Präventions-Kommission**

   Der Gesetzesentwurf sieht eine neue Präventions-Kommission mit zwölf Personen vor, die keinen Nutzen bringt. Die Suchtprävention wird den Casinos, der ESBK, dem neuen Koordinationsorgan und den Kantonen übertragen. Die Schaffung einer zusätzlichen Präventions-Kommission führte lediglich zu Doppelspurigkeiten und unklaren Zuständigkeiten.

Die vollständige Vernehmlassung der Casinobranche finden Sie unter
www.switzerlandcasinos.ch → Neues Geldspielgesetz

Die Vernehmlassung zum Entwurf des Geldspielgesetzes läuft bis am **20. August 2014**.

Vernehmlassung zum neuen Geldspielgesetz
Stellungnahme der Casinobranche

Glücksspielmarkt: Die Erträge der Casinos gehen seit 2007 ständig zurück

Der Bruttospielertrag der Schweizer Spielbanken ist in den Jahren 2007 bis 2013 um 27% gesunken. 2013 ist er unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet worden sind.

Gründe hierfür sind vor allem der Marktanteilverlust der Spielbanken an nicht oder kaum regulierte Betreiber im grenznahen Ausland, die Online-Angebote anderer Anbieter und die ständig wachsende Ausbreitung illegaler Spiele, insbesondere in Bars und Clubs.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt, soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen – und nicht bei ausländischen oder illegalen Anbietern. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

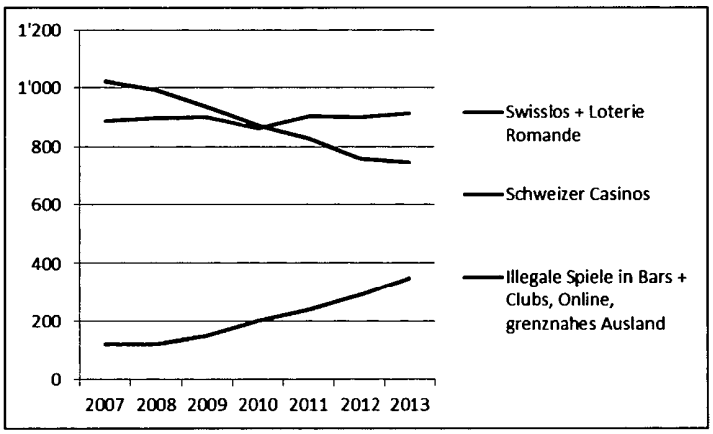


Tabelle: Bruttospielertrag in Mio. CHF der Jahre 2007–2013

CHF 4,7 Milliarden Franken an AHV und Kantone und 2'060 Arbeitsplätze

In der Schweiz werden 21 Spielbanken betrieben. Seit der Eröffnung 2002/03 haben sie insgesamt 4,7 Milliarden Franken Abgaben an die AHV und die Kantone geleistet. Die Casinobranche beschäftigt ca. 2'300 Personen.

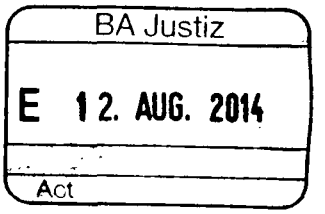
Nur Casinos garantieren umfassenden Sozialschutz

In der Schweiz sind die mit dem Glücksspiel verbundenen sozialen Probleme durch die Zulassung der Casinos nicht grösser geworden. Zu diesem Schluss kommen Studien, welche die Eidg. Spielbankenkommission in Auftrag gegeben hat (www.esbk.admin.ch). Nur in den Spielbanken werden die Spieler überwacht und spielsuchtgefährdete Personen identifiziert und gesperrt. In den Spielbanken werden jedes Jahr 3'000 Personen gesperrt. Insgesamt sind heute über 30'000 Spielsperren in Kraft.

Bern, 1. Juli 2014

Herr
Hans Fuchs
Steig 11
9057 Weissbad

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

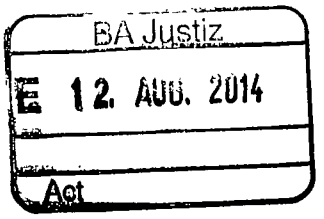
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Hans Fuchs

Hans Fuchs

Herr
Johann Fuchs
Surbeckstrasse 20
3006 Bern



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

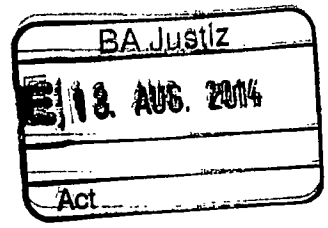
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Johann Fuchs

Frau
Margret Fuchs
Ramuzstrasse 14/16
3027 Bern

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

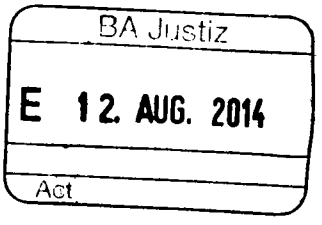
Margret Fuchs

Margret Fuchs 3027 Bern

11.8.2014

Frau
Marianne Fuchs-Lacher
Steig 11
9057 Weissbad

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Marianne Fuchs-Lacher

Marianne Fuchs-Lacher

Frau
Doris Fuhrer
Aegertenstrasse 30
3210 Kerzers

BA Justiz
E 12. AUG. 2014
Act

August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

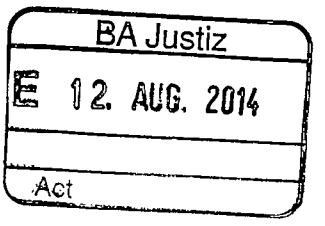
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

D. Fuhrer

Doris Fuhrer

Herr
Jürg Fuhrer
Aegertenstrasse 30
3210 Kerzers



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

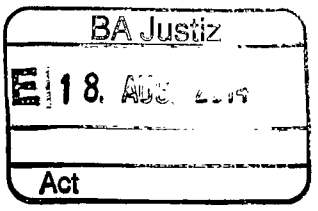
- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Jürg Fuhrer

Herr
Willy Furrer
Wilenstrasse 3
6354 Vitznau



August 2014

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

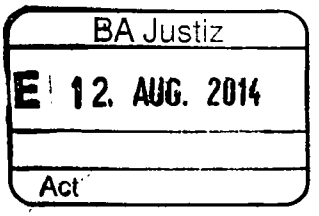
Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Willy Furrer

Herr
Bruno Fuss
Hölzliackerweg 10
3110 Münsingen

August 2014



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetztes über Geldspiele eröffnet. Mit dem Geldspielgesetzt sollen die geltenden Spielbanken- und Lotteriegesetze in einem Gesetz zusammengeführt werden.

Der vorliegende Entwurf zum Geldspielgesetz schwächt jedoch die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken und führt letztendlich zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze, was sich wiederum unmittelbar auf die Abgaben an AHV und Kantone auswirkt.

Die Bestrebungen sollten künftig dahin gehen, dass wer in der Schweiz wohnt, in kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielt und nicht ausländische und illegale Angebote favorisiert. Voraussetzung dafür sind attraktive Schweizer Casinos.

Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken zu stärken. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stelle ich deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Ermöglichung einer raschen Einführung von Innovationen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspielturniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

Hiermit verweise ich auf die Stellungnahme der Casinobranche und schliesse mich dieser Vernehmlassungsantwort an, in welcher die oben erwähnten Hauptanträge detailliert erläutert sind.

Freundliche Grüsse

Bruno Fuss